Die Innungen der Stadt Dortmund

seit der Novelle der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897.

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der staatswirtschaftlichen Fakultät
der Universität zu München.

Vorgelegt von

Karl Meister.

Dortmund.
Buchdruckerei von C. L. Krüger.
1904.

Die Innungen der Stadt Dortmund
seit der Novelle der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897.

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der staatswirtschaftlichen Fakultät
der Universität zu München.

Vorgelegt von

Karl Meister.

Dortmund
Buchdruckerei von C. L. Krüger.
1904.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552301_0029

Angenommen von der staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München.

Referent: Prof. Dr. **Lujo Brentano.**

Inhaltsangabe.

	Seite
Einleitung: Allgemeine gewerbliche Charakteristik der Stadt und Lage des Handwerkes in Dortmund . .	1
I. Allgemeine Uebersicht über das Handwerkergesetz, Einfluss der Novelle von 1897 auf die Innungsbildung	9 13
II. Allgemeines über das Innungsleben	20
III. Die Innungen und ihre Gesellen	27
IV. Die Innungen und ihre Lehrlinge	61
V. Die wirtschaftliche Tätigkeit der Innungen . . .	78
VI. Unterstützungs- u. Krankenkassenwesen der Innungen	95
VII. Die Innungen als Aufsichtsbehörde	102
VIII. Fürsorge für die Meisterfortbildung	103
IX. Innungsausschuss der Stadt Dortmund	104
X. Kurze Zusammenfassung der Leistung der einzelnen Innungen	106
Allgemeine Gründe für die geringe Tätigkeit der Innungen	108
XI. Gründe für das Bestehen der Innungen	112
Gründe der Auflösung der Zwangsinnungen . . .	116
Schlussbetrachtung	121

Einleitung.

Allgemeine gewerbliche Charakteristik der Stadt und Lage des Handwerks in Dortmund.

Bevor als Einleitung der vorliegenden Untersuchung einiges über die Lage des in Innungen geeinten Dortmunder Handwerkes gesagt wird, muss die Bemerkung vorausgeschickt werden, dass das, was hier darüber ausgeführt wird, nur eine kurze allgemeine Charakterisierung sein kann. Es mag noch bemerkt werden, dass das, was uns die Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik über die Lage des Handwerks gelehrt haben, soweit es die grösseren Städte betrifft, auch für Dortmund vollkommen zutrifft.

Die Stadt Dortmund hatte Ende 1903 gegen 157 000 Einwohner. Sie ist die grösste Stadt der Provinz Westfalen und zugleich das Zentrum des westfälischen Industriegebietes. Damit ist schon eine Charakteristik ihrer gewerblichen Tätigkeit gegeben. Die Kohlen- und Eisenindustrie drückt der Stadt ihr Gepräge auf. Ein Wald von Tag und Nacht rauchenden Schloten zeigt die Stätten an, wo in zwei Riesenbetrieben mehrere tausende von Menschen nicht nur damit beschäftigt sind, Kohlen zu graben, Koks zu erzeugen und Eisen und Stahl zu gewinnen, sondern auch dieses zu Schienen und Schwellen, Rädern und Achsen zu verarbeiten und Brücken, Kanalschiffe und Eisenbahnwagen daraus zu bauen. Zahlreich sind auch noch die Maschinenfabriken und Eisenwerkstätten aller Art. Eine nicht geringe Stelle im gewerblichen Leben der Stadt nimmt ausserdem noch die Brauindustrie ein, deren Produkte durchweg in Grossbetrieben hergestellt werden.

Neben diesen übermächtigen Grossbetrieben nimmt das Handwerk im gewerblichen Leben der Stadt naturgemäss nur eine bescheidene Stelle ein. Die wichtigsten der in der Stadt vorhandenen Handwerke sind die des Baugewerbes, der Lebens-

mittelerzeugung, der Bekleidung und der persönlichen Dienstleistung. Für fast alle diese Handwerke bestehen Innungen. Bei der folgenden kurzen Besprechung der Lage des Handwerks der Stadt muss diese aus Gründen, die sich aus dem Zweck dieser Abhandlung ergeben, auf die in Innungen geeinten Handwerke beschränkt werden. Die Grossbetriebe der Eisenindustrie wurden eben übermächtig genannt, doch ist das nur so zu verstehen, dass sie im gewerblichen Bilde der Stadt sich übermächtig in den Vordergrund stellen, nicht aber so, dass sie übermächtige Konkurrenten des Handwerks seien, denn ihre Erzeugnisse waren nie Gegenstand handwerksmässiger Produktion. Wohl aber haben sie sich Handwerke wie die Schreinerei, Malerei, Lackiererei usw. als Nebenbetriebe angegliedert. Diese Nebenbetriebe dienen aber nur den eigenen Zwecken der grossen Werke.

Das Baugewerbe nimmt in einer so rasch wachsenden Stadt wie Dortmund naturgemäss unter den Handwerken eine bedeutende Stelle ein. Nach der Berufszählung von 1895 waren vorhanden:

36 Maurermeister mit 1831 Gehilfen, Arbeitern und Lehrlingen,
14 Zimmermeister „ 327 „ „ „ „
20 Stuckateure „ 185 „ „ „ „
145 Glaser, Anstreicher und Tapezierer mit 589 Gehilfen usw.,
133 Schreiner, Parkettbodenfabriken und Tischler mit 833 Gehilfen, Arbeitern und Lehrlingen.*)

Für neuere Daten standen mir keine anderen Angaben, als die des Adressbuches zur Verfügung. Aus diesem Grunde kann für die neuere Zeit auch nur die Zahl der Meister angegeben werden. Nach dem Adressbuch gab es 1903 61 Maurermeister, 37 Zimmermeister, 174 Glaser, Anstreicher, Maler und Tapezierer, 20 Stuckateure, 132 Schreiner. Besonders vermehrt hat sich demnach die Zahl der Maurer- und Zimmermeister, weniger die der Maler und Anstreicher.

Aus der Zahl der Gehilfen auf die Lage der einzelnen Bauhandwerker im allgemeinen Schlüsse zu ziehen, geht nicht gut an, da gerade bei diesem Gewerbe der Unterschied in der Grösse der Betriebe ein ganz bedeutender ist. Aus demselben

*) In dieser Zahl sind auch Fabrikbetriebe enthalten. Die Zahl der Handwerksbetriebe ist aus dieser Zählung nicht ersichtlich.

Grunde darf man auch solche Schlüsse nicht aus dem Verhältnis der Zahl der Betriebe zur Einwohnerzahl der Stadt ziehen. Denn neben einer ganzen Anzahl kleiner Geschäfte gibt es solche, (vor allem beim Maurer- und Zimmerergewerbe), die sich zwar noch zum Handwerk rechnen und Mitglieder der Innung sind, in der Tat aber, mag man das Handwerk charakterisieren wie man will, alle Kennzeichen an sich tragen, welche die Grossbetriebe vom Handwerk unterscheiden. Solcher Grossbetriebe gibt es verschiedene in der Stadt. Sie vereinigen in sich das Maurer-, Zimmerer-, Bauschreiner- und Bauschlossergewerbe. Diese Geschäfte übernehmen die fertige Herstellung ganzer Bauten und führen die Arbeiten der eben genannten Gewerbe selbst aus; nur die Dachdecker-, Klempner-, Anstreicher- und Stuckarbeiten werden weiter vergeben. Diesen grossen Betrieben gegenüber können sich die Kleinmeister nur dadurch halten, dass sie geringere Arbeiten übernehmen und wenn möglich, zu äusserst niedrigen Preisen arbeiten. Dadurch sind die Preise des Baugewerbes in der Stadt aber allgemein gedrückt, so dass die Lage desselben, trotz reger Baulust, zwar nicht schlecht, doch auch nicht eine besonders gute ist.

Bei den Malern und Anstreichern ist der Unterschied in der Grösse der Betriebe ein ähnlich grosser. Das Maler-, Anstreicher- und Tapezierer-, auch wohl noch das Glasergewerbe wird meistens von einem und demselben Handwerker ausgeübt. Die Lage dieser Handwerker ist ebenfalls der Preisunterbietung wegen keine sehr günstige. Vielfach sind die Meister von Tapeten- und Farbenlieferanten abhängig. Bei den Malern und Anstreichern kommt es vielfach vor, dass die Gehilfen, wenn sie als Lehrlinge ausgelernt haben, zur Fabrik gehen. Gelegenheit dazu ist ihnen genug geboten, da die grossen Eisenwerke und Maschinenfabriken eigene Anstreicher- und Lackierer-Werkstätten besitzen. Diese Erscheinung zeigt sich besonders in Zeiten geringer Bautätigkeit. In diesem Falle ist es dem Meister nicht unangenehm, aber in Zeiten grösseren Bedarfs an Arbeitskräften fehlt es dann daran, da die Gehilfen gewöhnlich in den Fabriken bleiben.

Was die Lage des Schreinerhandwerks betrifft, so überwiegt darin noch der Handwerksbetrieb. Die grösseren und Grossbetriebe sind fast ausschliesslich solche der Modell- und Bauschreinerei. Türen und Fenster werden meist fertig geliefert. Es kommt aber auch noch häufig vor, dass Handwerker solche

liefern. Der Handwerker kauft dann das Holz beim Holzhändler und lässt es dort mit dessen Maschinen zurichten, oder er geht damit zu einem Grossbetrieb seines Handwerkes, wo ihm die Maschinen zur Benutzung auf gewisse Zeit und gewisses Entgeld überlassen werden. Treppen- und Korridorabschlüsse, die nicht fertig gekauft werden können, werden fast nur im Handwerksbetriebe hergestellt. Möbelfabriken bestehen in der Stadt nicht. Trotzdem leidet das Schreinerhandwerk sehr unter der Konkurrenz der grossen Möbelbazare. Aber es kommt doch noch öfter vor, dass Möbel auf Bestellung gearbeitet werden, desgleichen Ladeneinrichtungen und besonders auch noch Särge. Dass dieses Handwerk an Uebersetzung leidet, kann man nicht sagen, denn es kamen 1903 auf 1190 Einwohner 1 Schreiner.

Zu den am besten gestellten Handwerkern gehören die Metzger und die Bäcker.

Nach der Berufszählung von 1895 gab es 132 selbständige Metzger in der Stadt mit 282 Gesellen und Lehrlingen. Es kam damals ein Metzger auf 949 Einwohner, ein günstiges Verhältnis. Gleich günstig war das Verhältnis der Zahl der Hilfskräfte zu der der Meister, das 2 zu 1 betrug. Nach dem Adressbuch gab es 1903 145 selbständige Metzger, das sind 1 Metzger auf 1083 Einwohner, also ein besseres Verhältnis als 1895.

Im Metzgergewerbe herrscht durchaus noch die Betriebsart vor, dass die Fleischer das Vieh selbst kaufen, ausschlachten und in ihrem Laden zum Verkauf bringen. Die sogenannte Grossschlächterei, d. h. die Betriebsart, bei der der Metzger das von ihm geschlachtete Fleisch nur im Grossen an Ladenmetzger verkauft, hat erst in den letzten Jahren Eingang gefunden, doch ist sie noch von keiner Bedeutung. Metzger, die nur von Grossschlächtern kaufen ohne selbst zu schlachten, gibt es kaum. Die Hausschlächterei, oder dass Private im Schlachthaus durch Lohnmetzger schlachten lassen, ist seit der Errichtung des städtischen Schlachthauses und mit dem Wachsen der Stadt fast verschwunden. Alleinmeister gibt es unter den Metzgern nur sehr wenige. Eine Arbeitsteilung im Metzgergewerbe hat nur soweit stattgefunden, als es Schweinemetzger neben Ochsenmetzger und solche, die Gross- und Kleinvieh schlachten, gibt. Diese letzteren überwiegen aber durchaus. Die Herstellung von Wurstwaren wird von den Metzgern mitbesorgt, ein besonderes Gewerbe dafür gibt es nicht. Doch hat in den letzten Jahren eine in Dortmund

bestehende Fleischwarenfabrik in der Stadt Detailgeschäfte zum Verkauf ihrer Wurst- und Fleischwaren eröffnet.

Für die Lage des Metzgergewerbes macht sich besonders die Konjunktur in der Industrie bemerkbar. In Zeiten hoher Löhne steigert sich der Konsum an Fleisch seitens der Arbeiterbevölkerung ganz gewaltig, während er in Zeiten niedrigerer Löhne sehr zurückgeht. In dem Krisenjahr 1902, da die Löhne sanken, haben Metzger mit viel Arbeiterkundschaft, wie vom Obermeister der Metzgerinnung versichert wurde, nur die Hälfte an Vieh geschlachtet wie in dem guten Jahre 1900. Ueber Mangel an Gesellen und Lehrlingen kann dieses Gewerbe nicht klagen.

Aehnlich wie bei den Metzgern liegen die Verhältnisse bei den Bäckern. Fast die einzige Art des Betriebes ist die handwerksmässige. Zwar nennen sich viele Bäckereien „Brotfabrik", doch gibt es nur einen Betrieb in der Stadt, der auf diesen Namen Anspruch machen kann. Eine ebenfalls bestehende Genossenschaftsbäckerei ist von keiner grösseren Bedeutung.

Der Zahl nach sind die Bäcker nicht ganz so günstig gestellt wie die Metzger. Das gleicht sich aber aus, wenn man bedenkt, dass der Brotkonsum ein ungleich grösserer ist als der Fleischkonsum. Es waren 1895 174 selbständige Bäcker vorhanden, 353 Hilfspersonen wurden von ihnen beschäftigt. Es kamen sonach auf 743 Einwohner 1 Bäckermeister und auf einen Meister 2 Hilfskräfte. 1903 gab es nach dem Adressbuch 208 Bäcker, also einer auf 754 Einwohner. Wie man sieht, ist die Zahl der Bäcker fast ganz nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl gewachsen. Diese Zahlen kann man als für die Lage des Gewerbes nur günstig bezeichnen. Berücksichtigen dabei muss man jedoch, dass Brot von auswärts, aus den Vororten, wo die Ladenmieten nicht so hoch sind, in beträchtlicher Menge eingeführt wird. Das allmorgendliche Austragen von Backwaren an die Kundschaft besteht in grosser Ausdehnung. Das ist ein starker Hinderungsgrund für das Aufkommen des Grossbetriebes, da dieser sich damit nicht befassen kann. Im allgemeinen ist die Lage des Bäckerhandwerks nach Aussage von Mitgliedern des Innungsvorstandes eine ganz gesunde. Ein Mangel an Gesellen zeigt sich nicht, wohl aber an Lehrlingen.

In nicht so günstiger Lage ist das Barbier- und Friseurgewerbe. Zwar ist auch dieses Gewerbe nicht übersetzt, denn

es gab 1895 nur 62 Selbständige, mit 76 Gehilfen und Lehrlingen, das ist ein selbständiger Friseur oder Barbier auf 1806 Einwohner. 1903 hatte sich die Zahl allerdings verdoppelt, sie war auf 134 gestiegen, das macht aber immer noch erst einen Selbständigen auf 1171 Einwohner. Wenn man dabei in Betracht zieht, dass unter den erwachsenen Einwohnern der Stadt, bedingt durch die Art der Industrie, die nur Männer beschäftigt, das männliche Geschlecht, welches doch den Hauptbestandteil der Kunden dieses Gewerbes ausmacht, bei weitem überwiegt, so müsste die Lage dieses Gewerbes eine sehr günstige sein, und man wundert sich, dass nicht mehr Friseur- und Barbiergeschäfte in der Stadt bestehen. Das kommt aber daher, dass eine grosse Konkurrenz in den sogenannten wilden Barbieren vorhanden ist. Diese Barbiere sind Leute, die einmal etwas Rasieren und Haarschneiden gelernt haben und nun in Fabriken oder sonstwo beschäftigt sind und in den Arbeitspausen das Rasieren und Haarschneiden an Kollegen gegen ein Billiges ausüben. Diese Konkurrenz, die gar keine Laden und andere Unkosten hat, und die den hygienischen Vorschriften, die für Ladenbarbiere gelten, Hohn spricht, wird von den Berufsbarbieren besonders schwer empfunden. Ausserdem leidet dieses Gewerbe auch unter der Leichtigkeit der Niederlassung, viele Geschäfte werden leichtsinnig ohne Kapital gegründet und gehen bald wieder ein. Für die besseren Rasier- und Friseurgeschäfte macht sich ein empfindlicher Gehilfenmangel geltend, da die meisten Gehilfen in die Luxusstädte und besonders nach Berlin abwandern, trotz der Ueberfülle an Gehilfen, die dort herrscht.

Das Gewerbe der Schneider und Schuhmacher macht von der genugsam bekannten Lage dieser Handwerke keine Ausnahme. Was die Zahl der selbständigen dieser Handwerker angeht, so sind die Angaben der Berufszählung von 1895 für die Schneider hier nicht zu gebrauchen, weil sie die Schneider und Schneiderinnen nicht von einander trennen. Schuhmacher waren 1895 306 in der Stadt, die aber nur 285 Gesellen und Lehrlinge beschäftigten. Es kam damals auf 366 Einwohner schon 1 Schuhmacher. Bei Angaben der Ziffer für 1903 versagt auch das Adressbuch, es führt nur je 148 Schuhmacher und Schneider an, eine Zahl, die der Wirklichkeit längst nicht entspricht, da im Adressbuch fast nur die Ladenbesitzenden dieser Gewerbe angegeben sind. Beiden Gewerben wird auch durch die Konkurrenz

der fertigen Schuhe und Kleider, die von den zahlreichen Bazaren dieser Art vertrieben werden, der Kundenkreis entzogen. Bei den Schneidern ist es hauptsächlich die Arbeiterkundschaft, die ihren Bedarf an Kleidern mit den billigeren Fertigfabrikaten befriedigt. Da nun in Dortmund die Schneider zum grössten Teil auch auf Arbeiterkundschaft angewiesen sind, so kann der Bedarf an den teuereren, nach Mass gemachten Kleidern leicht durch wenige als geschickt bekannte Schneider gedeckt werden. Diese Schneider halten auch fast alle ein Stofflager. Der Schneiderzwangsinnung gehörten 1903 170 personalbeschäftigende Schneider an, doch ist die Zahl der Alleinmeister mindestens ebenso gross. Auch von den personalbeschäftigenden Meistern könnte mancher nicht existieren, wenn er nicht auch für die Grossbazare arbeitete. Einen Einblick in die Lage dieses Handwerks gewährt die Tatsache, dass es manchem Innungsmitglied schwer fällt, den Beitrag von 50 Pf. zu zahlen.

Fast noch ungünstiger als die der Schneider ist die Lage der Schuhmacher. Beschäftigten doch nach der Berufszählung 1895 die 366 Selbständigen nur 285 Gehilfen und Lehrlinge, sodass hiernach 81 Alleinmeister waren, welche Zahl sich aber noch vergrössert, wenn man in Betracht zieht, dass unter den personalbeschäftigenden Meistern mancher mit zwei oder mehr Hilfskräften arbeitet. Es ist auch hier die fertige Fabrikware, welche die Schuhmacher zu Flickarbeitern degradiert hat. Der Verkauf fertiger Schuhwaren hat gerade in den letzten Jahren sehr zugenommen, sodass sich alle irgend besser gestellten Meister Läden zum Verkauf fertiger Fabrikschuhwaren eingerichtet haben, um so der Konkurrenz der grossen Geschäfte zu begegnen. Eine weitere Konkurrenz sehen die Schuhmachermeister in den sogenannten Schnellbesohlanstalten, die vielfach von Nichtfachleuten errichtet werden, ausserdem in den Reparaturanstalten der grossen Bazare. Bezeichnend für die Lage des Schuhmacherhandwerkes ist es, dass die Preise für Schuhreparaturen in den letzten 30 Jahren trotz gestiegener Mieten und Löhne sich kaum erhöht haben. Viele Meister leben in so ärmlichen Verhältnissen, dass sie schon aus dem Grunde keine neuen Schuhe anfertigen können, weil sie weder das Geld, noch den Kredit haben, um das dazu nötige Material kaufen zu können.

Für diese beiden Handwerke macht sich die Konkurrenz der Industrie insoweit geltend, dass sie ihnen den Nachweis raubt.

Für beide hält es schwer, Lehrlinge zu erhalten, da diese es vorziehen, als jugendliche Arbeiter in die Fabriken zu gehen.

Auch das Sattlerhandwerk fertigt zum grössten Teil die Waren, die es verkauft, nicht selbst an. Die besser gestellten Meister haben durchweg grosse Lager und Läden fertiger Fabrikwaren, in denen sie Lederwaren aller Art zum Verkauf stellen, so dass viele von ihnen eher auf den Titel eines Kaufmanns, als auf den eines Handwerkers Anspruch hätten. Mit dem Sattlerhandwerk verbunden wird vielfach das Polsterergewerbe ausgeübt. Nach dem Adressbuch gab es 1903 nur 48 Gewerbetreibende dieser Art. Es ist also hier keineswegs eine zu grosse Anzahl Selbständiger vorhanden. Dementsprechend ist die Lage dieses Gewerbes als keine schlechte zu bezeichnen. Aehnlich ist die Lage des Schmiede- und Wagenbauerhandwerks.

Auch hier ist keine Uebersetzung vorhanden. Es gab 1903 13 Hufschmiede und 7 Wagenbauer. Diese letzteren waren durchweg mittlere Betriebe.

I.

Allgemeine Uebersicht über das Handwerkergesetz.

Das Gesetz betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897, das sogenannte „Handwerkergesetz", bildet den Titel VI und den Titel VII, Abschnitt III und IIIa der Gewerbeordnung. Titel VI handelt von den Innungen, den Innungsausschüssen, den Handwerkskammern und Innungsverbänden. Titel VII, Abschnitt III regelt das Lehrlingswesen, während Abschnitt IIIa nur aus einem Paragraphen besteht, der Bestimmungen trifft über die Führung des Meistertitels.

Das Neue, das die Novelle gegenüber den bisherigen Bestimmungen brachte, besteht hauptsächlich in der Zulassung der Zwangsinnungen, der obligatorischen Einführung der Gesellenvertretungen bei den Innungen, der Errichtung von Handwerkskammern, Neuregelung des Lehrlingswesens und dem Schutz des Meistertitels.

An dieser Stelle werden wir nur das Allgemeine über Errichtung und Aufgabe der Innungen betrachten, während wir die speziellen Gesetzesbestimmungen den Kapiteln voranstellen, die sich mit dem entsprechenden Wirkungskreis der Innungen befassen.

Die §§ 81 bis 100a des Gesetzes handeln von den Innungen. Es werden zwei Arten von Innungen unterschieden, die sich in der Möglichkeit ihrer Zusammensetzung, wie in dem Masse ihrer Rechte und Pflichten von einander unterscheiden. Man hat diese beiden Arten von Innungen freie und fakultative Zwangsinnungen genannt.

Der § 81 handelt von den freien Innungen. Diese werden durch den freiwilligen Zusammentritt der Mitglieder gebildet und zwar können nicht nur Handwerker eine solche Innung gründen, sondern auch alle Gewerbetreibende, auf welche die Gewerbeordnung Anwendung findet. Es ist auch nicht nötig, dass die Mitglieder demselben oder verwandten Gewerben angehören, sondern in einer freien Innung können Gewerbetreibende verschiedenster Art vereint sein.

Anders dagegen ist es bei den Zwangsinnungen. Diese sind nur für Handwerker geschaffen. Denn der § 100 der G.-W.-O. lautet: „Zur Wahrung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Handwerker gleicher oder verwandter Art ist durch die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag Beteiligter anzuordnen, dass innerhalb eines bestimmten Bezirkes sämtliche Gewerbetreibende, welche das gleiche oder verwandte Handwerk ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben, wenn:

1. die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt,
2. der Bezirk der Innung so abgegrenzt ist, dass kein Mitglied durch die Entfernung seines Wohnortes vom Sitze der Innung gehindert wird, am Genossenschaftsleben teilzunehmen, und
3. die Zahl der im Bezirke vorhandenen beteiligten Handwerker zur Bildung einer leistungsfähigen Innung ausreicht.

Der Antrag kann auch darauf gerichtet werden, die im Absatz 1 bezeichneten Anordnungen nur für diejenigen daselbst bezeichneten Gewerbetreibenden zu erlassen, welche der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten.

Der Antrag kann von einer für das betreffende Handwerk bestehenden Innung oder von Handwerkern gestellt werden, welche zu einer neuen Innung zusammentreten wollen.

Ohne Herbeiführung einer Abstimmung kann jeder Antrag abgelehnt werden, wenn die Antragsteller einen verhältnismässig nur kleinen Bruchteil der beteiligten Handwerker bilden, oder ein gleicher Antrag bei einer innerhalb der letzten drei Jahre stattgefundenen Abstimmung von der Mehrheit abgelehnt worden ist, oder durch andere Einrichtungen als diejenige einer Innung für die Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der beteiligten Handwerker ausreichend Fürsorge getroffen ist.“

Bei der Abstimmung über die Errichtung einer Zwangsinnung entscheidet die Mehrheit der Abstimmenden (§ 100a). Zur Auflösung einer Zwangsinnung ist eine 3/4-Mehrheit der zur Mitgliedschaft verpflichteten Handwerker nötig. Die Bestimmung der zur Auflösung einer freien Innung nötigen Mehrheit dagegen hat der Gesetzgeber diesen Innungen selber überlassen, die darüber in ihrem Statute Anordnungen zu treffen haben (§ 83, Abs. 14).

Die Statuten sämtlicher Innungen bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 84).

Aus dem besonderen Charakter der Zwangsinnungen fliessen nun Bestimmungen, die diese im Gegensatz zu den freien Innungen einer schärferen Ueberwachung durch die Aufsichtsbehörden unterwerfen und ihre Befugnisse teils einschränken, teils erweitern. Daher kommt es, dass das Gesetz Regeln dreifacher Art über Innungen enthält. Es stellt einmal Normen auf, die für alle Innungen gelten, dann solche, die sich nur auf Zwangsinnungen beziehen und wieder andere, die nur die freien Innungen treffen. Diese Scheidung zeigt sich schon gleich bei den Aufgaben, die den Innungen vom Gesetzgeber zugewiesen werden. Diese Aufgaben zerfallen in pflichtgemässe und in solche, die zu erfüllen in das Belieben der Korporationen gestellt sind (§ 81a und § 81b). Bei Nichterfüllung der obligatorischen Aufgaben können die Innungen von der Behörde geschlossen werden (§ 97). Die obligatorischen Aufgaben sind von allen Innungen zu erfüllen, wogegen die im Gesetz angeführten fakultativen in ihrer Gesamtheit nur für freie Innungen Geltung haben, da die Zwangsinnungen keine gemeinsamen Geschäftsbetriebe errichten dürfen (§ 100a). Dagegen steht den Zwangsinnungen von vornherein das Recht zu, Lehrlingsprüfungen zu veranstalten, wogegen den freien Innungen dieses Recht erst von der Handwerkskammer verliehen werden muss (§ 131). Eine weitere wichtige Bestimmung für die Zwangsinnungen ist die, dass der Beitrag der Mitglieder nach ihrer Leistungsfähigkeit festgesetzt werden muss (§ 100 s). Die schärfere Ueberwachung der Zwangsinnung äussert sich vor allem darin, dass sie ihren Haushaltsplan alljährlich der Aufsichtsbehörde einzureichen hat (§ 100 o), und dass ihre Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedürfen (§ 100 p).

Freie und Zwangsinnungen haben mit der Genehmigung ihrer Statuten die Rechte der juristischen Personen (§ 86).

Eine wichtige Bestimmung ist noch die, dass die Innungen zu anderen als den statutarischen und gesetzlichen Zwecken aus dem Innungsvermögen keine Aufwendungen machen und keine Beiträge von ihren Mitgliedern oder Gesellen erheben dürfen (§ 88). Diese Beiträge, ausserdem Gebühren für Benutzung von Innungseinrichtungen und Ordnungsstrafen können gemäss dem öffentlich rechtlichen Charakter der Innungen auf Antrag des

Vorstandes auf dem für Beitreibung der Gemeindeabgaben vorgesehenen Wege zwangsweise eingezogen werden.

Die laufende Verwaltung der Innung wird durch den Vorstand geführt (§ 92a). Dieser vertritt die Innung auch gerichtlich und aussergerichtlich (§ 92b), und zwar sind die Vorstandsämter wie alle Innungsämter Ehrenämter. Doch kann den Inhabern derselben Ersatz barer Auslagen und Entschädigung gewährt werden (§ 94a). Im übrigen werden die Angelegenheiten der Innung von der Innungsversammlung und dem Vorstand wahrgenommen (§ 92). Was nun die Möglichkeit, Innungsmitglied zu werden, im Einzelnen betrifft, so müssen wir hier wieder freie und Zwangsinnungen unterscheiden. Der freien Innung beitreten können alle diejenigen, welche das Gewerbe, für welches die Innung errichtet ist, selbständig betreiben, dann alle die, welche in einem dem Gewerbe angehörenden Grossbetrieb als Werkmeister oder in ähnlichen Stellungen beschäftigt sind, dann die ehemals selbständigen Gewerbetreibenden oder Werkmeister dieser Art, die jetzt aber im Ruhestand leben, endlich die gegen Entgeld in landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben tätigen Handwerker. Ausserdem kann die Aufnahme in die Innung an die Ablegung einer Prüfung geknüpft werden (§ 87).

Bei der Zwangsinnung dagegen müssen alle die selbständigen Handwerker, für welche die Innung errichtet ist, dieser beitreten. Frei von diesem Zwange dagegen sind diejenigen, die das Gewerbe fabrikmässig betreiben, und, wenn die Innung nur für personalbeschäftigende Gewerbetreibende gegründet ist, alle die Meister, welche in der Regel Lehrlinge und Gesellen nicht beschäftigen (§ 100f). Doch können diese letzteren und auch die Werkmeister und ehemaligen selbständigen Meister des betreffenden Gewerbes, dazu die landwirtschaftlichen und Fabrikhandwerker der Zwangsinnung beitreten.

Dasselbe können die Fabrikanten, wenn die Innung dem zustimmt.

Auf Grund der angeführten gesetzlichen Bestimmung haben nun die Dortmunder Innungen, die als freie bestehen blieben, ihre Statuten umgeändert, desgleichen haben die neugebildeten Zwangsinnungen ihre Statuten geregelt.

Die Statuten der Dortmunder Innungen, der freien wie der obligatorischen, schliessen sich wörtlich an die von der Regierung entworfenen Normalstatuten an. Alle bestehenden Zwangs-

innungen sprechen nur für personalbeschäftigende Meister den Beitrittszwang aus. Die Beitrittsberechtigung der im Gesetz genannten Personen ist im Statut ebenfalls hervorgehoben.

Nach dem Statut der freien Innungen ist berechtigt, diesen beizutreten: Jeder Volljährige, der im Innungsbezirk das betreffende Gewerbe selbständig betreibt, im Besitze der Ehrenrechte ist, nicht im Konkurs sich befindet und ehrenhaften Lebenswandel führt, wenn er entweder

1. nach Zurücklegung einer ordnungsgemässen Lehr- und Gesellenzeit eine staatlich anerkannte Gesellenprüfung bestanden hat, oder
2. mindestens 2 Jahre lang eines der Gewerbe selbständig betrieben, oder
3. die Berechtigung zur Führung des Meistertitels erworben hat.

Mit Ausnahme der Bäcker- und Fleischerinnung können die Handwerker, die keiner dieser drei Forderungen entsprechen, bei den übrigen freien Innungen Mitglied werden, wenn sie vor der Innung eine Aufnahmeprüfung ablegen.

Der Austritt aus sämtlichen freien Innungen ist nur am Schlusse des Kalenderjahres nach vorhergehender schriftlicher Anzeige, die jedoch mindestens fünf Monate vorher abgegeben sein muss, möglich.

Jedes Mitglied aller Innungen muss eine eventl. auf ihn fallende Wahl in den Vorstand oder Innungsausschuss annehmen. Das Recht der Ablehnung erfordert besondere Gründe. Vierteljährlich und zwar im Januar, April, Juli und Oktober finden die Generalversammlungen statt. Zur Teilnahme an denselben können die Mitglieder durch Geldstrafen angehalten werden. Die Auflösung der freien Innungen kann nach den gleichlautenden Bestimmungen aller dieser Innungen nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Stimmberechtigten erfolgen.

Einfluss der Novelle von 1897 auf die Innungsbildung.

Die Innungen der Stadt Dortmund stehen in gar keinem geschichtlichen Zusammenhang mit den alten Zünften. Diese waren schon zu der Zeit, da die Stadt zum Grossherzogtum Berg

gehörte, durch das Dekret vom 31. März 1809 aufgehoben worden. Die Herrschaft Preussens, unter die Dortmund kam, brachte zunächst keine Aenderung in der Gewerbeverfassung. Die Gewerbeverordnung vom 17. Januar 1845, die für die ganze preussische Monarchie galt, gestattete zwar die Bildung neuer Innungen, doch wurde davon in Dortmund kein Gebrauch gemacht. Erst nach der Gewerbeordnung von 1869, obwohl sie in den Innungen nichts anderes sah als privatrechtliche Korporationen, entstanden Anfang der 70er Jahre zwei der jetzt noch bestehenden Innungen, weil die Handwerker dieser Gewerbe den Zusammenhang unter einander nicht ganz verlieren wollten. Es waren das die jetzigen Innungen der Metzger und der Barbiere. Die Novelle vom 18. Juli 1881 brachte dann die Gründung mehrerer neuer Innungen mit sich, so dass beim Erlass der Novelle vom 26. Juli 1897 die hauptsächlichsten Handwerke der Stadt schon alle in Innungen geeint waren.

Es bestanden im Jahre 1897 folgende 10 Innungen:*) die Fleischer-Innung, die Bäcker-Innung, die Schneider-Innung, die Schreiner-Innung, die Schuhmacher-Innung, die Maler-, Anstreicher- und Lackierer-Innung, die Metallarbeiter-Innung, die Maurer-, Steinmetz- und Stuckateur-Innung, die Barbier- und

Tabelle I. 1897.

Name der Innung	Zahl der Mitglieder	Zahl der von diesen gehaltenen		Anzahl der beitrittsberechtigten Nichtmitglieder
		Gesellen	Lehrlinge	
Fleischer	82	78	42	48
Bäcker	138	165	64	41
Barbiere und Friseure	72	54	38	14
Schneider	50	130	12	58
Schreiner	44	40	12	57
Metallarbeiter	36	116	69	100
Maurer, Steinmetz, Stuckateure . .	18	806	37	111
Maler, Lackierer	92	356	91	24
Schuhmacher	99	110	45	8
Perückenmacher und Friseure . .	15	20	8	9
Summa	646	3075	418	470

*) Siehe Tabelle I.

Friseur-Innung und die Perückenmacher- und Friseur-Innung (siehe Tabelle). Die Gesamtzahl ihrer Mitglieder betrug 646, die Zahl der aussenstehenden, nach Innungsstatut beitrittsberechtigten Meister belief sich auf 470, so dass damals rund 65% der Meister der oben angegebenen Handwerke in Innungen vereint waren. Bezüglich der einzelnen Handwerke wies das Verhältnis der Innungsmitglieder zu den Nichtmitgliedern aber grosse Verschiedenheiten auf. Die grösste Neigung sich zu organisieren, bestand bei den Schuhmachern, wo von 107 Beitrittsberechtigten 99 der Innung angehörten. Dann bei den Barbieren und Friseuren, wo von 110 Beitrittsberechtigten 87 in den beiden Innungen organisiert waren. Aehnlich ist das Bild bei den Malern, Anstreichern und Lackierern. Von 116 beitrittsberechtigten Meistern waren 92 Innungsmitglieder. Bei den Maurern und Zimmerern dagegen gehörten von 129 Beitrittsberechtigten nur 18 und zwar grössere Betriebe der Innung an. Bei den Metallarbeitern waren von 136 Meistern nur 36 Innungsmitglieder. Bei den anderen Handwerkern 1/2—3/4 in Innungen vereint. Unter diesen befinden sich auch die Handwerker, die der Gefahr der Kapitalisierung am meisten ausgesetzt sind, nämlich Schneider und Schreiner, wogegen die derselben Gefahr unterliegenden Schuhmacher den grössten Prozentsatz von Innungsmitgliedern aufwiesen.

Im Jahre 1898 kam infolge des Inkrafttretens des Gesetzes vom 26. Juli 1897 neues Leben in die Innungsbewegung.*) Das Jahr 1898 wurde ausgefüllt mit der Vorbereitung neuer Innungen und der Umwandlung der alten Innung. Besonders eifrig war man dabei, die Errichtung von Zwangsinnungen ins Werk zu setzen, welchem Ziele das Gesetz ja seine besondere Hilfe lieh. Der Artikel 6 der Uebergangsbestimmungen nämlich gab denjenigen Innungen, welche die Rechte des § 100e u. f. der alten Gewerbeordnung besassen, das Recht, innerhalb 6 Monaten bis zum 1. Oktober 1898 die Umwandlung in eine Zwangsinnung, ohne Herbeiführung einer Abstimmung der beteiligten Handwerker beantragen zu können. Von diesem Rechte haben vier Innungen Gebrauch gemacht: die Schneiderinnung, die Schreinerinnung, die Schuhmacherinnung und die Barbier- und Friseurinnung. Dazu traten später noch als Zwangsinnungen die neu gegründete Wagenbauer-, Stellmacher-, Schmiede-, Sattler- und

*) Siehe Tabelle II.

Tabelle II.

	Name der Innung	Zahl der Mitglieder				Zahl der von diesen gehaltenen Gesellen				Zahl der von diesen gehaltenen Lehrlingen				Zahl der beitrittsberechtigten Mitglieder			
		1899	1900	1901	1902	1899	1900	1901	1902	1899	1900	1901	1902	1899	1900	1901	1902
Zwangs-Innungen	Schlosser-, Kupferschmiede-, Klempner-, Installateure- und Gelbgiesser-Innung .	119	71	100	--	286	260			144	173	—	-				
	Konditor-Innung	18	18	18	18	30	16	20	19	19	22	22	15				
	Schneider-Innung	150	180	200	175	301	305	301	300	35	15	15	15				
	Schreiner-Innung	95	81	80	80	246	201	187	?	78	54	31	?				
	Schuhmacher-Innung . . .	147	264	—	—	186	?	—	—	32	?	—	—				
Freie Innungen	Bäcker-Innung	145	142	138	142	207	202	178	197	54	73	71	75	37	29	33	—
	Fleischer-Innung	95	95	90	100	230	134	146	131	40	33	47	38	31	43	36	—
	Maler-,Anstreicher-,Lackierer-, Glaser- und Tapezierer-Innung	96	100	97	110	360	315	368	325	74	86	105	105	14	18	21	
	Barbier-, Friseur- u. Perückenmacher-Innung	72	72	75	81	53	43	45	75	30	38	37	35	65	67	68	—
	Maurer-, Stuckateure-, Steinmetz u. Zimmerer-Innung	56	54	52	54	1855	1858	1910	?	91	63	85	?	53	61	58	—
	Wagenbauer-, Stellmacher-, Schmiede-, Sattler- und Lackierer-Innung	—	—	47	47	—	—	130	130	—	- -	42	42	—	—	11	—
	Schuhmacher-Innung . . .	—	—	127	125	—	—	132	152	—	—	31	30	—	-	71	74
	Summa	993	1077	1047	932												

Die Zahlen für 1903 standen mir noch nicht zur Verfügung, doch sind die Veränderungen in den Mitgliedszahlen ganz unbedeutend.

Lackiererinnung, und die Kupferschmiede-, Schlosser-, Klempner- und Installateur-Innung, die vorher als freie Innung unter dem Namen Metallarbeiterinnung bestanden hatte. Als freie Innungen blieben bestehen, resp. revidierten ihre Statuten dem Gesetze gemäss um: die Fleischer-Innung, die Bäcker-Innung, die Anstreicher-, Maler- und Lackierer-Innung und die Maurer-, Zimmerer-, Steinmetz- und Stuckateur-Innung. Die Zahl der Innungen war dieselbe geblieben, da aus den beiden Friseurinnungen eine Zwangsinnung wurde. Im ganzen waren 6 von diesen Zwangsinnungen.

So lagen die Dinge 1898; aber schon das folgende Jahr brachte die Auflösung von 2 Zwangsinnungen, der Barbierinnung und der Wagenbauer-, Stellmacher-, Schmiede-, Sattler- und Lackierer-Innung. An Stelle der aufgelösten Barbier-Zwangsinnung wurde sofort eine neue freie Barbierinnung gegründet. Neu hinzu trat in diesem Jahr die Konditor-Zwangsinnung. Im folgenden Jahre wurde dann noch eine freie Innung der Wagenbauer, Stellmacher, Schmiede, Sattler und Lackierer gegründet, der fast sämtliche Mitglieder der aufgelösten Zwangsinnung beitraten. Seit dem Jahre 1900 ruht die Neubildung von Innungen ganz. Dagegen wurde 1901 die Schuhmacher-Zwangsinnung aufgelöst, an deren Stelle im folgenden Jahre eine freie Schuhmacherinnung trat. In diesem Jahre löste sich auch die Schlosser-, Kupferschmiede-, Klempner-, Gelbgiesser- und Installateur-Innung auf, eine freie Innung an deren Stelle wurde aber nicht gegründet. Anfangs des Jahres 1904 bestanden demnach noch 10 Innungen, wovon aber nur noch 3 Zwangsinnungen waren. 4 Zwangsinnungen hatten sich seit 1898 schon aufgelöst, wogegen die freien Innungen festeren Bestand gezeigt hatten, denn keine freie Innung ist in dieser Zeit eingegangen. Was nun die Grösse der Mitgliederzahlen der Innungen in den einzelnen Jahren betrifft, so dürfen wir, wenn wir daraus Schlüsse auf die grössere oder geringere Anziehungskraft der Innungen und das weitere Umsichgreifen des Innungsgedankens in Dortmund überhaupt ziehen wollen, vorzugsweise nur die freien Innungen berücksichtigen. Denn den Zwangsinnungen müssen ja von Gesetzes wegen alle personalbeschäftigenden Meister des betreffenden Handwerks der Stadt angehören. Und Alleinmeister sind bis jetzt nur in sehr geringer Zahl beigetreten. Das Auf und Ab bei diesen Innungen erklärt sich hauptsächlich dadurch, dass einmal die Alleinmeister, so wie sie Personal beschäftigen, der Innung

beitreten müssen, dann, dass dagegen Mitglieder, die längere Zeit keine Gesellen oder Lehrlinge mehr beschäftigen, häufig aus der Innung austreten. Ein gleiches tun meistens die Inhaber grösserer Betriebe, wenn sie den Fabrikcharakter ihres Gewerbes gegenüber der Beitrittspflicht zur Zwangsinnung mit Erfolg geltend machen können. Unter diesen Umständen könnte man also nur dann aus den wechselnden Mitgliedszahlen der Zwangsinnungen den oben erwähnten Schluss ziehen, wenn es leichter wäre, festzustellen, wieviel Mitglieder dieser Innung Alleinmeister sind, und wenn es nicht unmöglich wäre, die Anzahl derer zu bestimmen, die nur dem Zwang gehorchend, Mitglieder geworden sind. Zu alledem wäre noch das Verhältnis der mit der Bevölkerungszunahme sich ändernden Zahlen der vorhandenen selbständigen Handwerker, wieder unterschieden in Personalbeschäftigende und Alleinmeister, der betreffenden Gewerbe zu berücksichtigen. Wichtig für die Frage nach der Aufnahme des Gesetzes ist bei den Zwangsinnungen demnach nur die Tatsache, dass die Gründung dieser Innungen sämtlich in die beiden ersten Jahre der Geltung des Gesetzes fallen. So bleiben uns zur Betrachtung nur noch die Mitgliederzahlen der freien Innungen, da deren Mitglieder — aus welchen Gründen auch immer — es doch aus freien Stücken für nötig befunden haben, Innungshandwerker zu werden.

Wie nun die Mitgliedszahlen für 1897 und 1899 zeigen, findet sich bei keiner der freien Innungen, mit Ausnahme der Maurer-, Zimmerer- usw. Innung, ein Aufschnellen dieser Ziffern. Bei den Barbieren ist die Zahl, wenn man die Mitgliedszahlen der 1897 bestandenen zwei Innungen zusammen der von 1899 gegenüberstellt, sogar gesunken. Die kleine Zunahme bei den anderen lässt sich leicht aus der Zunahme der Handwerker in dieser Zeit erklären. Dasselbe gilt für das langsame Wachsen der Mehrzahl der freien Innungen während der Jahre 1899 bis 1902. Eine ganz geringe Abnahme zeigen in dieser Zeit die Maurer-, Zimmerer- usw. Innung und die Schuhmacher-Innung. Daraus geht hervor, dass das neue Gesetz auf den Eintritt neuer Mitglieder in die freien Innungen fast völlig ohne Einfluss geblieben ist, dass dagegen der Hauptzweck desselben, zur Gründung von Zwangsinnungen anzuspornen, in den beiden ersten Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes wohl erreicht ist, wenn den meisten derselben auch keine lange Lebensdauer beschieden war.

Was nun die Frage anbetrifft, welche Betriebe vor allem den Innungen beitreten, so muss hier zunächst wieder Zwangsinnung und freie Innung unterschieden werden, da ja den Zwangsinnungen alle personalbeschäftigenden Meister beitreten müssen. Es sind nun bei der Schneider- wie bei der Schreiner-Zwangsinnung die grossen Betriebe, soweit sie nicht mit der Behauptung, Fabrikbetriebe zu sein, durchgedrungen sind und daher der Innung nicht mehr angehören zu haben, durchweg gegen ihren Willen Mitglied der Innung. Ihre Beteiligung am Innungsleben ist demnach auch gleich Null. Alleinmeister haben von ihrer Beitrittsberechtigung bei beiden Innungen kaum Gebrauch gemacht.

Bei den freien Innungen der Schuhmacher, der Barbiere, der Wagenbauer, Schmiede, Stellmacher, Sattler und Lackierer rekrutieren sich die Mitglieder meistens aus den mittleren und auch wohl, bei den Schuhmachern besonders, aus den kleineren Betrieben. Bei den Fleischern und Bäckern gehört die grösste Mehrzahl aller vorhandenen selbständigen Meister der Innung an. Bei beiden Handwerken herrscht der mittlere Betrieb durchaus vor. Bei der Maler- Anstreicher- usw. Innung sind es mittlere und grössere Betriebe, die in der Innung überwiegen. In der Maurer-, Zimmerer- usw. Innung sind die grösseren und grossen Betriebe fast vollständig vertreten und drücken derselben ihr Gepräge auf.

Nun wird es unsere Aufgabe sein, zu untersuchen, ob mit dem neuen Gesetz auch neuer Geist und neues Leben in die Dortmunder Innungen eingezogen ist.

II.

Allgemeines über das Innungsleben.

An die Spitze der den Innungen zugewiesenen Aufgaben stellt das Gesetz im § 81a: „Die Pflege des Gemeingeistes, sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern.“ Damit berührt das Gesetz den wundesten Punkt der auf die Einigung der Handwerkerinnungen hinzielenden Bewegung. In allen Reden und Schriften der Handwerksführer kehrt immer die Klage wieder, dass der Handwerker nicht mit Stolz und Freude auf seinen Beruf blicke und dass Neid und Missgunst diejenigen trenne, die zusammenstehen müssten im Kampfe gegen Kapital und Pfuschertum. Deshalb weist die Novelle den Innungen vor allem die Aufgabe zu, die Uneinigkeit der Handwerksmeister zu bekämpfen und das Standesbewusstsein zu fördern. Und sicher ist eine Interessenvertretung der Handwerker am besten dazu geeignet. Daher sucht das Gesetz möglichst alle Handwerker in Innungen zu vereinigen. Und zwar sieht es als die wünschenswerteste Innungsform die Zwangsinnung an*), weil diese die sämtlichen personalbeschäftigenden Meister eines Gewerbes und eines Ortes vereint. Die Aufgaben der Innungen werden nach Ansicht der Motive zum Gesetz**) am besten von den Fachinnungen erfüllt werden können, weil die Ausübung des gleichen Handwerkes von selbst eine Interessengemeinschaft bilde. Daneben erkennen die Motive aber auch an, dass, durch örtliche Verhältnisse geboten, gemischte und freie Innungen gleich Gutes wirken können.

Ob und wie nun die einzelne Innung ihrer Aufgabe gerecht wird, das hängt besonders von der Einsicht, Ueberzeugung, Tätigkeit und Willen derer ab, die durch die Wahl der Genossen an die Spitze der Innungen gestellt sind. Die Bemühungen der Innungsvorstände können aber nur dann von Erfolg begleitet sein, wenn die Mehrzahl der Innungsmitglieder von Gemeingeist durchdrungen, im Glauben an den Innungsgedanken sich am

*) Reichstagsdrucksachen 1895/97 Nr. 713. Begründung Seite 41.

**) Begründung Seite 45.

Innungsleben eifrig beteiligt und bereit ist, auch Opfer an Zeit und Geld für ihre Sache zu bringen.

Als Einleitung der Betrachtung der Tätigkeit der Handwerkskorporation empfiehlt es sich daher, einiges darüber zu sagen, wie es um den Gemeingeist in den Innungen bestellt ist, was zu seiner Stärkung geschieht und wie das Verhältnis der Mitglieder zu den Innungsvorständen sich gestaltet.

Wenn man ein Urteil über den Gemeinsinn der Innungsmitglieder fällen will, so kann man es kurz dahin zusammenfassen, dass die Dortmunder Handwerker keine Ausnahme von der Regel machen. Von Gemeingeist ist unter ihnen nicht allzuviel zu spüren und das Halten auf Standesehre geht nur zu oft unter in den Sorgen um das tägliche Brot.

Diesem ungünstigen Urteil scheinen die verhältnismässig hohen Zahlen der in den Innungen vereinigten Handwerker zu widersprechen. In der Tat aber lässt sich hieraus noch garnichts schliessen, denn sie sagen uns nichts über die Gründe, die zur Innungsbildung führten und nichts über die Tätigkeit der Innungen. Nicht der Gemeingeist ist stets das Motiv zur Errichtung einer Innung und die Grösse ihrer Mitgliederzahl ist nicht gleichbedeutend mit der Grösse des Gemeinsinns und seiner Erfolge.

Obwohl nun die einzelnen Innungen, mit Ausnahme der Konditor-Zwangsinnung, stattliche Korporationen sind, so klagten doch fast sämtliche Obermeister über mangelnde Teilnahme und Verständnis und geringen Gemeingeist unter den Mitgliedern. Eine Ausnahme macht vielleicht die Metzgerinnung. Eine drastische Illustration zu diesen Klagen geben uns einige andere Zahlen, welche die oben angegebenen Mitgliederzahlen in ein ganz anderes Licht setzen. Es sind das die durchschnittlichen Besuchsziffern der Generalversammlungen bei den einzelnen Innungen. Als eine nur selten erreichte Zahl wird es schon angesehen, wenn 40—50 % der Mitglieder zur Versammlung erscheinen. Die höchsten Besuchsziffern werden meistens nur dann erreicht, wenn es sich nicht um Dokumentierung von Gemeinsinn, sondern um das Gegenteil, um die Auflösung von Innungen durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder handelt. Zu gewöhnlichen Zeiten ist die Teilnahme der Mitglieder eine viel geringere. Auffällig ist es dabei, dass es vor allem die Zwangsinnungen und die Innungen sind, in denen die gefährdetsten Handwerke geeint sind, bei denen die Teilnahmslosigkeit am grössten ist. So erscheinen ausser

dem Vorstand zu den Generalversammlungen der Schneider-Zwangsinnung von 170 Mitgliedern gewöhnlich nur 17—18, also nur 10 %. Noch geringer ist der Prozentsatz bei der Wagenbauer-, Stellmacher-, Schmiede- usw. Innung. Von etwa 70—80 Mitgliedern kommen gewöhnlich nu r4—5, manchmal auch 7—8 Personen. Diese 4—5 Besucher gehören oft demselben, oder nur zwei verschiedenen, der in der Innung geeinten Handwerke an, so dass die übrigen dann überhaupt in der Versammlung nicht vertreten sind. Bei der Schreiner-Zwangsinnung sind die Besuchszahlen bei 80 Mitgliedern im Durchschnitt 8—10, selten erscheinen 15 Personen. Am höchsten sind diese Ziffern bei den freien Innungen der Fleischer und der Barbiere. Hier betragen dieselben vielfach die Hälfte der Mitglieder. Bei den übrigen Innungen erreicht die Anzahl der die Generalversammlung Besuchenden für gewöhnlich diesen Prozentsatz bei weitem nicht. Zahlreicher besucht sind die Generalversammlungen besonders dann, wenn auf der Tagesordnung Gegenstände stehen, die das Verhältnis der Innungsmeister zu ihren Gesellen betreffen, das sind also Dinge, bei denen die materiellen Interessen der Meister direkt in Frage kommen und bei denen das meistens gemeinsame Vorgehen der Gesellen auch ein gemeinsames Handeln der Meister erheischt. Andere wichtige Punkte, wie besonders die Ausbildung der Lehrlinge, vermögen, weil hier das materielle Interesse nicht so direkt in den Vordergrund tritt, oder wohl gar noch Ansprüche an die Meister gestellt werden, nicht die Anziehungskraft ausüben. Obendrein sind die Mitglieder, die an den Generalversammlungen teilnehmen, häufig die gleichen. Bei jeder Innung gibt es viele, die zwar ihre Beiträge zahlen, zu den Versammlungen aber nie erscheinen. Nun können jedoch die Mitglieder durch Geldstrafen zum Besuch der Innungszusammenkünfte angehalten werden. Und in der Tat geschieht es auch bei einigen Innungen häufig, dass Mitglieder wegen unentschuldigten Fernbleibens mit den im Statut angedrohten Geldstrafen belegt werden, aber wie die Besuchsziffern zeigen, ohne Erfolg. Die meisten zahlen lieber die Strafe, als dass sie zur Versammlung gehen.*) Die freien Innungen, die ihren Mitgliedern noch keine besonderen Vorteile bieten, müssen mit der Festsetzung der Strafen sehr vorsichtig sein, wenn sie nicht den Austritt zahlreicher Mitglieder herbei-

*) Die Strafen schwanken bei den einzelnen Innungen zwischen 20 und 50 Pf.

führen wollen. So hat die freie Innung der Wagenbauer, Stellmacher, Schmiede usw. noch keine Strafen wegen unentschuldigten Fernbleibens von den Generalversammlungen verhängt, weil man fürchtet, dass dann diese Mitglieder „nicht mehr mittun". Ebenso hat bislang die Schreiner-Zwangsinnung bis jetzt keinen Gebrauch davon gemacht, wenn auch im Haushaltsplan solche unter den Einnahmen aufgeführt sind. Um aber den Besuch zu heben, will man jetzt die statutenmässig verwirkten Strafen einziehen. Schärfer können zwar die Zwangsinnungen vorgehen, doch ist bei diesen ebenfalls Vorsicht geboten, da hier — wie ein Obermeister sagte — es dann vorkommen kann, dass einige so Gestrafte eine energische Agitation zur Auflösung der Innung unter den Mitgliedern entfalten, was bei der grossen Zahl der unzufriedenen Mitglieder eine Gefahr für den Bestand der Zwangsinnung ist.

Ausser den oben angegebenen Gründen sind die Innungen auch deshalb nicht so streng mit dem Einziehen der Strafgelder, weil sich die Vorstände sagen, dass man durch Bestrafung kein grösseres Interesse wecken könne und man sich besonders bei den Zwangsinnungen, in den Mitgliedern, die, um der Strafe zu entgehen, erscheinen, nur opponierende Teilnehmer an den Innungsversammlungen herbeirufe.

Des weiteren kommt die mangelnde Teilnahme auch in der lässigen Zahlung der Beiträge zum Ausbruch. Diese hat seltener in der Armut der Mitglieder ihren Grund, da die Beiträge im allgemeinen niedrig sind*) und die ärmeren Alleinmeister den Innungen grösstenteils fernstehen. Die Lässigkeit ist vielmehr ein Ausfluss der Gleichgültigkeit gegenüber den Innungen. Fast alle Obermeister klagten, dass vielfach gerade die Leistungsfähigsten die säumigsten Zahler seien. Und wieder sind es die Zwangsinnungen, bei denen die Beiträge am langsamsten eingehen. Bei der Schreiner-Zwangsinnung müssen fast alle Beiträge zwangsweise beigetrieben werden. Aehnlich war es bei der aufgelösten Wagenbauer-, Stellmacher- usw. Zwangsinnung, bei der aufgelösten Schlosser-, Kupferschmiede- usw. Zwangsinnung und ist es noch bei der Schneider-Zwangsinnung. Bei den freien Innungen ist es besser.

Aber nicht nur in der Zahlung der Beiträge zeigt sich die Lässigkeit und Interessenlosigkeit der Mitglieder, sondern auch

*) Siehe Tabelle III.

darin, dass es bei fast allen Innungen schwer hält, Mitglieder zu finden, die ihre Zeit und Arbeitskraft als Vorstandsmitglieder der Innung opfern. Solche Leute aber müssen die Innungen besitzen, wenn anders die Absicht des § 81a, Absatz 1 des Gesetzes erreicht werden soll. Die Generalversammlungen sind vor allem der Ort, wo die Innungsvorstände durch Wort und Beispiel daran arbeiten können, dass der Gemeinsinn und die Standesehre unter den Innungsmitgliedern gestärkt werde. Aber nicht nur den Vorständen, sondern auch den Mitgliedern ist hier Gelegenheit geboten, an den Zwecken der Innungen mitzuarbeiten. Dass nun aber bei der geringen Teilnahme der Mitglieder von den Generalversammlungen der Genossen auch nur geringe Anregung ausgeht, leuchtet ein. So bleibt denn die ganze Initiative allein dem Vorstand. Es hängt daher bei allen Innungen die Grösse ihrer Leistungen zum guten Teil von der Energie, Einsicht und Opferfreudigkeit ihrer Vorstandsmitglieder ab. Aber doch nur bis zu einem gewissen Grade können sie Innungen zum Wirken bringen. Es gibt einen Punkt, wo das Beharrungsvermögen der Innungsmitglieder unüberwindlich ist. Dieser Punkt ist dann

Tabelle III.

Innungen	Eintrittsgeld Mark	Jährlicher Beitrag Mark
Metzger-Innung	20,—	5,—
Bäcker-Innung	3,—	0,50
Friseur-Innung	3,—	4,—
Maler-Innung	5,—	3,—
Schuhmacher-Innung	1,50	1,60
Wagenbauer-Innung	5,—	3,—
Maurer-Innung	10,—	10,—
Zwangsinnung der Schneider	Beiträge für alle Mitglieder 3 Mk., ausserdem für jeden Gesellen 10 Pf. besonders.	
„ „ Schreiner	Wer Geselle oder Lehrling beschäftigt 3 Mk. Beitrag, wer nicht, 2 Mk., ausserdem für jeden Gehilfen 5 Pf., jede maschin. Einrichtung 10 Pf.	
„ „ Konditoren	Jährlicher Beitrag 2 Mk.	

gegeben, wenn es sich um grössere Geldausgaben handelt. Diese Tatsache findet einen prägnanten Ausdruck in den Worten eines Vorstandsmitgliedes einer freien Innung: „Die Mitglieder überlassen uns alles zu tun, was wir für gut finden. Sie sind mit allem einverstanden, wenn es nur kein Geld kostet". Wenn natürlich auch nicht alle Geldausgaben von den Mitgliedern verpönt sind, so ist dieser Ausspruch doch in sehr vielen Fällen zutreffend.

Wenn nun bei den Innungen so viel auf die Tätigkeit der Innungsvorstände ankommt, so ist es doch nicht immer leicht, die für die leitenden Stellen brauchbaren Mitglieder zur Uebernahme der Aemter geneigt zu machen. Ausserdem gehört auch dazu, dass diese Mitglieder materiell so gestellt sind, dass sie die nötige Zeit auch auf ihr Amt verwenden können. So waren 1902/03 die Obermeister sämtlich Inhaber von mittleren oder grös seren Betrieben und zum grössten Teil Besitzer der Häuser, in denen sich ihr Geschäft befand. Wie schon oben erwähnt, hält es bei allen Innungen schwer, Leute zu finden, die bereit sind, die Opfer an Zeit und Mühe für die Verwaltung von Innungsämtern zu bringen. Besonders die Aemter, die nicht so in den Vordergrund treten, die aber mit mancherlei Arbeit und Unannehmlichkeit verknüpft sind, können nur sehr schwer besetzt werden, obgleich die dafür Erwählten von der Innung eine Entschädigung erhalten.*) Es kommen hier besonders die Aemter eines Kassierers, Schriftführers, Verwalters von Arbeitsnachweisen und dergl. in Betracht. Wenn nun auch nach dem Statut die Mitglieder zur Uebernahme der Aemter gezwungen werden können, so versteht man doch leicht, dass man diesen Zwang nur in Notfällen anwendet. So konnte die Schreiner-Zwangsinnung ein ganzes Jahr lang das Amt eines Schriftführers nicht besetzen, bis der Obermeister drohte, er werde sein Amt niederlegen, wenn sich nicht jemand dazu bereit erkläre. Und bei der Stellmacher-, Wagenbauer- usw. Innung fand sich bald niemand mehr, der den Arbeitsnachweis verwalten wollte. Am leichtesten ist das Amt des Obermeisters zu besetzen, und nur hier kommt es vor, dass sich mehrere Bewerber um dasselbe finden, denn in diesem Amte sucht der Ehrgeiz mancher Mitglieder seine Befriedigung. Der Obermeister tritt nach aussen am meisten hervor und hat

*) Ueber die Höhe der Entschädigung vergl. die Einnahmen und Ausgaben der Innungen in der Beilage.

nach innen die ganze Leitung, er wird zu Kongressen und Beratungen abgeordnet und kommt öfter in Berührung mit Behörden. Dies alles hat aber auch gleichzeitig den Wert einer Reklame: der Name des Obermeisters wird häufig in den Zeitungen erwähnt, wodurch er auch weiteren Kreisen bekannt wird. Diese Reklame wird von den übrigen Innungsmitgliedern am meisten gewürdigt, weshalb sich der Neid und die Missgunst der Genossen vorzüglich gegen den Obermeister richtet. Auch die den Vorstandsmitgliedern gewährten Entschädigungen für Reisen zu Verbandstagen und dergl. werden vielfach abfällig kritisiert, desgleichen die Entschädigungen für die Verwaltung der Innungsämter überhaupt.

Es leuchtet nun ein, dass besonders die Zwangsinnungen, in denen ja stets eine Menge widerwilliger Mitglieder sind, einen besonders guten Boden für Agitationen gegen den Vorstand abgeben. Und je grösser eine solche Innung ist, desto stärker ist auch dieser Gegensatz. Bei den freien Innungen wurde viel weniger darüber Klage geführt, als wie bei den Zwangsinnungen. Eine Ausnahme macht die Konditor-Zwangsinnung, da sie klein ist und die Mitglieder sich persönlich alle kennen. Wo ich Mitglieder der Innungen, die kein Amt bekleideten, befragte, da fand ich fast stets grosse Gleichgültigkeit und Unkenntnis des Innungswesens und auch fast überall die Ueberzeugung: „Dass die Vorstände schon wüssten, weshalb sie das Amt übernommen hätten.“ Dieser Glaube, dass die Obermeister eigennützig handeln, ist festgewurzelt, und es wird sich darin auch nicht viel ändern, weil ja nicht zu leugnen ist, dass mit dem Amt, besonders des Obermeisters durch sein notwendiges Hervortreten vor den anderen Mitgliedern, eine gewisse Reklame verbunden ist. Die Folgen dieses Misstrauens nun machen sich in den Innungsversammlungen bemerkbar, wo es besonders bei Verhandlungen über Entschädigungen an Vorstandsmitglieder zu grossen Auseinandersetzungen kommt. Aus all diesen äusseren Zeichen mangelnden Gemeinsinns in den Innungen lässt sich nun schon schliessen, dass die Erfolge der Innungen keine allzu grossen sind und die im folgenden zu betrachtenden Leistungen der Innungen werden — abgesehen von den in der Natur der Dinge liegenden Gründen, die den Innungen in ihrem gesetzlich vorgeschriebenen Wirken den Erfolg versagen — den besten Massstab bilden für eine richtige Beurteilung des vom Gesetzgeber auf Gemeinsinn gegründeten Innungslebens.

III.

Die Innungen und ihre Gesellen.

Als zweite Aufgabe schreibt der § 81a den Innungen vor: „Die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, sowie die Fürsorge für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis.“ Der Gesetzgeber begnügt sich nicht mit einer allgemeinen Anweisung an die Innungen, für gutes Einvernehmen zwischen Meistern und Gesellen Sorge zu tragen, sondern verlangt von ihnen positive Massnahmen, die er als besonders gute Hilfsmittel zur Erreichung dieses Zieles ansieht. Zu diesen Mitteln gehören einmal, wie aus der Zusammenstellung mit dem Verlangen der Förderung guten Einvernehmens zu ersehen ist, die Fürsorge für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis; dann aber besonders die nach § 95 bei jeder Innung zu errichtenden Gesellenausschüsse, von denen die Motive des Gesetzes*) ausdrücklich „einen günstigen Einfluss auf die Stärkung des guten Einvernehmens zwischen Meistern und Gesellen“ erhoffen. Denn durch die von den Gesellenausschüssen verlangte Mitarbeit in den Innungen glaubt der Gesetzgeber die Gesellen für die Innungen zu gewinnen und den Gegensatz zwischen Meister und Geselle, wie er heute besteht, zu mildern oder gar zu beseitigen. Ausserdem erscheinen die Innungen dadurch, dass auch den Gesellen eine Vertretung gesetzlich eingeräumt ist, nicht mehr als reine Meister-, d. h. Unternehmer-Organisationen.

In diesem Kapitel soll daher, das von den Innungen für Herbergswesen und Arbeitsnachweis Geleistete und die Errichtung und Tätigkeit der Gesellenausschüsse, besonders auch von dem Gesichtspunkte aus betrachtet werden, wie in der Praxis der Dortmunder Innungen hierbei das Verhältnis zwischen Meistern und Gesellen sich gestaltet hat.

Was nun die im § 81a, Abs. 2 im allgemeinen verlangte Förderung guten Einvernehmens zwischen Meister und Gesellen betrifft, so kann sich diese einmal darauf erstrecken, dass die Innung Gelegenheit nimmt, auf die einzelnen Meister und ihre

*) Begründung Seite 61.

Gesellen in diesem Sinne einzuwirken. Dann aber kann die Innung dafür Sorge tragen, dass auch zwischen ihr, als der Gesamtheit der Meister und der Gesellenschaft, ein gutes Miteinanderauskommen sich bildet. Mittel zu diesem Zweck sollen Fürsorge für Herbergswesen und Arbeitsnachweis, sowie die Mitheranziehung des Gesellenausschusses zur Mitarbeit bei gewissen Dingen sein.

Die Dortmunder Innungen enthalten sich alle jeder Einmischung und jeder Einwirkung auf das Verhältnis der einzelnen Mitglieder zu ihren Gesellen. Die Anschauung ist durchaus herrschend, dass es sich hierbei lediglich um ein rein privates Vertragsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer handle, in welches einzugreifen sich jede Innung hütet. Ob ein Meister in seinem Betriebe ein gutes oder ein schlechtes Auskommen mit seinen Gesellen hat, das ist ganz seine Sache und geht die Innung nichts an.

Es bleibt daher für unsere Betrachtung nur noch übrig, wie sich denn das Verhältnis der einzelnen Innungen zur Gesellenschaft und deren Vertretungen gestaltet hat, und was sie getan haben, um auf dem vom Gesetzgeber gewünschten Wege zur Eintracht zwischen sich und den Gesellen zu gelangen.

Deshalb sollen zunächst die Herbergsfürsorge und die Arbeitsnachweise der Innungen besprochen werden, beide gehören insofern zusammen und können deshalb einheitlich besprochen werden, als mit der Herbergsfürsorge auch stets ein Arbeitsnachweis verbunden ist. Der Arbeitsnachweis dagegen besteht bei einigen Innungen selbständig für sich allein ohne Herbergsfürsorge.

Die Statuten sämtlicher Innungen enthalten einen Paragraph, der die Errichtung eines Ausschusses für das Gesellen- und Herbergswesen vorsieht. Diesem Ausschuss liegt besonders die Aufsicht über die Innungsherbergen und Innungsarbeitsnachweise ob. Ein anderer Paragraph trifft die Bestimmung, dass für die Gesellen eine Herberge und ein Arbeitsnachweis errichtet werden soll.

Nur wenige Innungen haben aber tatsächlich auf dem Gebiete des Herbergswesens und des Arbeitsnachweises etwas gewirkt. Im ganzen sind es vier Innungen und zwar drei freie und eine Zwangsinnung, nämlich die freien Innungen der Fleischer, Bäcker und Barbiere und die Schneider-Zwangsinnung.*) Ausserdem

*) Für 1904 hat auch die Konditor-Zwangsinnung 10 Mk. im Etat für Arbeitsnachweis eingesetzt.

besassen früher die Schuhmacher- und die Wagenbauerinnung einen Arbeitsnachweis. Bei diesen letzteren und den anderen Innungen stehen jetzt die Bestimmungen des Statutes über Arbeitsnachweis und Herbergswesen nur auf dem Papier. Für das Herbergswesen insbesondere haben nur die Schneider- und Bäckerinnung gesorgt. Die Bäckerinnung hat einen Vertrag mit einem Gastwirt abgeschlossen, wonach dieser den sich vorschriftsmässig ausweisenden Gesellen, gegen bestimmte von der Innung zu zahlende Entschädigung, freies Nachtquartier gewähren muss.

Die Schneider-Zwangsinnung unterstützt durchreisende Gesellen mit 50 Pf. Die Barbierinnung hat im Jahre 1903 insgesamt 3,50 Mk. an Unterstützung für durchreisende Gehilfen gewährt, und zwar wird diese nur in besonderen Fällen an alte Gehilfen, die kein Meister einstellen will, gewährt. Die Höhe der einzelnen Unterstützungen ist verschieden. Das ist alles, was die Innungen in dieser Hinsicht leisten.*) Auch die Zwangsinnungen versagen hier bis auf eine. An Ausgaben für die gedachten Zwecke zeigen von den Haushaltsetats aller Innungen nur der der Fleischer 45 Mk. für Arbeitsnachweis auf.**) Der Etat der Schneider-Zwangsinnung weist 50 Mk. für Arbeitsnachweis und Herbergswesen auf. Die Barbierinnung zahlt an den Verwalter des Arbeitsnachweises, einem Innungsmitglied, 25 Mk. Entschädigung. Die Unkosten des Arbeitsnachweises bei den Bäckern sind im Innungsetat nicht besonders angegeben. Es geht daraus hervor, dass diese Ausgaben hier keine besonders grossen sind. Sie sind in dem Posten für Entschädigungen an die Vorstandsmitglieder mit enthalten. Für die gesamten 10 Innungen lassen sich aus den Haushaltsetats also nur 120 Mk. an Ausgaben für Arbeitsnachweis und Herbergswesen feststellen.

Bei der Frage nun, welches die Erfolge der speziell auf dem Gebiete des Herbergswesens tätigen Innungen in dieser Hinsicht sind, ergibt sich für die letzten Jahre folgendes Resultat. Die Bäckerherberge ist 1902 von keinem Gehilfen in Anspruch genommen worden. Wieviel Schneidergesellen unterstützt sind, konnte ich nicht feststellen. Doch ergibt sich daraus, dass die Schneider-Zwangsinnung für Arbeitsnachweis und Unterstützung durchreisender Gesellen nur 50 Mk. in den Haushaltsplan eingesetzt hat, dass die Zahl der Unterstützten nicht gross

*) Vergl. die Einnahmen und Ausgaben der Innungen.

**) Diesen Nachweis verwaltet der Schlachthofportier.

gewesen sein kann, wenn man bedenkt, dass jeder Unterstützte 50 Pf. erhielt.

Bei der Betrachtung der Tätigkeit der Innungen auf dem Gebiete der Stellenvermittelung muss man in Rücksicht ziehen, dass in Dortmund ausser den Innungen und der städtischen Vermittelungsstelle sich noch 12 Korporationen mit dem Arbeitsnachweis für Handwerksgesellen befassen. Darunter befinden sich 10 Gewerkschaften, ein hauptsächlich Unterhaltungszwecken dienender Verein der Bäckergesellen und der katholische Gesellenverein.

Die Tabellen geben einen Ueberblick über die Tätigkeit der Vermittelungsstellen in den Jahren 1902/03. Die Zahlen der

Tabelle IV. Stellenvermittelungen für Handwerker seitens Korporationen in Dortmund im Jahre 1902.

Name der Stellenvermittelung	Stellenvermittelungen männliche	Von Arbeitgebern in Anspruch genommen	Von Stellensuchenden in Anspruch genommen
Städt. Stellenvermittelung	690	4954	690
Kath. Gesellenhaus	50	20—30	100
Bäcker-Innung	178	ca. 200	300
Barbier- und Friseur-Innung . . .	108	249	267
Fleischer-Innung	222	?	290
Schneider-Innung	5	5	301
Buchbinderverband	12—15	6	62
Sektion der Klempner des Deutschen Metallarbeiterverbandes	22	29	22
Verband der Maurer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands . .	67	7	67
Zahlstelle des Zentralverbandes der Maurer	Ueber die gelegentlichen Vermittelungen wird nicht Buch geführt		
Zahlstelle des deutschen Holzarbeiterverbandes	147	108	181
Zahlstelle der Tapezierer und verwandter Berufsgenossen	6	18	47
Zahlstelle der vereinigten Dachdecker	120	88	120
Zahlstelle des Verbandes der Schuhmacher	Es werden keine Bücher darüber geführt		
Zahlstelle des allgemeinen deutschen Sattlervereins	30	13	86
Vereinigung der Maler, Anstreicher, Lackierer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands	294	224	189
Bäckergehilfenverein „Früh auf“ .	500	500	?

Tabelle V. Stellenvermittelungen für Handwerker seitens Korporationen in Dortmund im Jahre 1903.

Name der Stellenvermittelung	Stellenvermittelungen	Von Arbeitgebern in Anspruch genommen	Von Stellensuchenden in Anspruch genommen	Bemerkungen
	männliche			
Städt. Stellenvermittelung	270	822	434	
Katholisches Gesellenhaus	—	—	—	Können keine Angaben machen.
Bäcker-Innung	101	37	171	Monate Mai-Dezbr. 1903.
Barbier- u. Friseur-Innung	63	287	338	dto.
Fleischer-Innung . . .	332	332	418	dto.
Schneider-Innung . . .	4	4	30	
Buchbinder-Verband . .	22	7	15	
Sektion der Klempner des Deutsch. Metallarbeiterverbandes	—	—	—	Angaben können nicht gemacht werden. Zahlst. besteht nicht mehr. Die Klempner haben sich dem Metallarbeiter-Verbande angeschlossen.
Verband der Maurer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands . Zahlstelle des Zentralverbandes der Maurer . .	ca. 125	—	ca. 300	Auf Grund von Notizen gemacht.
Zahlstelle des Deutschen Holzarbeiterverbandes .	64	—	85	
Zahlstelle der Tapezierer und verwandter Berufsgenossen	—	—	—	Haben im Jahre 1903 keinen Nachw. geführt.
Zahlstelle der vereinigten Dachdecker	—	—	—	Können keine Angaben machen, da eine Kontrolle nicht geführt wird
Zahlstelle des Verbandes der Schuhmacher . .	22	—	48	
Zahlstelle des allgemeinen Deutschen Sattlervereins	62	—	80	
Vereinigung der Maler, Anstreicher, Lackierer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands	68	—	120	
Bäckergehilfenverein „Früh auf“	—	—	—	Führen keinen Arbeitsnachweis.

städtischen Vermittelungsstelle lassen allerdings nicht erkennen, wieviel davon auf Handwerker entfallen, da in denselben sämtliche vom Amte vermittelten Stellen enthalten sind. Was nun die Zahlen, die hier für die Innungen angegeben sind, betrifft, so fällt es auf, wie gering diese bei der Schneiderinnung sind im Verhältnis zu der Zahl der von den Meistern beschäftigten Gesellen, die im Jahre 1901 301 betrug.*) Bei den Fleischern, Barbieren und Bäckern dagegen fällt die Höhe der vermittelten Stellen auf. Hält man die Zahlen der bei diesen Innungen beschäftigten Gesellen dagegen, so ergibt sich, dass bei den Fleischern auf 146 Gesellen 222 Stellen, bei den Bäckern auf 178 Gesellen 178 Stellen und bei den Barbieren auf 45 Gehilfen 108 Stellen vermittelt worden sind. Bei den Bäckern steigert sich dieses Verhältnis noch dadurch, dass auch der Gesellenverein gelegentlich Stellen vermittelt. Die in der Tabelle vom städtischen statistischen Amt für das Jahr 1902 angegebene Zahl von 500 Vermittelungen ist aber nicht richtig, für 1903 sind ja auch keine Zahlen hier mehr angegeben; die Sache verhält sich nach Angabe des Vorsitzenden des Gehilfenvereins so: der Gehilfenverein hatte beschlossen, einen Arbeitsnachweis zu begründen, der auch zustande kam. Mit der Zeit stellte es sich heraus, dass der Nachweis keinen rechten Zweck habe, da er von den Meistern nur selten benutzt wurde. Die Meister seien eben gewohnt, die Gesellen auf andere Weise als durch einen Arbeitsnachweis zu suchen. Eingegangen ist der Nachweis noch nicht, aber nur vereinzelt wird jetzt eine Stelle vermittelt. Aus diesen Zahlen geht hervor, dass der Stellenwechsel bei diesen Handwerkern und ganz besonders bei den Bäckern und Barbieren sehr gross ist. Auf einen Barbiergehilfen kommt hiernach ein zweimaliger, auf einen Bäckergehilfen ein einmaliger Stellenwechsel im Jahre. In Wirklichkeit ist dieser aber noch grösser, was daraus zu schliessen ist, dass den Nachweis der Bäcker- und Barbierinnung mehr gesellensuchende Meister in Anspruch genommen haben, als Stellen vermittelt sind. Diese haben ihren Bedarf anderweitig, durch Annoncen oder durch Einstellung direkt beim Meister anfragender Gesellen gedeckt. Weiter ist hier bei den Innungnachweisen der Bäcker und der Barbiere auffällig, dass die Zahl der stellensuchenden Gehilfen und die der suchenden Meister grösser ist, wie die der tatsächlich

*) Neuere Zahlen lagen mir noch nicht vor. Doch hat sich die Zahl der Gesellen seitdem nur wenig geändert.

vermittelten Stellen. Man könnte daraus vielleicht einen Rückschluss machen auf die Ansprüche der Meister und auf die Ansprüche und Qualität eines Teils der Gesellen. Bei dem Arbeitsnachweis der Schneiderinnung dagegen ist es bemerkenswert, wie wenig derselbe von Gesellen, wie auch von den Meistern in Anspruch genommen wurde: 5 vermittelte Stellen im Jahre 1902 und 4 im Jahre 1903 bei etwa 300 Innungsgesellen. Das hat seinen Grund darin, dass ein grosser Teil der Gehilfen bei den grösseren Schneidern oder Konfektionsgeschäften in Arbeit steht, die ihre Gesellen, da sie meistens nur widerwillige Innungsmitglieder sind, auf andere Weise als durch Vermittelung des Innungsnachweises engagieren. Die Zahlen der durch die Gesellenkorporationen vermittelten Stellen fallen, mit Ausnahme des Bäckergehilfenvereins, durch ihre Kleinheit auf. Denn auch die Zahlen für die Bauhandwerker sind nicht gross, wenn man die bedeutende Anzahl der in diesen Gewerben beschäftigten Gesellen bedenkt und weiter, dass die Innungen dieser Gewerbe keinen Arbeitsnachweis unterhalten.

Trotzdem nun die Innungen der Bäcker, der Fleischer und der Barbiere mit ihrem Arbeitsnachweis recht zufrieden sind, so könnten sie ihn doch auch ohne Nachteil, wie das Beispiel der anderen Innungen zeigt, entbehren. Es haben denn auch einige Innungen ihren Arbeitsnachweis eingehen lassen und die anderen haben durchaus keine Neigung, einen solchen zu errichten. Eine noch grössere Abneigung besteht bei fast allen gegen die Herbergsfürsorge. Die Gründe zur Erklärung dieser Erscheinungen sollen später besprochen werden.

Betrachten wir vorerst einmal die Ursachen der Aufhebung des Arbeitsnachweises bei der Schuhmacher- und bei der Wagenbauer-, Stellmacher-, Schmiede- usw. Innung, so werden wir hierbei gleichzeitig auch Gründe kennen lernen, welche der Errichtung von Arbeitsnachweisen bei anderen Innungen entgegenstehen. Die direkten Ursachen der Aufhebung sind bei beiden Innungen verschiedene, gemeinsam aber ist ihnen, dass sie mit dem jetzigen arbeitsnachweislosen Zustand gut auskommen und zufrieden sind. Bei der Wagenbauer-, Stellmacher-, Schmiede- usw. Innung bestand dieser Arbeitsnachweis, als diese Innung noch eine Zwangsinnung war. Einen besonderen Beamten dafür anzustellen, wäre einmal der geringen Anzahl der zu vermittelnden Stellen wegen unrentabel gewesen, dann wollte die Innung aber

auch gar keine grösseren Ausgaben für Arbeitsnachweis machen. Dem Innungsmeister, der den Nachweis verwaltete, wurde zwar eine Entschädigung gewährt, aber diese konnte nicht verhüten, dass sich bald kein Meister mehr fand, der gewillt gewesen wäre, dieses Amt zu übernehmen. Denn die Uebernahme der Stellenvermittelung bedeutet für ihren Verwalter ein Opfer, das er der Innung bringt. Bestimmte Stunden des Tages musste das Innungsmitglied, das den Arbeitsnachweis der Wagenbauer- usw. Innung verwaltete, zu Hause sein. Ging das nicht an, so musste er für Stellvertretung sorgen. Meistens half da die Frau des Meisters aus. Diese Last mochte und konnte nun im schweren Konkurrenzkampf, wie mir der Obermeister sagte, nicht leicht jemand auf längere Zeit übernehmen. Zu alledem kamen noch Unannehmlichkeiten anderer Art, denn die arbeitsuchenden Gesellen fragten auch zu anderen Zeiten, als zu den Geschäftsstunden der Nachweisstelle, um Arbeit an. War dann der Meister nicht zu Hause und konnte dem Gesellen keine Auskunft gegeben werden, so kam es manchmal vor, dass die Arbeitsuchenden der Frau des Meisters gegenüber frech und unverschämt wurden. Aus diesen Gründen war es daher bei der Zwangsinnung, trotz der kurzen Zeit ihres Bestehens, schon nicht mehr möglich, ein Innungsmitglied zur Uebernahme des Nachweises zu bewegen. Die bei der Zwangsinnung gemachten Erfahrungen wirken noch heute nach, so dass keine Aussicht besteht, dass die freie Wagenbauerinnung wieder eine Stellenvermittelung ins Leben rufen wird.

Bei den Schuhmachern verwaltete den Arbeitsnachweis der Obermeister. Ausserdem erhielten durchreisende Gesellen, die sich ordnungsgemäss ausweisen konnten, auf der Herberge Nachtlogis, Abendbrot und Frühstück, zu deren Kosten die Meister 75 Pf., die Gesellen 25 Pf. beitrugen. War Arbeit vorhanden, so musste der ankommende Geselle diese annehmen, tat er das nicht, so erhielt er keine Unterstützung. Nur etwa 50 Gesellen im Jahr machten von dieser Einrichtung Gebrauch. Später dann wollten die Innungsgesellen keinen Beitrag mehr zu den Herbergskosten zahlen, weil sie — wie sie sagten — für Herumläufer kein Geld hätten. Den Meistern, deren Verpflichtung damit auch hinfällig wurde, war das ganz recht, sie liessen den Arbeitsnachweis und Herbergsfürsorge eingehen. Nachteile haben sie dadurch bis jetzt nicht gehabt, wie sie sagen, und Lust, einen

neuen Arbeitsnachweis oder eine Herberge zu gründen, ist auch nicht vorhanden.

Wie schon oben gesagt, empfinden diese zwei Innungen den Mangel eines Arbeitsnachweises oder einer Gesellenherberge nicht nachteilig, das Gleiche gilt von den Innungen der Maurer, der Schreiner und der Konditoren. Denn die Nachfrage nach Hilfskräften kann gut durch die bestehenden Arbeitsnachweise der Stadt und der Gehilfenorganisationen, durch Annoncieren in den Zeitungen und durch die direkt bei den einzelnen Meistern um Arbeit nachfragenden Gesellen gedeckt werden. Es geht daraus hervor, dass für die Innungen, in ihrem eigenen Interesse für Herberge oder Arbeitsnachweis zu sorgen, ein zwingendes Bedürfnis nicht vorliegt. Es können die genannten Einrichtungen zwar recht wünschenswert sein, eine Notwendigkeit drängt aber nicht dazu. Das innere Motiv, weshalb die Innungen Herbergen und Arbeitsnachweise einrichten, dass der eigene Nutzen solche Anstalten gebieterisch fordert, fällt also bei den Dortmunder Innungen nicht entscheidend in die Wagschale. So bleibt nur noch das Verlangen des Gesetzes, für Herberge und Arbeitsnachweis Sorge zu tragen. Dieses aber, da es in dem eigenen Interesse der Innungsmeister keinen starken Rückhalt findet, ist nicht imstande, die Schwierigkeiten zu überwinden, die der Tätigkeit der Innungen auf diesem Gebiete entgegenstehen.

Die Schwierigkeiten, die zu überwinden den meisten Innungen so schwer fällt, sind zunächst begründet in der allgemeinen Teilnahmslosigkeit, die den Innungen überhaupt entgegen gebracht wird. Es hält bei vielen Innungen schwer, eine genügende Anzahl Mitglieder zur Beschlussfassung zusammen zu bringen. Ist aber erst einmal Arbeitsnachweis und Herbergsfürsorge auf die Tagesordnung einer Innungsversammlung gesetzt, dann tritt die Scheu der Mitglieder vor Mühewaltungen und Kosten als eins der Haupthindernisse der Durchführung solcher Einrichtungen zutage. Vor allem der Kostenpunkt ist es, der dagegen ins Feld geführt wird. Es werden nun die Kosten bei der freien Innung nicht von der Gesamtinnung aufgebracht, sondern die personalbeschäftigenden Meister allein müssen diese tragen. In den Innungsstatuten lautet nämlich ein Paragraph: „Als Beitrag zu den Kosten des Herbergswesen hat jedes Mitglied für jeden wenigstens vier Wochen lang von ihm beschäftigten Gesellen einen alljährlich bei Feststellung des Haushaltsplanes

von der Innungsversammlung festzusetzenden Beitrag zu entrichten.“ Bei den freien Innungen brauchen also Meister, die keine Gesellen beschäftigen, auch nichts zum Herbergswesen resp. für Arbeitsnachweis beizutragen, haben aber andererseits auch kein Interesse daran, dass dergleichen eingerichtet wird. Die personalbeschäftigenden Meister dagegen halten vielfach die Kosten für zu grosse, die ihnen dieser Paragraph auferlegen könnte, zumal sie die daraus entstehenden Vorteile für nicht entsprechend halten.

Bei den Zwangsinnungen fehlt im Statut ein solcher Paragraph über die Verteilung der Kosten des Herbergswesens, weil der Beitrittszwang statutengemäss nur für personalbeschäftigende Meister ausgesprochen ist. Dieser Mitgliedszwang macht aber die Geneigtheit der Innung, für Herbergswesen und Arbeitsnachweise zu sorgen, nicht grösser. Denn die grössten Geschäfte der betreffenden Handwerke, die naturgemäss die meisten Gehilfen beschäftigen, sind fast ausnahmslos gegen ihren Willen Mitglied der Innung, und haben bislang ihre freien Stellen ohne Innungsnachweis leicht und billig besetzen können. Ein Innungsnachweis würde ihnen vielleicht grosse Unkosten, aber keinen Vorteil bringen, zumal die Tendenz in den Zwangsinnungen dahin geht, den grösseren Betrieben möglichst viel aufzubürden. Wo ein Arbeitsnachweis besteht, da wird er, wie das Beispiel der Schneiderinnung zeigt, von den grösseren Betrieben nicht benutzt. Für die Alleinmeister der Zwangsinnungen gilt dasselbe, wie für die der freien Innungen, sie haben kein Interesse am Herbergswesen oder Arbeitsnachweis.

Zu diesen Hinderungsgründen, die aus Scheu vor Mühewaltungen und Kosten entspringen, kommt als weiterer entscheidender Punkt für die Entschliessung der Innungen auf diesem Gebiete tätig zu sein, noch das jeweilige Verhältnis zwischen Innung und Gesellenschaft hinzu. Ist dieses Verhältnis ein gutes, sind insbesondere lange keine Streitigkeiten über Arbeitsbedingungen zwischen den beiden vorgekommen, und stehen sie auch nicht in Aussicht, so sind die Innungen leichter gewillt, Arbeitsnachweise einzurichten — vorausgesetzt, dass die Innung überhaupt dazu imstande ist — zumal dann eher eine Gewähr dafür gegeben ist, dass die Gesellen dann eine solche Einrichtung auch benutzen. Daraus ergibt sich nun, dass Innungsnachweis und Herberge, statt ein Mittel zur Anbahnung eines guten

Verhältnisses zwischen Innung und Gesellenschaft zu sein, erst die Folge leidlichen Auskommens zwischen beiden ist. Arbeitsnachweis und Herbergsfürsorge wird vielfach als Lohn für Wohlverhalten der Gesellen von den Innungsmitgliedern angesehen. Aber nur von wenigen Gesellen wird dieser Lohn auch für einen solchen gehalten, denn der grösste Teil derselben steht dem Arbeitsnachweis und der Herbergsfürsorge der Innungen nicht nur gleichgiltig, sondern feindlich gegenüber. Es setzt daher die Hoffnung, die man am Arbeitsnachweis und Herbergsfürsorge für das gute Einvernehmen zwischen Meister und Gesellen geknüpft hat, auf Seiten der Gesellen etwas voraus, was bei dem überwiegenden Teil derselben überhaupt nicht vorhanden ist, nämlich den Wunsch nach Einrichtung von Arbeitsnachweis oder Herberge durch die Innungen.

In dieser Tatsache liegt nun gleichzeitig ein Grund, weshalb solche Innungseinrichtungen zum Teil ein so schlechtes Gedeihen haben. Im Folgenden sollen deshalb neben diesen auch noch die anderen Gründe, die einer fruchtbringenden Tätigkeit besonders der Innungsarbeitsnachweise entgegenstehen, näher besprochen werden.

Da die Gehilfen diese Innungseinrichtungen nicht lieben, so nehmen sie deren Hilfe nur sehr ungern in Anspruch. Der Grund liegt einmal in einem allgemeinen Misstrauen der Gehilfen gegen die Innungen überhaupt, dann aber besonders in der Art, wie diese Einrichtungen zustande kommen und geleitet werden.

Da nämlich die bestehenden Arbeitsnachweise und die Herbergsfürsorge allein von den Innungen d. h. von den Meistern unterhalten werden, so steht den Gesellen resp. dem Gesellenausschuss gar kein Einfluss auf die Arbeitsnachweise und die Herberge zu. Es muss aber hier gesagt werden, dass die Gesellen, ob organisiert oder nicht, auch gar keine Lust haben, gemeinsam mit den Meistern für solche Anstalten zu sorgen. Bei den Schuhmachern haben wir ja gesehen, dass die Gesellen selbst wünschten, die Herbergsfürsorge aufzuheben. Die nicht organisierten Gehilfen stehen Arbeitsnachweis und Herberge gleichgiltig, aber misstrauisch gegenüber. Zu irgend welchen Leistungen für derartige Zwecke überhaupt wollen sie nicht beitragen. Die Gewerkschaften dagegen stehen den Innungen prinzipiell feindlich gegenüber. Diese wollen auch darum nichts für Innungsarbeitsnachweis und Herberge bewilligen, weil die Leitung trotz Gesellenbeitrag in

den Händen der Innung bliebe. Wo diese Gewerkschaften wenig oder gar nicht vertreten sind, wie bei den Bäckern, Metzgern und Barbieren, da wird der Innungsnachweis eher von Gehilfen benutzt. Von diesem fürchten die organisierten Gehilfen besonders, dass er ihnen bei Lohnkämpfen dadurch in den Rücken fallen werde, dass er die Arbeitsvermittelung an Streikbrecher übernimmt. Innungsarbeitsnachweis und Herberge scheuen alle Gehilfen eben deswegen auch, weil sie fürchten, ihre Unabhängigkeit zu verlieren, wenn sie auf deren Benutzung allein angewiesen sind. Bei den Metzgern ist es tatsächlich, wie wir sehen werden, eingetreten. Es stellen nämlich die Herbergsordnungen gewisse Anforderungen an die Gesellen. So bestimmte die Herbergsordnung der Schuhmacherinnung, dass ein zugereister Geselle nur dann die Herberge benutzen durfte, wenn keine offene Stelle vorhanden war. Hatte ein Innungsmeister eine Stelle frei, so musste der zugereiste Geselle diese annehmen, andernfalls er die Vergünstigung freier Herberge nicht erhielt. Ausserdem gehören noch hierher, die von den Innungen angeordneten Vorschriften über die Ausweispapiere der Gesellen. So erklärt sich die geringe Benutzung der Bäckerherberge und die stärkere Benutzung des Gesellen- als des Bäckerinnungsnachweises. Bei den Metzgern dagegen sind die Gehilfen, die bei Innungsmeistern arbeiten wollen, gezwungen, sich vorschriftsmässig in der Stellenvermittelung zu melden und auszuweisen, da sie anders bei den Innungsmitgliedern keine Stellen erhalten können. Denn das Mitglied, welches gegen die Vorschriften Gehilfen in Arbeit nimmt, muss 10 Mk. Strafe zahlen. Da nun die bei weitem grösste Anzahl der Dortmunder Metzger Innungsmitglied ist und das Gleiche für alle im deutschen Fleischer-Verbande geeinten Fleischerinnungen, dem die überwiegende Mehrzahl aller Metzger angehört, gilt, so sind hier die Gesellen gezwungen, den Vorschriften der Innung nachzukommen.

Ein weiterer Grund, der dem Gedeihen der Innungsnachweise hinderlich ist, ist der, dass die Meister diese selbst nicht in Anspruch nehmen, weil die Innung, innerlich schwach, trotz grosser Mitgliedzahl keine festgefügte Einheit von Handwerkern mit gleichen Interessen und starkem Gemeinsinn darstellt. Das zeigt uns der Arbeitsnachweis der Schneiderinnung, der bei 175 Mitgliedern nur von fünf Meistern in Anspruch genommen wurde und für diese fünf Meister nur fünf Gehilfen vermittelt hat. Die Mit-

glieder sind gewohnt, auf andere Weise ihre Arbeitskräfte zu erhalten.

Der letzte Grund unvollkommener Tätigkeit von Herberge und Arbeitsnachweis ist der, dass manche Innungen auf die Dauer nicht imstande sind, die Kräfte und die Kosten dafür aufzubringen. Mittellosigkeit der Innung ist dabei nicht allein ausschlaggebend, sondern es zeigt uns gerade die Wagenbauer-, Stellmacher-, Schmiede- usw. Zwangsinnung, dass derartige Veranstaltungen auch an dem Mangel guten Willens der Mitglieder, die Verwaltung des Arbeitsnachweises zu übernehmen, scheitern können.*)

Auch die drei zur Zufriedenheit der Innungen bestehenden Arbeitsnachweise der Metzger, Bäcker und Barbiere bestätigen die Richtigkeit der eben genannten Gründe deshalb, weil bei diesen Innungen jene oben genannten Schwierigkeiten nicht oder in geringerem Masse vorliegen. Denn alle drei Innungen sind freiwillige Vereinigungen fast gleich grosser Betriebe, die imstande sind, die Kosten und die Kräfte dauernd zu unterhalten. Bei den Metzgern zwingt die feste Vereinigung der Meister die Gesellen zur Benutzung des Innungsnachweises. Bei den beiden anderen ist der Wechsel der Gehilfen ein so grosser, dass neben anderen Arbeitsvermittelungsarten auch noch der Innungsarbeitsnachweis von den Gesellen benutzt wird. Zudem ist bei allen drei Handwerken die eigene Organisation der Gehilfen unbedeutend.

Die eben genannten Gründe treffen, wie wir gesehen haben, nicht gleichmässig bei allen Innungen zu. Allgemein giltig aber für alle Dortmunder Innungen ist die Tatsache, dass für keine eine zwingende Notlage gegeben ist, für Herberge oder Arbeitsnachweis Sorge zu tragen. Und der Zweck: die Gewinnung der Gesellenschaft für die Innung ist bei keiner ein besonders wirksames Motiv, dem auch der Wunsch des Gesetzes keine grössere Kraft verliehen hat. Daher darf man nach alledem wohl sagen, dass die Dortmunder Innungen die Hoffnung, Gesellenbeherbergung und Arbeitsnachweis wieder zu einer reinen Innungssache zu machen und dadurch gleichzeitig Meister und Gesellen einander wieder näher zu bringen, nicht erfüllt haben.

Es bleibt dann noch die Frage, was denn die obligatorischen Gesellenausschüsse in dieser Hinsicht bewirkt haben und wie überhaupt das Verhältnis zwischen Innung und Gesellenschaft ist?

*) Von den vier bestehenden Arbeitsnachweisen wird nur der der Metzger von einem Nichtinnungsmitglied verwaltet.

Bei der Beantwortung der Frage nach dem Verhältnis zwischen Innung und Gesellenschaft müssen wir unsere Betrachtung auf alle Handwerksgesellen ausdehnen, da es ja keine Innungsgesellen in dem Sinne gibt, wie es Innungsmeister gibt. Die Gesellen erscheinen bei ihrem häufigen Stellenwechsel bald als Innungsgesellen, bald als Nichtinnungsgesellen, je nachdem sie bei einem Innungsmitglied oder bei einem freien Handwerker in Arbeit stehen.

Die Handwerksgesellen lassen sich nun genau wie die Meister in Organisierte und Nichtorganisierte scheiden, nur mit dem Unterschiede, dass die Gesellenorganisationen nicht, wie die der Meister, staatlich anerkannte und mit Selbstverwaltung ausgerüstete Korporationen sind. Zu den organisierten Gesellen rechne ich hier nur die sogenannten freien und die christlichen Gewerkschaften, nicht aber auch die geselligen Vereinigungen von Gehilfen und die meist unter geistlicher Leitung stehenden katholischen oder evangelischen Gesellenvereine, da letztere ebenfalls nur gesellige Vereine sind, die den Zweck verfolgen, den Handwerksgehilfen in seinen Freistunden Unterhaltung und Belehrung zu bieten und ihn vor Entchristlichung zu bewahren. Da uns hier nur die rein wirtschaftlichen Vereinigungen interessieren, so kommen sie also für unsere Betrachtung nicht sehr in Frage. Wenn sich die christlichen Gesellenvereine in den letzten Jahren auch vielfach an den Gesellenausschusswahlen einzelner Innungen beteiligen, so geschieht das nicht so sehr zur Vertretung der Gehilfeninteressen, als zu verhüten, dass Gewerkschaftsmitglieder gewählt werden.

Ich darf mich wohl daher mit Recht auf die Gewerkschaften als reine Interessen-Organisationen der Gesellen gegenüber der Interessen-Organisation der Meister in den Innungen beschränken.

Es bestanden im Jahre 1903 in Dortmund an gewerkschaftlichen Organisationen der hier in Betracht kommenden Handwerksgesellen:

1.	Fachverein	der	Barbiere . .	mit 20	Mitgliedern*)
2.	„	„	Bäcker . . .	„ 50	„
3.	„	„	Bildhauer . .	„ 22	„
4.	„	„	Holzarbeiter .	„ 190	„
5.	„	„	Maurer . . .	„ 870	„
6.	„	„	Maler . . .	„ 160	„
7.	„	„	Sattler . . .	„ 30	„

*) Die Zahlen beziehen sich auf das letzte Quartal 1903.

8. Fachverein der Schmiede . . mit 45 Mitgliedern
9. „ „ Schneider . . „ 50 „
10. „ „ Schuhmacher „ 35 „
11. „ „ Stuckateure . „ 64 „
12. „ „ Tapezierer . „ 30 „
13. „ „ Zimmerer . „ 135 „

Die hier angeführten sind die sogenannten freien Gewerkschaften. Ausserdem bestehen noch folgende christliche Gewerkschaften:

1. Christliche Maurer . . . . mit 550 Mitgliedern
2. „ Schneider . . . „ 45 „
3. „ Schreiner . . . „ 30 „
4. „ Schuhmacher . . „ 30 „
5. „ Stuckateure . . „ 40 „

Diese Zahlen geben nun keinen Aufschluss darüber, wieviel von diesen organisierten Gesellen bei Innungsmeistern in Arbeit stehen. Es lässt sich das auch deshalb sehr schlecht feststellen, weil, wie schon oben gesagt, die Zahlen der organisierten Innungsgesellen beständigen Schwankungen unterworfen sind, da die Gesellen ja leicht ihre Stellen bei einem Innungsmeister mit den bei einem Nichtinnungsmitglied und umgekehrt tauschen. Das ist nicht nur so bei den Handwerken, für die freie Innungen bestehen, und wo infolgedessen manche Meister der Innung nicht angehören, sondern auch bei den Zwangsinnungen der Schreiner und Schneider, weil hier wieder die grossen Betriebe mit vielen Gesellen vielfach als Fabrikbetriebe vom Beitrittszwang befreit sind. Dazu kommt noch, das viele Innungsmeister, besonders der Schuhmacher, Schneider, Barbiere und Sattler, darauf sehen, keine organisierten Gesellen einzustellen. Aus diesen Gründen ist es daher nicht möglich, Schlüsse aus den Mitgliedszahlen der Gewerkschaften auf die Zahl der organisierten Innungsgesellen zu ziehen. Nur bei den Maurern, Zimmerern, Stuckateuren können wir aus den Zahlen schliessen, dass ungefähr 3/4 aller von der Innung beschäftigten Gesellen den freien oder christlichen Gewerkschaften angehören, da nämlich die grösseren Betriebe dieser Handwerke der Innung fast alle beigetreten sind, so ist auch die bei weitem grösste Mehrzahl der Gesellen dieser Handwerke bei Innungsmeistern beschäftigt. Es beschäftigten nun 1903 die Meister dieser Innung etwa 1900 Gesellen, organisiert waren:

in freien Gewerkschaften	Maurer	870
	Zimmerer	135
	Stuckateure . . .	64
	Summa	1 069
in christlichen Gewerkschaften	Maurer . .	550
	Stuckateure .	40
	Summa	590
freie und christliche Gewerkschaftler	Summa	1 659

Die Zahlen der organisierten anderen Handwerke sind mit Ausnahme der Holzarbeiter und Maler auch absolut so gering, dass sie nicht besonders ins Gewicht fallen. Ein Massstab für die Stärke der organisierten Gesellen bei den Innungen gibt die Anzahl der Gewerkschaftler unter den Mitgliedern der Gesellenausschüsse bei den Innungen. Denn die Gewerkschaften beteiligen sich dann fleissig an den Wahlen zu den Gesellenausschüssen, wenn sie glauben, unter den Gehilfen genug Anhänger zu haben, um ihre Kandidaten durchzubringen, und sie die Innung für wichtig genug halten, um in deren Gesellenausschuss vertreten zu sein.

Diese Teilnahme der organisierten Gesellen entspringt aber nicht daraus, dass die Gewerkschaften Anhänger des Innungsgedankens seien. Im Gegenteil ist der prinzipielle Standpunkt der Gewerkschaften gegenüber den Innungen der, dass sie darin nur einseitige, unter staatlichem Schutz stehende Interessenvertretungen der Meister sehen. Die den Gesellen am Innungsleben durch Gesetz eingeräumte Teilnahme halten sie durchaus für ungenügend, da sämtliche Dortmunder Innungen die Gesellen nur dann zu Sitzungen einladen, wenn es das Gesetz ausdrücklich verlangt. Dazu kommt noch, dass einige Innungen kaum Einrichtungen haben, oder Beratungen abhalten, bei denen Gesellenvertreter beteiligt werden müssen. So kommt es, dass die Gesellen bei den Beratungen der Innungen, die eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des betreffenden Handwerks zum Ziele haben, unvertreten bleiben, obwohl gerade hier mitzuberaten die Gesellen das grösste Interesse haben, wenn es richtig ist, wie der Gesetzgeber und die Lobredner der Organisation der Handwerker in Innungen annehmen, dass Meister und Gesellen dieselben Interessen haben, weil die Gesellenschaft nur eine

Durchgangsstufe zur Meisterschaft sei. Aus diesen Gründen suchen die Gewerkschaften nur bei den Innungen Einfluss zu gewinnen, die mancherlei Einrichtungen besitzen, an denen Gesellenvertreter beteiligt werden müssen, oder wo, wie bei den Bauhandwerkern, es öfter zu Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen über Arbeitszeit und Lohn kommt. Entsprechend dem Interesse der organisierten Gesellen an einer Vertretung im Gesellenausschuss und entsprechend ihrer Zahl haben die freien Gewerkschaften bei der Maurer-, Zimmerer- usw. Innung im Frühjahr 1904 sämtliche Sitze im Gesellenausschusse der Innung errungen, wodurch sie die Vertreter der christlichen Gewerkschaften verdrängten, die im Jahre 1903 den Gesellenausschuss gebildet hatten. Bei der Maler- und Schneiderinnung nehmen sie die Hälfte der Sitze im Gesellenausschusse ein. In dem Ausschuss der übrigen sitzen nur vereinzelte Gewerkschaftler.

Bei den nicht zur Gewerkschaft oder auch bei den zu christlichen Vereinen gehörigen Gesellen herrscht grosse Unkenntnis über die Innungen und ihr Verhältnis zu denselben. Viele von ihnen wissen überhaupt nicht, ob ihr Meister Innungsmitglied ist oder nicht, und vom Bestehen eines Gesellenausschusses oder gar von seinen Funktionen haben sie selten Kenntnis. Dass dieses so ist, daran trägt ausser der Gleichgiltigkeit der Gesellen auch wieder der häufige Stellenwechsel die Schuld, der sie bald zu einem Innungsmeister, bald zu einem Nichtinnungsmitglied in Arbeit treten lässt, wodurch sie bald als aktiv und passiv wahlberechtigt am Gesellenausschuss direkt interessiert sind, bald aber zu den Innungen überhaupt in keiner Beziehung stehen. Ein solcher häufiger Wechsel ist natürlich der Weckung eines regeren Interesses an den Innungen nicht förderlich. Dann aber liegt die Schuld geringer Teilnahme der Gesellenschaft auch, wie die organisierten Gesellen klagen, mit an den Innungen und an den Meistern, die meistens nichts tun, um die Gesellen aufzuklären.

Wir kommen nun zu der Frage, wie denn Innungen und Gesellenvertretungen mit einander auskommen, ob das Zusammenarbeiten ein erspriessliches ist und weiterhin, ob die obligatorischen Gesellenvertretungen dazu beitragen, Innung und Gesellenschaft einander näher zu bringen und das Gefühl der Zusammengehörigkeit beider zu wecken und zu kräftigen, wie der Gesetzgeber hoffte?

Zur Beantwortung dieser Frage soll jetzt näher auf die Gesellenvertretungen und ihr Verhältnis zu den einzelnen Korporationen eingegangen werden.

Nach dem Gesetze gibt es folgende Gesellenvertretungen bei den Innungen und Innungseinrichtungen: 1. die Gesellenvertreter bei den Innungskrankenkassen (§ 90 d. Ges.), dann die Gesellenbeisitzer bei den Innungsschiedsgerichten (§ 91) und vor allem der Gesellenausschuss der Innung (§ 95 ff), der wieder die Gesellenbeisitzer zum Prüfungsausschuss bei der Gesellenprüfung wählt (§ 131a).

Die weiteste Teilnahme am Innungsleben von diesen Ausschüssen ist dem Gesellenausschuss vom Gesetzgeber eingeräumt, weshalb er auch gerade von dessen Tätigkeit eine Besserung der Beziehungen zwischen Meisterschaft und Gesellenschaft erhoffte.

§ 95 bestimmt daher, dass die bei Innungsmitglieder beschäftigten Gesellen an der Erfüllung der Aufgaben der Innung und an ihrer Verwaltung teilnehmen, soweit dieses durch Gesetz oder Statut bestimmt ist. Zu diesem Zwecke wählen die volljährigen Gesellen den Gesellenausschuss. Nach dem Gesetze nun muss der Gesellenausschuss bei der Regelung des Lehrlingswesens und bei der Gesellenprüfung, sowie bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen beteiligt werden, für welche die Gesellen Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind. Die nähere Regelung dieser Beteiligung hat durch das Statut derart zu erfolgen, dass: 1. bei der Beratung und Beschlussfassung des Innungsvorstandes über obengenannte Punkte mindestens ein Mitglied des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht zuzulassen ist; 2. bei der Beratung und Beschlussfassung der Innungsversammlung seine sämtlichen Mitglieder mit vollem Stimmrecht zuzulassen sind; 3. bei der Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gesellen Aufwendungen zu machen haben, abgesehen von der Person des Vorsitzenden, Gesellen, welche vom Gesellenausschuss gewählt werden, in gleicher Zahl zu beteiligen sind, wie die Innungsmitglieder. Die Ausführung von Beschlüssen der Innungsversammlung, die sich beziehen auf die Regelung des Lehrlingswesens, der Gesellenprüfung und solche Einrichtungen, für welche die Gesellen Beiträge entrichten oder Mühewaltungen

übernehmen, bedarf der Zustimmung des Gesellenausschusses. Die fehlende Zustimmung kann allerdings durch die Aufsichtsbehörde ergänzt werden. Da nun keine der Dortmunder Innungen dem Gesellenausschuss eine weitere Teilnahme am Innungsleben eingeräumt hat, als durch das Gesetz verlangt wird, so beschränkt sich diese Teilnahme auf folgende Fälle: 1. die Regelung des Lehrlingswesens durch die Handwerkerkammer, die der der Innungen vorgeht; 2. bei Errichtung von Herbergen, Arbeitsnachweisen, Innungsschiedsgerichten und Innungskrankenkassen und Unterstützungskassen für Gesellen, ausserdem bei Errichtung von Fachschulen, wenn die Gehilfen hierfür Aufwendungen machen oder Mühewaltungen übernehmen sollen; 3. bei der Verwaltung der Herbergen, Arbeitsnachweise, Fachschulen und Unterstützungskassen, sofern sie hierfür Aufwendungen zu machen haben. Und weiter kommt die Innung noch bei Verwaltung der Krankenkasse und bei der Gesellenprüfung und beim Schiedsgericht mit Gesellenvertretern in Berührung.

Betrachten wir nun die einzelnen Innungen, die Tätigkeit der Gesellenvertreter bei denselben und das Verhältnis beider zu einander. Bei der Metzgerinnung ist das Verhältnis zur Gesellenschaft und auch zu deren Vertretern ein recht gutes. Fast sämtliche Gesellen gehören dem Gesellenverein an, der aber keine wirtschaftliche, sondern nur gesellige Zwecke verfolgt, der Verein erhält jedes Jahr eine namhafte Geldunterstützung aus der Innungskasse (1903 150 Mk.). Im Gesellenausschuss sind nur ältere Gesellen vertreten. Die Beteiligung an der Wahl der Gesellenvertreter ist gering, desgleichen das Interesse des Gesellenausschusses an den Innungsaufgaben. Der Gesellenausschuss wird nur dann zur Teilnahme an den Innungsverhandlungen eingeladen, wenn Gegenstände zur Verhandlung stehen, an denen er beteiligt werden muss. Würden die Gesellen nur den Wunsch äussern, auch an sonstigen Innungsversammlungen teilzunehmen, so würde die Innung sie gerne einladen. Bis jetzt haben die Gesellen den Wunsch noch nicht ausgesprochen. Diese Innung ist die einzige, die ein Innungsschiedsgericht besitzt. Es tritt selten in Tätigkeit, die Meister harmonieren auch hier mit den Gesellenbeisitzern. Noch kein Geselle hat gegen ein Urteil remonstriert. Bei der Verwaltung der Krankenkasse sind die Gesellen, da sie die Hälfte der Beiträge zahlen, an der Verwaltung zur Hälfte beteiligt. Hier ist das Interesse der Gehilfen

stärker, aber auch hier kommen sie mit den Meistern gut aus. Der Arbeitsnachweis wird allein von der Innung unterhalten und deshalb allein von ihr verwaltet. Andere Einrichtungen bestehen nicht, weshalb sich die Tätigkeit des Gesellenausschusses auf die Teilnahme an der Gesellenprüfung und an den Innungsversammlungen beschränkt, auf deren Tagesordnung Lehrlingsangelegenheiten und die Errichtung von Einrichtungen steht, für die die Gesellen Aufwendungen machen sollen. Zu den Gesellenprüfungen erscheinen die Gehilfenbeisitzer auch fleissig, seitdem sie schriftlich eingeladen werden.

Bei der Bäckerinnung bestehen insofern besondere Verhältnisse, als hier die Gesellen eine sehr grosse Wanderlust zeigen, die die Gehilfen nie lange auf einer Stelle ausharren lässt. Das wirkt naturgemäss auch auf die Gesellenvertretungen ein. Zur Wahl des Gesellenausschusses kommen nur sehr wenige Gehilfen, um zu wählen und gewählt zu werden. Die Gewählten sieht die Innung zum Teil dann nie wieder. Manche sind bald nach der Wahl schon nicht mehr in der Stadt. Die übrigen beteiligen sich sehr selten, worüber die Meister nicht gerade erzürnt sind. Zur Lehrlingsprüfung erschien früher kein Gehilfe, weil sie keine Gebühren dafür erhielten. Jetzt erhalten sie solche und erscheinen auch. Bei der Verwaltung der Krankenkasse ist die Beteiligung der Gesellenvertreter sehr gering, so erschienen zu den zwei Generalversammlungen der Krankenkasse im Jahre 1902 nur ein Gehilfe. An der Verwaltung der Herberge und des Arbeitsnachweises sind die Gesellen, da sie dazu nichts beisteuern, nicht beteiligt. Andere Einrichtungen bestehen nicht. Es beschränkt sich daher auch bei den Bäckern die Teilnahme des Ausschusses im übrigen auf dieselben Fälle, wie bei den Metzgern. Sonst ist das Verhältnis zwischen Meistern und dem Gesellenausschuss ein gutes. Der bestehende Gehilfenverein verfolgt nur gesellige Ziele.

Um nichts grösser als bei den Bäckern ist die Teilnahme des Gesellenausschusses bei der Wagenbauer-, Schmiede-, Stellmacher-, Sattler- und Lackierer-Innung. Bei dieser gemischten Innung besteht keine grössere gesellige Vereinigung der Gehilfen, wie bei den eben behandelten. Dagegen gehören manche Innungsgesellen Gewerkschaften an, doch ist ihre Zahl nicht so gross, dass sie Einfluss auf die Wahlen zum Gesellenausschuss gewinnen könnten, zumal die Innung, wie mir von Meistern

gesagt wurde, darauf sieht, dass keine Gewerkschaftler gewählt werden. (Ueber das wie? hierbei wurde mir aber nichts verraten.) Tatsächlich wird der Gesellenausschuss auf Vorschlag der Meister von sehr wenigen Gesellen gewählt. Dieser Ausschuss beteiligt sich fast gar nicht. Die Gelegenheit zu solcher Beteiligung beschränkt sich auch hier wie oben auf Beratung von Lehrlingsangelegenheiten und auf die Lehrlingsprüfungen, wozu aber die Gesellen auch nicht erscheinen. Daher ist es nicht zu verwundern, wenn ich auf die Frage, wie die Innungsmeister zu dem Gesellenausschuss stünden, die sarkastische Antwort erhielt: „Sehr gut! Wir sehen die Leute ja nie!“ Krankenkasse und andere Einrichtungen, bei denen Gesellenvertreter beteiligt werden müssen, bestehen bei dieser Innung nicht.

Bei der Schuhmacherinnung gehört die Mehrzahl der Gesellen dem evangelischen oder katholischen Gesellenverein an. Die wenigen Gewerkschaftler sind im Ausschuss gar nicht vertreten. Da das Interesse an der Innung gering ist, Lehrlingsprüfungen bis Ende 1903 nicht abgehalten sind, und sonstige Einrichtungen, an denen Gesellenvertreter beteiligt werden, müssen ausser der Krankenkasse nicht bestehen, so ist auch hier das Verhältnis der Innung zu den Gesellenvertretern ein gutes, da beide ja nur sehr selten mit einander in Berührung kommen, denn auch an der Verwaltung der Krankenkasse nehmen die Gesellen wenig teil.

Bei der Barbierinnung herrschen ganz besondere Verhältnisse. Die Wanderung der Gehilfen ist eine ähnlich grosse, wie bei den Bäckern. Dazu kommt aber hier noch der Mangel an älteren Gehilfen. Die Gehilfen sind meist junge Leute, die eben erst ausgelernt haben. Da nun aber zur aktiven wie passiven Wahl des Gesellenausschusses die Volljährigkeit erforderlich ist, so sind nur wenige wahlberechtigte Gehilfen vorhanden und ist gleicherweise die Zahl der wählbaren Gehilfen beschränkt. Auch ist der Gesellenausschuss bald nach der Wahl nicht mehr vollzählig. Der Ausschuss beteiligt sich wenig. Die Pflicht der Zuziehung beschränkt sich auf die gleichen Angelegenheiten, wie bei den eben behandelten Innungen, da die Gehilfen für den bestehenden Arbeitsnachweis und für die Fachschule keine Beiträge zu leisten haben. Andere Einrichtungen bestehen nicht. Die bisher besprochenen Innungen sind freie Innungen. Bei den Zwangsinnungen aber ist das Bild dasselbe.

Bei der Schneiderinnung besteht der Gesellenausschuss zum Teil aus gewerkschaftlich organisierten. Da nun aber das Innungsschiedsgericht nur auf dem Papier steht, und die Gesellen zu dem Herbergswesen und zum Arbeitsnachweis keine Aufwendungen zu machen haben, folglich zu deren Verwaltung auch nicht beteiligt zu werden brauchen, andere Einrichtungen nicht bestehen, so bleibt auch hier nur wieder das Lehrlingswesen, zu dessen Regelung Gesellen zugezogen werden müssen. An den nicht häufigen Lehrlingsprüfungen beteiligen sich die Gesellen und kommen Meister und Gesellen hier gut aus.

Bei der Schreinerzwangsinnung haben die gewerkschaftlich organisierten Gesellen einmal versucht, bei der Gesellenausschusswahl ihre Kandidaten durchzubringen, da ihnen das nicht gelungen, so beteiligen sie sich jetzt nicht mehr an der Wahl. Es werden daher jetzt von nur wenigen Gesellen nur solche, die den Meistern angenehm sind, gewählt. Diese beteiligen sich wenig. Da nun auch diese Innung keine Einrichtung, keine Kasse besitzt, in deren Verwaltung Gesellen vertreten sein müssen, so sehen sich Innungsmitglieder und Gesellenausschuss fast nur bei den Lehrlingsprüfungen.

Ebenso ist es bei der Konditorzwangsinnung. Diese ist nur klein und das Verhältnis zwischen Innung und den wenigen Gehilfen ein gutes.

Es bleiben uns jetzt zur Betrachtung nur noch die freien Maurer- und die Malerinnung übrig. Bei der ersten haben die Gewerkschaften ihre Kandidaten bei den Wahlen zum Gesellenausschuss durchgebracht, bei der anderen besteht der Gesellenausschuss zur Hälfte aus Gewerkschaftlern.

Die Möglichkeit der Beteiligung für die Gesellenvertreter beschränkt sich auch bei diesen Innungen auf Fragen des Lehrlingswesens und auf Teilnahme an den Gesellenprüfungen. Beides kommt bei der Maurer- und Zimmererinnung seltener vor, so dass sich hier Ausschuss und Meister selten sehen. Das Verhältnis zwischen ihnen ist äusserlich, wenn keine Lohnstreitigkeiten vorliegen, ein gutes.

Bei der Malerinnung kommen Gesellenprüfungen häufiger vor; der Gesellenausschuss wird zu allen Verhandlungen der Innung über Lehrlingsfragen und Prüfungen eingeladen, er erscheint auch fleissig und beteiligt sich eifrig. Das Verständnis

und die Unparteilichkeit der Gesellenbeisitzer wurde mir bei dieser Innung gerühmt.

Das soeben geschilderte Verhältnis der Innungen zu ihren Gesellenausschüssen ist nach den Aussagen der Innungsvorstände dargestellt, aber das Urteil der Gesellen lautet in dieser Hinsicht ebenso. In den seltenen Fällen, da Innung und Gesellen zusammenkommen, verträgt man sich ganz gut miteinander, denn Fragen von prinzipieller Bedeutung kommen nicht vor. Vielfach sind die Gesellen, wie wir sahen, Leute, die von den Meistern ausgewählt, es nicht wagen, anderer Meinung zu sein. So waren bei der Malerinnung eine Zeitlang die zur Lehrlingsprüfung hinzugezogenen Gehilfen nicht, wie das Gesetz es vorschreibt, vom Gesellenausschuss gewählt, sondern von der Innung nach ihrem Gutdünken hinzugezogen. Auf Drängen der beiden im Gesellenausschuss sitzenden Gewerkschaftsmitgliedern wurden dann von dem Gesellenausschuss gewählte Beisitzer hinzugezogen.

Noch öfter lassen sich die Gesellenvertreter bei den Innungen überhaupt nicht sehen. Bei einigen ist der Gesellenausschuss bald nach der Wahl nicht mehr in der Stadt, oder es hält schwer, wie bei den Barbieren, Gesellen zu finden, die das zur passiven und aktiven Wahl erforderliche Alter haben. Wo aber der Gesellenausschuss besteht, da ist, um es nochmals zu sagen, die Gelegenheit, mit der Innung zur gemeinsamen Beratung zusammenzutreten, nur eine geringe.

So könnte man denn, rein äusserlich betrachtet, wenn man das schon als einen Erfolg ansehen will, dass sich Gesellenausschuss und Innung nicht beständig in den Haaren liegen, sagen: das Verhältnis zwischen Innung und Gesellenausschuss ist ein gutes. Die Absicht des Gesetzgebers ist es aber wohl nicht, ein Nebeneinanderhergehen von Innung- und Gesellenvertretung zu schaffen, das man nur deshalb ein friedliches nennen kann, weil beide nichts haben, worüber sie sich streiten können, oder weil der eine schon im voraus gewillt ist, das zu tun, was der andere haben will.

Wenn es gelingen soll, die Gesellenschaft für den Innungsgedanken zu gewinnen und ihre Mitarbeit für die Innung fruchtbar zu machen, so müssen die Gesellenvertretungen auch den rechten Ausdruck des Willens der Mehrheit ihrer Wähler darstellen. Und weiterhin müssen die Gesellen, ihre Vertreter und jede Art von Organisationen derselben von den Innungen

anerkannt werden, wenn sie nicht wollen, dass die Gesellen in ihnen nur Mittel zu ihrer Unterdrückung sehen.

An alledem lassen es die Innungen nun vielfach fehlen. Im allgemeinen ist es den Innungsmitgliedern ziemlich gleichgültig, welche Gesellen im Ausschuss sitzen, ob es Gewerkschaftler sind oder nicht. Im Streitfalle stützen sie sich auf ihre Macht als Unternehmer. Trotzdem aber haben sie ein Interesse daran, dass nur solche Gesellen gewählt werden, die sie für würdig halten, in den Ausschuss einzutreten. Daher kommt es denn vor, dass die Bekanntmachungen zu den Wahlen, wie die organisierten Gesellen klagen, ungenügend bekannt gemacht werden und Einladungen zu Ausschusssitzungen „aus Versehen" unterbleiben. So besteht bei einigen Innungen der Brauch, dass die Gesellenvertreter nicht durch besondere Einladungsschreiben, sondern durch die Meister zu den Sitzungen eingeladen werden. Da kommt es denn nun manchmal vor, dass diese Einladungen vergessen, oder sehr spät ausgesprochen werden. Aehnliches geschieht bei den Bekanntmachungen zu den Gesellenausschusswahlen. Die Möglichkeit, Wahlen zum Gesellenausschuss im eigenen Sinne zustande zu bringen, wird den Innungsmeistern der Innungen, deren Gesellen zum grössten Teil unorganisiert sind, durch deren Unkenntnis des Innungswesens erleichtert. Von der Innung geschieht nichts, um sie aufzuklären. Je weniger Gesellen zur Wahl der Gesellenausschüsse kommen, desto lieber ist es für gewöhnlich den Innungen. Neben der Unkenntnis ist es die Gleichgiltigkeit der unorganisierten Gesellen, die es den Meistern ermöglicht, Wahlen zu machen. Bei der Schreiner-, Wagenbauer- und Schmiede-Innung ist es schon, als die Gewerkschaften einmal versuchten, sich an der Wahl zu beteiligen, zu tumultarischen Auftritten zwischen Innung und Gesellen gekommen. Da die Gewerkschaften hier nicht durchdrangen, so beteiligten sie sich nicht mehr an der Wahl und die Innung lässt ihre Kandidaten wählen. Gewerkschaftler wollen die Innungen deshalb nicht im Gesellenausschuss haben, weil diese Sozialdemokraten seien, mit denen man nicht zusammen arbeiten könne.

Anders dagegen stehen die Innungen den christlichen Gesellenvereinen gegenüber. Bezeichnend für ihre Stellungnahme zu den Gesellenvereinigungen überhaupt ist eine Mitteilung des Handwerkskammerberichts vom Jahre 1900/01 (S. 54). Es heisst da: „Von dem Streben geleitet, auch die Gesellen für den

Organisationsgedanken zu gewinnen und die Zusammengehörigkeit zwischen unserem Meisterstande und unserem Gesellenstande äusserlich zum Ausdruck zu bringen, veranlassten wir den Verlag unseres amtlichen Organs, an sämtliche Herbergen, sowie an die Vorstände der christlichen Gesellenvereine in der Provinz Westfalen den „Handwerkerfreund“*) unentgeltlich zu übersenden“. Dann weiter: „Im Interesse unseres Gesellenstandes haben wir die Verbindung zwischen ihm und unserem amtlichen Organ noch fester zu knüpfen gesucht, indem wir unser Organ für Stellengesuche der Gesellen in nachstehendem Rundschreiben an die Vorstände der christlichen Gesellenvereine kostenlos zur Verfügung stellten“. Ueber den Erfolg dieses Rundschreibens heisst es dann aber: „Das Ergebnis dieses Rundschreibens hat leider unseren Erwartungen bisher nicht entsprochen“.

Interessant an dieser Mitteilung ist zweierlei, einmal, dass sich auch bei den christlichen Gesellen der Widerwille, Innungseinrichtungen zu benutzen, zeigt. Dann aber, dass die Handwerkskammer, also die Innungsvertretung, sich bei ihrem Streben „auch die Gesellen für den Organisationsgedanken zu gewinnen“ sich allein an die christlichen Gesellenvereine wendet, deren Vorstände meistens keine Gehilfen, sondern Geistliche und auch Handwerksmeister sind. Der Grund ist klar.**) Von den Gesellenvereinen, die von ihren Vorständen ganz im Sinne der Innungsbewegung geleitet werden, erwartet die Handwerkskammer am wenigsten irgend welche Opposition oder selbständigen Willen. Und doch stehen die Dortmunder Innungsmeister den Gesellenvereinen und deren Vertretern im Gesellenausschuss vielfach nicht besonders wohlwollend gegenüber; und zwar deshalb, weil sie eine Gesellenvertretung bei den Innungen nicht nur für überflüssig, sondern auch öfter für den Innungsinteressen schädlich halten. Sie lassen sich dabei von zwei Gedanken leiten, von denen der eine eigentlich nur eine durch die besonderen Umstände hervorgerufene Abart des anderen ist. Denn besonders die Handwerker, die meistens nur jugendliche Gehilfen haben, sehen in den Gesellenvertretern junge, unreife Burschen, die den Mund auftun dürfen bei Dingen, von denen sie nichts verstehen, und die nur da sind, um die

*) Das Organ der Handwerkskammer.

**) Vergl. auch das Lob, das der Jahresbericht der Handwerkskammer von 1902, Seite 45, den christlichen Gesellenvereinen spendet.

Innung zu chikanieren. In letzter Linie hat aber diese Ansicht, die vielleicht durch einzelne Vorkommnisse gestützt wird, ihren Grund darin, dass die Meinung fast allgemein herrscht, die Innung habe einzig die Aufgabe, die wirtschaftlichen Interessen der Handwerksmeister zu fördern, weshalb sie sich die Gesellen nur als Objekt, nicht aber als Subjekt der Innungstätigkeit vorstellen können. Dazu kommen bei einigen gewisse romantische Vorstellungen, die von den Innungsschwärmern erweckt sind, und die von der ewigen Dreiheit des Handwerks „Meister, Geselle und Lehrling" erfüllt sind. Der Meister ist nach dieser Ansicht hierbei der Lenkende und Leitende, aber auch der Arbeitgeber, dem Geselle und Lehrling dafür zu Dank verpflichtet sind. Lehrlingsschaft und Gesellenschaft aber sind nur Durchgangsstadien zur Meisterschaft. Doch hat diese Anschauung in Dortmund nur geringen Boden. Die harten Tatsachen der Wirklichkeit stören zu oft diesen Traum einer Interessenharmonie, die aufgebaut ist auf dem Glauben an ein ewiges Naturgesetz des Werdegangs der Handwerksmeister aus Lehrling und Geselle. Die meisten Innungsmitglieder und vor allem auch die Innungsleiter wissen nach ihren eigenen Erfahrungen recht wohl, dass besonders bei den Handwerken, die viele Gehilfen bedürfen und die ein gewisses Kapital zur Selbständigmachung als Meister erfordern, die meisten Gehilfen keine andere Aussicht haben, als ihr Leben lang Geselle zu bleiben. Deshalb wissen sie auch, dass die Gesellen zum grössten Teil ihnen nicht als Handwerksgeselle dem Handwerksmeister im Sinne der Herolde alter Innungsherrlichkeit gegenüberstehen. Und weil sie das wissen und weil sie selbst vielfach, besonders bei den Baugewerben keine „Handwerker" mehr sind, und wenn sie auch noch Handwerker im technischen Sinne sind, sie sich doch als Arbeitgeber und Unternehmer und nicht als „älterer Bruder im Handwerk" fühlen, so stehen sich die Innungen und die Gesellen als zwei getrennte Interessengruppen gegenüber. Die eine ist geeint in den Innungen, die andere hat ihre Interessenvertretung in den Gewerkschaften. Der grundlegende Unterschied zwischen den Handwerksgesellen, die den christlichen oder den freien Gewerkschaften angehören und den evangelischen oder katholischen Gesellenvereinen, ist eben der, dass die Gewerkschaftler sich mit Bewusstsein als lebenslängliche Lohnarbeiter fühlen, deren Interessen dahin gehen müssen, möglichst ihre Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu ver-

bessern, da sie nicht damit rechnen können, sich nach kurzer Gesellenzeit selbständig zu machen. In den Gesellenvereinen dagegen wird ganz in zünftlerischem Sinne die Gesellenzeit als kurzer Uebergang zur selbständigen Meisterschaft betrachtet. Daher ist es erklärlich, dass die Innungen den Gewerkschaften, in denen sie nur reine Streikvereine sehen, scharf entgegentreten und besonders die Wahl von Gewerkschaftlern in den Gesellenausschuss zu verhindern suchen. Mit den geselligen Vereinen der Gehilfen dagegen stehen sich die Innungen meistens gut. Die Metzgerinnung unterstützt sogar den Gesellenverein mit Geldbeiträgen.*)

Aus dem eben Gesagten geht nun wohl hervor, dass nach der ganzen Stellung der Innungen zu den Gehilfen, sie eine Vertretung der Gesellen bei der Innung im Grunde für nicht angebracht halten.**) Sicherlich aber dann nicht, wenn der Gesellenausschuss aus unabhängigen Gesellenvertretern besteht und sich auch als Vertreter der Gesellenineressen bewährt.

Dass der Gesellenausschuss auch als Vertreter der wirtschaftlichen Interessen der Gehilfen anzusehen ist, das geht deutlich aus einem Paragraphen hervor, der sich in allen Innungsstatuten befindet und der aus dem Normalstatut der Regierung übernommen ist und dem § 74 des Gewerbegerichtsgesetzes entspricht. Dieser Paragraph lautet: „Entstehen zwischen Mitgliedern der Innung und der Gesellenschaft Streitigkeiten über die Regelung des gegenseitigen Verhältnisses, namentlich über Arbeitsbedingungen, Arbeitszeit und Lohnsätze, so soll durch gemeinsame Beratung des Innungsvorstandes und des Gesellenausschusses eine Einigung darüber versucht werden". Dieser Paragraph der Statuten berührt den Punkt des Verhältnisses zwischen Innung und Gesellenschaft, der geordnet sein muss, wenn überhaupt ein besseres Verhältnis zwischen beiden Platz greifen soll, es ist das die Regelung des Lohn- und Arbeitsverhältnisses. Daran sind alle Gesellen in gleicher Weise beteiligt. Alle Gehilfen, ob organisiert oder nicht, ob christliche Gesellen oder freie Gewerkschaftler, werden hier zusammengeführt. Oder, wie mir gegenüber ein Meister von seinem Standpunkt aus erklärte: „Darin sind alle Gesellen gleich, dass

*) Im Jahre 1903 betrug der Beitrag der Innung 120 Mk..

**) Vergl. auch Jahresbericht 1902 der Handwerkskammer Dortmund, Seite 61, der den obligatorischen Gesellenausschuss als schädlich angreift.

sie mehr Lohn und weniger Arbeit haben wollen". Deshalb wird von den Gesellen vor allem eine feste Vereinbarung mit den Innungen über Arbeitslohn und Arbeitszeit angestrebt. Diese Bewegung ist erklärlicherweise am stärksten, wo die Gesellen auch über eine kräftige Interessenorganisation verfügen. Als die naturgemässen Führer auch eines grossen Teiles der unorganisierten Gesellen erscheinen dabei die Gewerkschaften. Das Mittel zur Erreichung eines die Arbeitsbedingungen regelnden Tarifes ist natürlich oft der Streik. Solche Tarife bestanden im Frühjahr 1904 bei den Schuhmachern, Maurern, Zimmerern und Schneidern.

Bei den Schuhmachern ist es zuerst zwischen Innung und Gesellenschaft zur gegenseitigen Anerkennung eines Lohntarifs gekommen. Zur Zeit, da die Schuhmacherinnung noch Zwangsinnung war, war es ohne vorhergehenden Streik zu einer Vereinbarung zwischen Innung und Gesellenschaft über Arbeitslohn und -Zeit gekommen. Die Verhandlungen hatten mit dem Gesellenausschuss stattgefunden. Der Lohntarif von 1900 bestimmt die Arbeitszeit im Zweifel auf 11 Stunden. Jedoch sollten die Meister mit ihren Gesellen, je nach der Menge der vorhandenen Arbeit, durch spezielle Abmachungen diese verlängern oder verkürzen können.

Der Lohntarif bestimmte:

Für neue Damenstiefel zu machen	2,75—3,00	Mk. je nach Grösse.
„ „ Herrenstiefel „ „	3,50—3,80	„ „ „ „
„ Damensohlen und Absätze	0,80—0,90	„ „ „ „
„ Herrensohlen „ „	0,85—1,10	„ „ „ „
„ Damenabsätze	0,25	„
„ Herrenabsätze	0,30—0,35	„ „ „ „
„ Kindersohlen	0,40—0,60	„ „ „ „

Dieser Lohntarif hat nun nicht jeden Streit zwischen Meister und seinen Gesellen über den Preis der geleisteten Arbeit beseitigen können. Er bestimmt nur die Minimal- und Maximalstücklöhne. Innerhalb derselben kann es noch immer zu Differenzen über die Wirkung des einzelnen Stückes kommen. Diese Unbestimmtheit lässt sich aber nicht gut dabei vermeiden, da ja Herrenstiefel wie Damenstiefel in ihrer Grösse ziemlich variierende Begriffe sind. Bislang aber hat sich der Tarif ziemlich bewährt. Wenn auch Anfang 1904 wieder eine Bewegung unter den

Gesellen im Gange ist, so richtet sich diese nur gegen die Höhe der Tarifsätze. Es kommt aber auch noch vor, dass Innungsmeister ihre Gehilfen im Wochenlohn arbeiten lassen auf Grund besonderer Abmachungen.*)

Bei der Maurer-, Zimmerer- usw. Innung ging dagegen ein Streik voraus, ehe es zu einer Einigung zwischen den der Innung angehörenden Maurermeistern und ihren Gesellen kam. Die Leiter des Streiks im Sommer 1903 waren die Gewerkschaften der freien und der christlichen Maurer. Die Innung lehnte zunächst jede Verhandlung mit den Vertretern der Gewerkschaften ab. Im Laufe des Streikes sahen sich aber einige Meister genötigt, die Forderungen der Streikenden bewilligen zu müssen, worauf die Innung in Verhandlungen mit den Gesellen eintrat. Eine Einigung kam auch dann dadurch zustande, dass die Innung ihren Statuten gemäss mit ihrem Gesellenausschuss unterhandelte, der damals aus Vertretern der christlichen Gewerkschaft bestand und dem auch von der freien Gewerkschaft die Wahrnehmung ihrer Interessen übertragen war. Beide Parteien einigten sich auch dann auf einen Stundenlohn von 47 Pf. bei 10½ stündiger Arbeitszeit, und zwar sollte dieser Tarif Gültigkeit haben bis zum 31. März 1904. Vom 1. April 1904 sollte bei zehnstündiger Arbeitszeit 50 Pf. Stundenlohn bezahlt werden. Für Ueberstunden tritt ein Preisaufschlag von 10 % ein.

Bei den Zimmerern kam es Frühjahr 1904 zu einer Lohnbewegung. Die organisierten Zimmerergesellen wandten sich zunächst mit ihren Forderungen an den Zimmerermeisterverein, wurden aber von diesem an die Innung verwiesen. Durch Verhandlung des Gesellenausschusses mit der Innung kam es im Mai 1904 zu gemeinsamen Abmachungen zwischen Gesellenschaft und Innung. Die Abmachungen waren folgende: Vom 18. Mai ab bis zum 31. Juli 1904 sollte für einen guten Zimmerergesellen 48 Pf. und vom 1. August 1904 bis zum 1. April 1905 50 Pf. Stundenlohn bezahlt werden. Mit Junggesellen, d. h. solchen Gesellen, welche noch nicht zwei Jahre die Lehre beendet haben und solchen alten Leuten, welche nicht mehr im Vollbesitz ihrer körperlichen Kräfte oder Invalide sind, bleibt es den Meistern vorbehalten, einen den Leistungen entsprechenden Lohn jeweils

*) Die Gehilfen sind hier zersplittert in Gewerkschaftler, christlichen Gesellenvereinlern und Unorganisierte.

zu vereinbaren. Die Arbeitszeit wurde auf zehn Stunden festgesetzt, Ueberstunden sollten nur in dringenden Fällen gemacht und Akkordarbeit überhaupt nicht mehr zugelassen werden.

Auch die Schneidergesellen traten um dieselbe Zeit in eine Lohnbewegung ein. Ohne vorhergehenden Streik kam es zu einer Einigung mit der Innung. Auch hier waren die in freien und christlichen Gewerkschaften organisierten Gesellen gemeinsam vorgegangen. Man einigte sich mit der Innung dahin, dass ein Lohntarif in drei Klassen aufgestellt werden solle. Der Durchschnittslohn ist der der zweiten Klasse. Er beträgt hier für den Rock 15 Mk., für eine Weste und eine Hose je 4 Mk. bei zehnstündiger Arbeitszeit. In der ersten und dritten Klasse werden höhere bezw. niedrigere Löhne bezahlt. Sie treten nur bei besonderer Arbeit ein. Massgebend ist die zweite Klasse. Wenn nun auch die Innungsversammlung diesen Tarif gut geheissen hatte, so wollten doch verschiedene Schneidermeister den aufgestellten Lohntarif nicht anerkennen. Sie erklärten, ihre Arbeiter seien mit ihrem Lohn zufrieden, weshalb vom Gesellenausschuss das Gewerbegericht als Einigungsamt angerufen wurde. Es zeigt sich hierbei wieder, welch geringer Zusammenhang in dieser Zwangsinnung besteht.

Bei der Malerinnung hatte die Gewerkschaft der Gesellen im Sommer 1903 mit dem Vorstand der Innung unterhandelt und einen neuen Lohntarif festgesetzt. Die Generalversammlung der Innung lehnte dann aber jede Verhandlung mit den Gesellen ab, auch die Vorstandsmitglieder stimmten bis auf einen dagegen. Ein Streik der Gesellen unterblieb, da sie die Zeit nicht für günstig dazu hielten. So lange die Innung aber keine Einigung mit den Gesellen eingeht, bleibt sie mit Streik bedroht.

Aus dem in diesem ganzen Kapitel Ausgeführten geht nun hervor, dass der bei weitem grösste Teil der Gesellen von der Fürsorge der Innung für Gesellenwesen überhaupt nichts wissen will. Die Gesellen fühlen sich eben mit mehr oder weniger Bewusstsein als Lohnarbeiter ohne Aussicht auf Selbständigkeit, die aber ihr Schicksal selbst in die Hand nehmen wollen. Daher streben sie vor allem die Regelung des Lohn- und Arbeitsverhältnisses an. Das geschieht nicht nur da, wo die Gesellen zur Mehrheit einer Gewerkschaft angehören, sondern auch dort, wo sie, wie die Schuhmacherinnung zeigt, unorganisiert sind. Zu einem energischen, planmässigen Vorgehen kann es dabei

aber nur dort kommen, wo ein beträchtlicher Teil der Gesellen fest organisiert ist, deren Führung sich die andern dann vielfach überlassen.

Der grösste Teil der Innungsmeister dagegen sieht in einer allgemeinen Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse durch Innung und Gesellenschaft einen wirtschaftlichen Schaden und einen Eingriff in seine persönlichen Rechte, kraft deren es ihm allein freisteht, mit seinen Gesellen jedesmal Lohn- und Arbeitszeit unabhängig festzusetzen, einer allgemeinen Regelung derselben fügt er sich für gewöhnlich nur der Not gehorchend. Doch gibt es auch Innungsmeister, die einem Arbeitstarif zwischen Innung und Gesellenschaft das Wort reden, weil sie einsehen, dass ein solcher auch für ihre eigene Bewegungsfreiheit bei dem Versuche zur Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage nur vorteilhaft sein kann. So wurde in der Malerinnung der Vorschlag gemacht, bevor die Innung Preisfestsetzungen vornehme, sich mit den Gesellen über Lohn und Arbeitszeit zu einigen, weil eine Lohnbewegung der Gehilfen der Innung in ihrem Vorgehen in der Preisfrage nur schaden könne. Der Antrag wurde aber mit der Motivierung abgelehnt, dass die Innung unter keinen Umständen aus eigenem Antriebe mit den Gesellen unterhandeln dürfe, sondern dass es allein Sache der Gesellen sei, in der Lohnfrage an die Innung heranzutreten.

Da nun aber andererseits in Dortmund die Zahl der Gesellen, deren Gedankenkreis ganz ein zünftlerischer ist, weil sie sich als angehende Meister fühlen, nur gering ist, die Zahl der Gewerkschaftler aber beständig wächst und ein grosser Teil der Nichtorganisierten in Streitfällen in den Gewerkschaften ihre natürlichen Führer erblickt, so ist es bei den meisten Innungen, vor allem aber bei denen, deren Gesellen zum grossen Teil organisiert sind, nur dann möglich, ein leidliches Verhältnis zwischen Innung und Gesellenschaft herzustellen, wenn über den Punkt, wo die wichtigsten Interessen beider zusammenstossen, über Lohn und Arbeitszeit, eine Einigung unter gegenseitiger Anerkennung der Organisationen erzielt ist. Besitzt dann auch der Gesellenausschuss als frei erwählte Vertretung der Gesellen das Vertrauen der Gehilfenschaft, dann nimmt die Teilnahme derselben, wie sich das bei den Malern gezeigt hat, auf den neutralen Gebieten gemeinsamer Innungstätigkeit, wie es die Lehrlingsausbildung ist, erfreulich zu.

Durch die einfache Tatsache des Vorhandenseins eines Gesellenausschusses, der zudem, wie es bei den meisten Dortmunder Innungen der Fall ist, sehr selten in die Lage kommt, beratend gehört zu werden, könnte, selbst wenn die Gesellen anders dächten, keine Annäherung und kein Verstehen zwischen Meistern und Gesellen erzielt werden. Und weiter wird die Fürsorge für Herbergswesen und Arbeitsnachweis allein durch die Innungen, d. h. durch die Meister, statt zur Eintracht zu führen, nur Grund zu neuem Streit und Misstrauen auf Seiten der Gesellen geben, da sie und besonders die Gewerkschaften darin nur eine Waffe gegen ihre eigenen Bestrebungen sehen. Ein solches Verhältnis von Innungen und Gesellenschaft, wie es dem Gesetzgeber vorschwebt, wird sich daher bei den meisten Innungen der Stadt wegen der diamentral entgegengesetzten Interessen von Meister und Geselle nicht erreichen lassen. Nur bei der Metzgerinnung ist es vielleicht erreicht, in ihrem Verhältnis zum Metzgergesellenverein. Dieser Verein besteht aber auch zum grossen Teil aus älteren Gesellen, die ihre Selbständigkeit schon vor Augen haben. Dann aber rekrutiert sich bei diesem Handwerk der Nachwuchs vornehmlich aus Söhnen von Metzgermeistern und anderer wohlhabender Handwerkskreise, so dass diese in Wahrheit in der Lehrlings- und Gesellenzeit nur einen Durchgang zur Meisterschaft sehen können.

Bei den meisten Dortmunder Innungen aber zeigt sich vielmehr in der Gesellenfrage — sofern sie darin überhaupt Leben zeigen —, dass die Tendenz dahin geht, aus den Innungen Unternehmerverbände zu machen, die ihr Verhältnis zu den Gesellen je nach der augenblicklichen Macht der beiderseitigen Organisationen regeln. Aus dem Grunde ist für die, vom Gesetzgeber verlangte Fürsorge für Gesellen, Herbergswesen und Arbeitsnachweis bei den Innungen, wo die Gesellenorganisation mächtig ist, kein Raum. Und bei einigen anderen ist, wie wir sahen, das Interesse und die Kraft nicht so gross, um solche Einrichtungen ins Leben zu rufen.

Wir haben oben bei der Betrachtung der Aufgaben, bei denen die Innungen mit Gesellenvertretern zur gemeinsamen Tätigkeit zusammenkommen und wodurch eine Annäherung beider bewirkt werden könnte, der im § 81b, Absatz 4 erwähnten Schiedsgerichte garnicht gedacht. Der Grund dafür ist der, dass von sämtlichen Dortmunder Innungen nur die Fleischerinnung

ein Schiedsgericht errichtet hat. Also gerade die Innung ist es, bei der das Verhältnis zwischen Meistern und Gesellen ein solches ist, wie es der Gesetzgeber wünschte. Von dem Schiedsgericht sollen nach § 81b, Absatz 4 Streitigkeiten der im § 3 des Gewerbegerichtsgesetzes bezeichneten Art zwischen Innungsmitgliedern und ihren Gesellen und Arbeitern an Stelle der sonst zuständigen Behörden entschieden werden. Das Schiedsgericht soll bestehen aus mindestens zwei Beisitzern, die je zur Hälfte Innungsmitglieder und Gesellen sein müssen und einem Vorsitzenden, der von der Aufsichtsbehörde ernannt wird. Die Beisitzer werden von der Innungsversammlung resp. den Gesellen gewählt, sie müssen schöffenfähig und mindestens 30 Jahre alt sein. Die zur aktiven Wahl Berechtigten müssen 25 Jahre alt sein.

Bei der Metzgerinnung wird das bestehende Schiedsgericht nur selten in Anspruch genommen. Die bei weitem meisten Streitfälle zwischen Meister und Gesellen werden durch Vermittelung des Obermeisters, der gleichzeitig auch Vorsitzender des Schiedsgerichtes ist, geschlichtet. Zur schiedsrichterlichen Entscheidung kamen:

1899	. . . .	2 Fälle
1900	. . . .	1 Fall
1901	. . . .	—
1902	. . . .	2 Fälle
1903	. . . .	2 „

Bis jetzt haben sich die Parteien noch stets beim Ausspruche des Schiedsgerichtes beruhigt.

Fragt man nun nach den Gründen, weshalb die anderen Innungen keine Schiedsgerichte gebildet haben, so sind das zum Teil dieselben Gründe, die der Tätigkeit der Dortmunder Innungen auch auf anderem Gebiete entgegenstehen: Man fürchtet neue Lasten in Geld und in Arbeit. Es darf auch nicht verschwiegen werden, dass viele Innungsmitglieder durchaus mit dem Gewerbegericht zufrieden sind und kein eigenes Schiedsgericht wünschen, ob dabei aber der Wunsch, die eigenen Lasten eines Schiedsgerichtes zu vermeiden, nicht die Wiege dieser Zufriedenheit ist, wage ich nicht zu entscheiden. Zuletzt wird auch bei einigen Innungen die Rücksicht auf die durchaus ablehnende Haltung der Gesellenschaft gegenüber den Innungsschiedsgerichten mitgewirkt haben, denn die Gesellenschaft hat zum grössten Teil kein Vertrauen zur Unparteilichkeit der Schiedsgerichte. Und

vor allem sind es wieder die organisierten Gesellen, welche prinzipielle Gegner solcher Gerichte sind. Sie sehen darin eine Stärkung der Meisterverbände und halten die Meisterbeisitzer der Innungsschiedsgerichte für befangen, weil sie als Mitglieder eines Interessentenverbandes über Streitigkeiten urteilen sollten, in denen sie alle gewissermassen Partei seien. Die gleiche Zahl der Gesellenbeisitzer könne daran nichts ändern, da der Vorsitzende, der den Ausschlag gäbe, zwar von der Behörde ernannt, aber meistens aus der Zahl der Innungsmitglieder genommen wird. Sie sehen in den Innungsschiedsgerichten deshalb nur einen Versuch, die Zuständigkeit des auch von ihnen als unparteiisch geschätzten Gewerbegerichtes zu Gunsten der Unternehmer zu beseitigen. Dass bei solchen Anschauungen dort, wo die Innungsgesellen zum Teil einer Organisation angehören, die Tätigkeit des Innungsschiedsgerichtes für die Meisterbeisitzer mit Unannehmlichkeit verknüpft ist und viele Streitigkeiten nach der Entscheidung durch das Schiedsgericht im Klagewege dennoch von den Gesellen vor das ordentliche Gericht gebracht werden würde, leuchtet ein. So wurde denn auch dieser Umstand bei einigen Innungen als Gegengrund gegen die Einführung eines Schiedsgerichtes geltend gemacht. Aus allen diesen Gründen ist es bis jetzt nur bei der Metzgerinnung zur Einführung eines Schiedsgerichtes gekommen. Ein ganz eigenartiger Hinderungsgrund besteht nun noch in der Barbierinnung. Hier hatte man an die Errichtung eines Schiedsgerichtes gedacht. Ein solches zu bilden war aber unmöglich, da bei allen Innungsmitgliedern kein Gehilfe in Arbeit stand, der das 30. Jahr erreicht hatte. Infolgedessen hätte man die Stellen der Gehilfenbeisitzer nicht besetzen können.

IV.

Die Innungen und ihre Lehrlinge.

Der Absatz 3 des § 81a weist als weitere obligatorische Aufgaben den Innungen zu: „Die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge, vorbehaltlich der Bestimmung der §§ 103e, 126 bis 132a". Zur Regelung des Lehrlingswesens ist nun den Innungen sehr wenig Raum gelassen, denn nach den Bestimmungen des angeführten § 103e liegt insbesondere der Handwerkskammer die Regelung des Lehrlingswesens und die Ueberwachung der Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften ob, weil die Vorschriften der Handwerkskammer in dieser Beziehung für das ganze Handwerk mit verbindender Kraft erlassen werden können; wogegen die Vorschriften speziell der freien Innungen nur die Handwerker eines Gewerbes treffen würden, die der Innung des betreffenden Gewerbes angehören. Daher gehen die Vorschriften der Handwerkskammer denen der Innung voraus und nur soweit die Handwerkskammer von ihrem Rechte keinen Gebrauch macht, steht der Innung die Befugnis zur Regelung des Lehrlingswesens zu. Die §§ 126 bis 132a des Gesetzes enthalten Bestimmungen über das Recht der Lehrlingshaltung und Ausbildung, über die Pflichten der Meister und der Lehrlinge und über die Gesellenprüfungen, schränken also ebenfalls die Möglichkeit der Innung ein, auf diesem Gebiete selbständig zu handeln.

Mit diesem Absatz 3 des § 81a schneidet der Gesetzgeber also die für das Handwerk so wichtige Frage des Lehrlingswesens an. Diese Frage umfasst zweierlei, einmal Ordnung des Verhältnisses zwischen Meister und Lehrlingen, dann die Erzielung einer möglichst guten Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses. Die Ordnung des Verhältnisses zwischen Meister und Lehrlingen ist vom Gesetzgeber selbst vorgenommen, wogegen er zur Herbeiführung einer besseren Vorbildung der Lehrlinge nur einige allgemeine Vorschriften über das Recht der Lehrlingsanleitung und der Abnahme von Gesellenprüfungen

und über den Rahmen des Prüfungsumfangs und über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses macht. Die weitere Regelung des Lehrlingswesens ist zunächst Aufgabe der Handwerkskammer und dann erst der Innungen. Diese dagegen haben in erster Linie die Pflicht, die Ausbildung ihrer Innungslehrlinge zu überwachen und zu fördern, zu welchem Zwecke sie, wie § 81b, Abs. 1 sagt, Veranstaltungen treffen können, insbesondere können sie Schulen unterstützen, errichten und leiten und Vorschriften über deren Besuch und Benutzung erlassen. Es gehört dieses im § 81b, Abs. 1 Gesagte nicht zu den obligatorischen Aufgaben der Innung, wie sie der § 81a aufstellt, aber da der Absatz 3, § 81a auch von der Förderung der Lehrlingsausbildung spricht, so wollen wir hier der Einheitlichkeit wegen auch das besprechen, was die Dortmunder Innungen für das gewerbliche Lehrlingsschulwesen geleistet haben.

Bevor wir aber dem Gegenstand unserer jetzigen Untersuchung: die Innungen und ihre Lehrlinge, näher treten, müssen wir uns mit den Gesetzesvorschriften über das Lehrlingswesen bekannt machen. Die Gewerbeordnung enthält einmal Bestimmungen über die in gewerblichen Betrieben beschäftigten Lehrlinge überhaupt und dann solche, die nur für Handwerkslehrlinge gelten, diese beziehen sich besonders auf das Recht der Anleitung von Handwerkslehrlingen. Das Gesetz unterscheidet nun das blosse Halten und das Anleiten von Lehrlingen. Jeder Handwerker, der sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, ist berechtigt, Lehrlinge zu halten (§ 126). Dagegen steht das Recht der Anleitung von Lehrlingen nur solchen, sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindenden Handwerkern zu, die mindestens 24 Jahre alt und in dem Gewerbe, in dem die Anleitung erfolgen soll, entweder die vorgeschriebene Lehrzeit und die Gesellenprüfung bestanden haben oder 5 Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbständig ausgeübt haben oder als Werkmeister und dergl. tätig gewesen sind (§ 129). Die Lehrzeit soll in der Regel drei Jahre dauern und darf den Zeitraum von vier Jahren nicht überschreiten. Die Handwerkskammer kann die Dauer der Lehrzeit für die einzelnen Gewerbe nach Anhörung der Innungen festsetzen (§ 130a). Die Gesellenprüfung ist nicht obligatorisch, doch muss den Lehrlingen Gelegenheit geboten werden, sich der Prüfung unterziehen zu können und

sollen Innung und Lehrherr die Lehrlinge dazu anhalten (§ 131 c). Die Prüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Dieser ist bei jeder Zwangsinnung zu bilden, den anderen Innungen muss das Recht dazu von der Handwerkskammer erteilt sein (§ 131). Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern, von denen die Hälfte solche Gesellen sein müssen, die die Gesellenprüfung bestanden haben (§ 133a). Die Prüfungsordnung wird von der höheren Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Handwerkskammer erlassen. Die Kosten der Prüfungen bei den Innungen tragen diese selbst (§ 131 b).

Im Gegensatz zur Gesellenprüfung ist die Abschliessung eines schriftlichen Lehrvertrages innerhalb vier Wochen nach Antritt der Lehre jetzt obligatorisch (§ 126b). Wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, so gelten diese ersten vier Wochen nach Beginn der Lehre als Probezeit, in der durch einseitigen Rücktritt der Lehrvertrag aufgehoben werden kann. Die Probezeit darf jedoch drei Monate nicht übersteigen. Nach derselben kann der Lehrling vom Meister nur dann entlassen werden, wenn der Lehrling falsche Zeugnisse vorgebracht hat, Diebstahl oder Betrug begeht, sich liderlichen Lebenswandels und beharrlicher Pflichtverletzung zu schulden kommen lässt, Tätlichkeiten und Beleidigungen gegen Meister, dessen Vertreter oder Angehörige verübt, wenn er Sachbeschädigungen gegen Meister oder Mitarbeiter begeht, wenn er Familienangehörige des Meisters oder Mitarbeiter zu Handlungen, die gegen die Gesetze oder gegen die guten Sitten verstossen, verleitet oder zu verleiten sucht oder sie mit diesen begeht, endlich wenn der Lehrling zur Fortsetzung der Arbeit unfähig wird oder mit abschreckender Krankheit behaftet ist (§ 123). Vom Lehrling dagegen kann der Lehrvertrag einseitig gelöst werden, wenn er zur Fortsetzung der Arbeit unfähig wird oder zu ungesetzlichen Handlungen vom Meister, dessen Vertreter oder Familienangehörige verleitet wird, oder den Lohn nicht richtig erhält, am Leben oder Gesundheit gefährdet wird, oder der Lehrherr seinen Verpflichtungen in bezug auf Gesundheitsfürsorge und Sorge für die Sittlichkeit und Ausbildung nicht nachkommt, sein Züchtigungsrecht missbraucht oder unfähig wird, seinen vertragsmässigen Verpflichtungen nachzukommen; endlich wegen geistiger und körperlicher Gebrechen des Meisters oder wenn dieser die Ehrenrechte verliert oder ihm die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen entzogen wird (§ 127b). Der

Lehrvertrag gilt auch dann nach einer Frist von vier Wochen als aufgelöst, wenn der gesetzliche Vertreter des Lehrlings oder dieser selbst, falls er volljährig ist, schriftlich erklärt, dass er zu einem anderen Berufe übergehe (§ 127e). Verlässt der Lehrling dagegen ohne Zustimmung des Meisters und in einem im Gesetze nicht vorgesehenen Falle die Lehre, so kann der Lehrherr die Hilfe der Polizei zur Rückführung des Lehrlings nur dann in Anspruch nehmen, wenn der Lehrvertrag schriftlich abgeschlossen war. Und nur in diesem Falle kann der Meister Entschädigung beanspruchen, wenn das Lehrverhältnis vorzeitig sein Ende findet (§ 127f). Innungsmeister müssen eine Abschrift des Lehrvertrages der Innung einreichen. Die Innungen können ausserdem bestimmen, dass der Lehrvertrag vor der Innung abgeschlossen werden soll (§ 129b). Die Höchstzahl der Lehrlinge eines Meisters kann, solange der Bundesrat oder die Landeszentralbehörde keine Vorschriften darüber erlassen hat, von der Handwerkskammer, oder wenn auch diese eine solche nicht erlässt, von der Innung festgesetzt werden.

Was nun die Zahl sämtlicher Lehrlinge bei den Dortmunder Innungen betrifft, so gibt die Tabelle No. 2 eine Uebersicht über das Verhältnis der Meister, Gesellen und Lehrlinge seit dem Jahre 1899. Wie schon der erste Blick zeigt, kann von einer weit verbreiteten Lehrlingszüchterei keine Rede sein. Und in der Tat kommt eine solche auch kaum vor; damit soll aber nicht gesagt sein, dass nun auch keine Neigung dazu vorhanden wäre, oder dass die Innungen Massnahmen dagegen getroffen hätten. Dies letztere ist nicht geschehen. Dagegen hat am 23. Juni 1902 die Handwerkskammer eine Verordnung über die Höchstzahl der von einem Meister zu haltenden Lehrlinge erlassen. Der Grund, dass die Lehrlingszüchterei sich nur sehr wenig bemerkbar macht, liegt in dem allgemeinen Mangel an Lehrlingen, der hervorgerufen wird durch die Anziehungskraft der grossen industriellen Etablissements, wo die jungen Leute als jugendliche Arbeiter schon gleich verdienen können, weshalb die Eltern sie lieber in die Fabriken, als zum Handwerksmeister schicken. Bei den angeführten Zahlen müssen wir zwar berücksichtigen, dass die Tabelle nur die Anzahl der Innungslehrlinge angibt, und dass diese daher bei den freien Innungen über die Anzahl der bei Nichtinnungsmeistern beschäftigten Lehrlinge nichts erkennen lässt. Trotzdem dürfen wir wohl annehmen, da der grösste

Teil der personalbeschäftigenden Meister der betreffenden Gewerbe der Innung angehören, dass das Verhältnis von Gesellen zu den Lehrlingen bei beiden Kategorien von Meistern ungefähr das gleiche ist. Bei den Zwangsinnungen dagegen sind die Zahlen vollständig, da ja alle personalbeschäftigenden Meister ihres Handwerks ihnen angehören müssen. Es zeigt sich nun, dass gerade die Handwerker, die sich vielfach in ihrem Verzweiflungskampfe gegen den Grossbetrieb durch Lehrlingszüchterei zu halten suchen, wie die Schuhmacher und Schneider, auffallend wenig Lehrlinge aufweisen. So kommen in den Jahren 1900/01 und 1902 bei den Schneidern auf 180, 200 und 175 Innungsmitglieder und 305 bezw. 301 und 300 Gesellen für jedes Jahr nur 15 Lehrlinge. Bei der freien Schuhmacherinnung gab es in den Jahren 1901 und 1902 auf 127 und 125 Mitglieder und 132 bezw. 152 Gesellen nur 31 bezw. 30 Lehrlinge, zwar doppelt soviel wie bei den Schneidern, aber immer nur etwa ein Lehrling auf fünf Gesellen und auf vier Meister, wogegen bei den Schneidern nur ein Lehrling auf 20 Gesellen und 12 Meister kommen. Die Gründe hierfür sind einmal der schon eben angegebene, allgemein giltige, der Aufsaugung der jugendlichen Arbeitskräfte durch den Grossbetrieb. Speziell kommt aber noch hinzu, dass das Bewusstsein von der Aussichtslosigkeit, im Schuhmacher- und Schneidergewerbe leicht sein gutes Auskommen zu finden, weit in der Stadt verbreitet ist. Das lehren die zahlreichen kümmerlichen Existenzen, die als Flickschneider oder Flickschuster den Eltern als warnendes Menetekel vor Augen stehen. Und eine Notlage, die Kinder auch in solche Gewerbe unterzubringen, ist ja nicht vorhanden, denn die Industrie hat in den letzten Jahren, wenn auch mit Schwankungen, immer noch Raum für jugendliche Arbeiter gehabt. Vom Lande, d. h. aus der näheren und weiteren Umgebung der Stadt, können diese Handwerker ebenfalls schwer Lehrlinge erhalten, da ja dort ähnliche Verhältnisse herrschen, und man hier „vom Lande“ im gewöhnlichen Sinne nicht sprechen kann, weil in der ganzen Gegend die Hochöfen leuchten und die Schlote der grossen Kohlen- und Eisenwerke rauchen. Und wo das der Fall ist, da werden aus den Bauerndörfern grosse Industrieorte. So bleiben denn nur die kränklichen und schwachen Kinder übrig, die man den Schustern und Schneidern in die Lehre gibt. Bei den Schreinern ist das Verhältnis der Lehrlinge zu den Gesellen wie 1 : 6, zu den Meistern

wie 1 : 3. Hier sind es die Schreiner-Grossbetriebe und die Fabrikschreinereien, die die Lehrlinge an sich ziehen. Normale Verhältnisse finden sich nur bei den Konditoren, wenn man als normal auf einen Meister und einen Gesellen einen Lehrling annimmt, wie das die Bestimmung der Handwerkskammer tut. Bei allen übrigen Innungen kommt ein Lehrling auf drei bis vier Gesellen oder zwei bis vier Meister. Bei den Bäckern ist zu beachten, dass manche Meister deshalb keine Lehrlinge beschäftigen, weil diese im ersten Lehrjahre nicht vor 6 Uhr morgens beschäftigt werden dürfen. Mehr Lehrlinge als Gesellen finden sich bei keiner Innung. Man kann also bei den Innungen mit Recht vom Lehrlingsmangel reden.

Die Herkunft der Lehrlinge ist im allgemeinen eine gleiche. Sie rekrutieren sich zum grössten Teil aus Arbeiterkindern. Handwerkersöhne befinden sich, mit Ausnahme der Metzger, nur wenige unter ihnen. Von Bedeutung wird dieser Umstand für die Innehaltung des Lehrvertrages.

Die obligatorische Einführung des schriftlichen Lehrvertrages ist von den Meistern mit Freuden begrüsst worden, und die Innungen achten alle darauf, dass mit ihren Lehrlingen schriftliche Verträge abgeschlossen werden. Die Handwerkskammer hat das Formular eines Lehrvertrages ausarbeiten lassen, welches die gesetzlichen Rechte und Pflichten von Meister und Lehrling vorgedruckt enthält. Bei den meisten Innungen ist dieses Formular jetzt im Gebrauch. Der Lehrvertrag wird in drei Exemplaren ausgefertigt, von denen je eins die Innung, der Lehrling resp. sein gesetzlicher Vertreter und der Lehrherr erhält. Ein feierlicher Abschluss des Lehrvertrages vor versammelter Innung, wie es der § 129b des Gesetzes vorsieht, wird von keiner Innung verlangt. Man verspricht sich davon gar nichts für das Wohlverhalten des Lehrlings, eher das Gegenteil. Man befürchtet, dass die Lehrjungen hinterher den ganzen feierlichen Akt verspotten würden. Nur bei der Metzgerinnung wird jeder neu aufgenommene Lehrling vor versammelter Innung zu treuer Pflichterfüllung ermahnt.

Die Zweckmässigkeit der schriftlichen Abfassung des Lehrvertrages aber wurde allgemein bejaht. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten seien klar hervorgehoben, weshalb Meinungsverschiedenheiten leicht geschlichtet werden können. Besonders wurde auch darauf hingewiesen, dass der Umstand, die Unterzeichnung

des Lehrvertrages durch den Lehrling selbst, grossen Eindruck auf diesen mache, weil er sich der Wichtigkeit seiner Unterschrift wohl bewusst sei. Auch auf die Eltern oder auf die gesetzlichen Vertreter der Lehrlinge wirke die schriftliche Abfassung des Vertrages in hohem Masse zu treulicherem Festhalten an den Abmachungen ein. Denn in den Kreisen, aus denen die Lehrlinge grösstenteils stammen, hat man eine fast abergläubische Achtung vor allem „Schriftlichen". Schriftliche Abmachungen im Gegensatz zu mündlichen hält man für schlechthin bindend. Diese Scheu vor etwas „Schriftlichem" geht vielfach so weit, dass, wie mir gesagt wurde, Eltern oder Vormund zwar den Sohn in die Lehre geben, aber um keinen Preis den Lehrvertrag unterschreiben wollten, obwohl die Betreffenden dabei keineswegs die Absicht hatten, den Lehrling vorzeitig aus der Lehre zu nehmen. Das Fortlaufen der Lehrlinge und Kontraktbrüche seitens Eltern und Vormund sind seit allgemeiner Einführung des schriftlichen Lehrvertrages nach den Versicherungen sämtlicher Innungen seltener geworden. Dennoch ist die Zahl der vorkommenden Vertragsbrüche von seiten der Lehrlinge noch immer ziemlich gross, obwohl der schriftliche Vertrag den Meistern auch noch das Recht gibt, den entlaufenen Lehrling polizeilich zurückholen zu lassen und Schadenersatz zu fordern. Am meisten wurde bei den Maurern, Malern, Schuhmachern, Schneidern und auch bei den Barbieren darüber geklagt. Hierbei ist es seltener, dass der Lehrling auf eigene Faust entläuft, meistens geschieht es mit Willen der Eltern. Diese wissen zwar, dass sie nach dem Lehrvertrag haftbar gemacht werden können, sind aber gewöhnlich so arm, dass eine Schadenersatzklage gegen sie zu nichts führen würde. Der Lehrling kann zwar vom Meister zurückgeholt werden, aber nur selten hat ein Lehrherr Lust dazu, denn er weiss, dass mit solchem widerwilligen Lehrling nichts anzufangen ist. „Hat man einen Lehrling zurückholen lassen — so sagte mir ein Meister —, dann tut man es nie wieder, denn der Junge treibt es dann so schlimm, ist so widerwillig, zerstört so viel, dass man hernach froh ist, ihn wieder los zu sein." Diese entlaufenen Lehrlinge gehen oft in die Fabriken, wo sie besser bezahlt werden und mehr Freiheit haben. Schuhmacher und besonders Barbiere treiben manchmal nebenbei noch ihr voriges Handwerk, so gut oder so schlecht sie es gelernt haben, und machen auf diese Weise ihren vorigen Meistern noch Konkurrenz.

Eine besondere Spezialität bilden die Lehrlinge, die zu den Handwerkern von vornherein mit der Absicht in die Lehre gegeben werden, dieselben, wenn sie 16 Jahre alt geworden sind, ins Bergwerk zu schicken. Da sie unter Tage nicht vor dem 16. Jahre beschäftigt werden dürfen, so schickt man sie in der Zwischenzeit zu einem Handwerker in die Lehre, wodurch den Eltern die Sorge für ihren Unterhalt bis zum 16. Lebensjahre abgenommen ist. Hat er dieses Alter erreicht, so erklärt man schriftlich, der Lehrling soll einen anderen Beruf ergreifen, womit man nach § 127c das Vertragsverhältnis einseitig kündigen kann. Oft aber gibt man sich diese Mühe der schriftlichen Erklärung nicht, der Lehrling verlässt einfach die Lehre und geht zum Bergwerk oder zur Fabrik.

Die Wohnung erhalten die Lehrlinge noch vielfach im Hause des Meisters. Ueberwiegend ist dies der Fall bei den Metzgern, den Bäckern, den Konditoren, den Barbieren, Schuhmachern und Schneidern. Bei den Schreinern, Malern und Maurern dagegen wohnen die Lehrlinge meistens bei den Eltern. Der Grund, dass das Wohnen der Lehrlinge im Hause des Lehrherrn noch häufig ist, liegt darin, dass noch manche Meister Hausbesitzer sind. also auch leichter Raum schaffen können. Dann aber auch darin, dass die Meister fast nur unter dieser Bedingung Lehrlinge erhalten, da die Eltern derselben in vielen Fällen ihre Söhne lieber zur Fabrik schicken, wo sie gleich verdienen, wenn die Lehrlinge doch bei den Eltern wohnen müssen. Dass bei den Bäckern und Metzgern die Lehrlinge und die Gesellen beim Meister wohnen, liegt in der Art dieser Gewerbe begründet. Bei den Malern und Maurern erlaubt die meistens ausserhalb des Hauses liegende Arbeitsstätte auch das Wohnen der Lehrlinge bei den Eltern. Die allgemeine Tendenz geht aber dahin, dass das Wohnen der Lehrlinge im Hause des Lehrherrn mehr und mehr abnimmt. Dazu tragen die steigenden Mietpreise ihren guten Teil bei. Ein Lehrgeld wird, da ja die meisten Lehrlinge Kinder besitzloser Eltern sind, nur selten bezahlt.

Was nun die Frage betrifft, ob die Eltern, die ihre Kinder zu Handwerkern in die Lehre geben wollen, es vorziehen, wenn sie dieselben zu Innungsmitgliedern bringen können, so ist zu sagen, dass diese Vorliebe im allgemeinen nicht besteht. In vielen Fällen wissen es die Eltern überhaupt nicht, ob der Meister Innungsmitglied ist oder nicht und fragen auch nicht

darnach. Nur bei den Fleischern werden, wenn man die Eltern darauf aufmerksam macht, Innungsmeister vorgezogen, weil hier durch die Zugehörigkeit der Meister zum Fleischerverband, der nur Verbandslehrlinge später als Gesellen einstellt, die Lehrlinge, die bei den Nichtverbandsmitgliedern gelernt haben, den anderen gegenüber im Nachteil sind. Die Meinung dagegen, dass der Lehrling bei Innungsmeistern besser ausgebildet werde, ist bis jetzt kaum vorhanden.

Die Dauer der Lehrzeit ist von der Handwerkskammer Dortmund am 23. Juni 1902 für den ganzen Kammerbezirk einheitlich geregelt worden. Im allgemeinen betrug die übliche Dauer der Lehre drei Jahre. Daher hat denn auch die Handwerkskammer die untere Grenze der Lehrzeit auf drei Jahre festgesetzt. Die obere Grenze ist nach § 130a des Gesetzes vier Jahre.

Den Innungen bleibt also nur als Hauptfeld ihrer Tätigkeit, wo sie selbständig vorgehen können, Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, sittlichen und technischen Ausbildung der Lehrlinge in erster Linie vorbehalten. Die Wichtigkeit dieser Aufgabe für das ganze Handwerk ist den Innungen wohl bewusst und doch ist so wenig auf diesem Gebiete geschehen. Es handelt sich hierbei um Beaufsichtigung der Ausbildung der Lehrlinge seitens der Innungen, dann um die Errichtung von Fachschulen und Musterwerkstätten, Ausstellung von Lehrlingsarbeiten, um Gesellenprüfungen, um die Errichtung von Lehrlingsheimen und dergl. Das einzige, was von allen Innungen in dieser Hinsicht getan ist, ist die Abhaltung von Lehrlingsprüfungen, zu denen jetzt alle freien Innungen Ermächtigung haben. Eine Innungsfachschule besitzen bislang nur die Maler- und die Barbierinnung, eine Ausstellung von Lehrlingsarbeiten veranstaltet jährlich die Malerinnung. Das ist alles, was bis jetzt auf dem ganzen Gebiete des Lehrlingswesens von den Dortmunder Innungen geleistet ist.

Worin liegen die Gründe hierfür? Betrachten wir zunächst das Lehrlingsschulwesen. Wir müssen da unterscheiden zwischen den sogenannten Fortbildungsschulen und den gewerblichen Fachschulen. Die Fortbildungsschulen haben die Aufgabe, ihre Schüler in dem, was sie in der Volksschule gelernt haben, weiter fortzubilden. Die Fachschulen dagegen sollen die Schüler in dem betreffenden Gewerbe weiter ausbilden. Für die Innungen von besonderem Interesse ist natürlich das Fachschulwesen.

Für das Fortbildungswesen besteht in Dortmund eine städtische Fortbildungsschule, deren Besuch vom 1. Mai 1904 ab obligatorisch ist. Der Lehrplan dieser Schule umfasst als Lehrfächer Deutsch, Rechnen, gewerbliche Buchführung und Zeichnen für die Lehrlinge, für deren Beruf es erforderlich ist. Ausser dieser Fortbildungsschule soll noch eine Handwerkerschule eingerichtet werden, die durch den weiteren Ausbau der früher der Fortbildungsschule angegliederten Fachklassen der Maurer, Zimmerer, Maler, Kunstschmiede, Schreiner usw. gebildet werden soll. Der Besuch dieser Schule soll nicht obligatorisch sein.

Bei dieser Sachlage ist es nun erklärlich, dass die Innungen es nicht nötig hatten, selbständig für den Fortbildungsschulunterricht ihrer Lehrlinge zu sorgen, da der Gemeinde ganz andere Mittel zur guten Ausgestaltung der Schulen zu Gebote stehen als den Innungen, von denen viele überhaupt nicht in der Lage sind, grössere Mittel aufbringen zu können. Auch für den Fachunterricht war zum Teil ja schon von der Stadt gesorgt. Für die Innung blieb daher nur noch übrig, dass diejenigen von ihnen, für die keine städtischen Fachschulklassen bestanden, solche selbständig einrichteten, wie das die Barbiere auch getan haben und die Maler sogar trotz Bestehens einer städtischen Malerfachschule.*) Weiter konnten die Innungen die städtischen Fortbildungsschulen dadurch unterstützen und damit für die Ausbildung ihrer Lehrlinge sorgen, dass sie den Besuch dieser Schulen für ihre Lehrlinge obligatorisch machten. Das aber hat keine Innung getan.

Auch um die Ausbildung der einzelnen Lehrlinge durch ihre Lehrmeister kümmert sich die Innung nur soweit, als sie die Lehrlinge anhält, sich nach Beendigung der Lehrzeit der Gesellenprüfung zu unterziehen. Dass die Innung beaufsichtigend und regelnd in das Lehrverhältnis eingreift, geschieht bei keiner Innung, weil das alle Innungsmitglieder als einen unzulässigen Eingriff in privatrechtliche Angelegenheiten ansehen würden. Zwar kommt es vor, dass die Obermeister da, wo ihnen Klagen über schlechte Ausbildung eines Lehrlings zu Ohren kommen, sich des Lehrlings annehmen; das geschieht aber stets nur als privater Vermittler.

---

*) Die Maler- usw. Innung hat ihre Fachschule jetzt zu Gunsten der städtischen eingehen lassen.

Als Resultat der Vorschriften und Wünsche des Gesetzes in bezug auf die Fürsorge für die Lehrlinge durch die Innungen ergibt sich also für die Dortmunder Innungen nur die Errichtung von zwei Fachschulen und die Abhaltung von Gesellenprüfungen.

Es ist das auch nicht zu verwundern trotz der grossen Wichtigkeit der Lehrlingsfürsorge für das Handwerk. Denn gerade die kurzsichtigen, egoistischen Interessen der Handwerker streiten auch in den Reihen der Innungsmitglieder gegen jede Tätigkeit auf diesem Gebiete. In bezug auf die Gründung und Unterhaltung von Schulen haben die Dortmunder Innungen zum Teil eine Entschuldigung in dem Hinweis auf derartige städtische Schulen. Und ausserdem ist anzuerkennen, dass Innungen, wie die der Schuhmacher, Schreiner und auch der Schneider kaum dazu imstande wären, die Geldmittel dafür aufzubringen, denn wenn auch durch Schulgeld einiges einkäme, so wäre der Zuschuss der Innung doch stets noch bedeutend. Gross ist aber auch in den Innungen, die etwas leisten könnten, die Scheu vor Geldausgaben, auch für Lehrlingsschulzwecke. Aber in dieser Furcht vor direkten Kosten liegt nicht der einzige Hinderungsgrund der Untätigkeit der meisten Innungen auf diesem Gebiete. Das wichtigste Hindernis ist wohl die Angst vieler Mitglieder, durch Schulen oder Lehrwerkstätten in der Verfügung über die Arbeitskraft des Lehrlings eingeengt und behindert zu werden, denn den weiten Blick, dass die wahren Interessen auch des einzelnen Handwerkers es erfordern, tüchtige Lehrlinge und damit auch tüchtige Gesellen heranzuziehen, findet man auch in Innungskreisen selten, oder er wird durch Not und auf den Augenblick gerichtete Selbstsucht überwuchert. In den Gewerben, deren junger Nachwuchs leicht nach beendigter Lehrzeit in die Fabriken oder grossen Geschäfte geht, wie bei den Schuhmachern, Schmieden, Sattlern, Schreinern, findet man auch noch das Argument gegen bessere Lehrlingsausbildung aus Innungsmitteln, dass die so ausgebildeten Lehrlinge den Grossgewerben zu gute kämen, die höhere Löhne zahlen könnten, aber zu den Kosten der Ausbildung der Gesellen nichts beigetragen hätten. Die Furcht, die billige Arbeitskraft der Lehrlinge einige Zeit in der Woche zu verlieren, zeigte sich auch wieder, als die Stadt den obligatorischen Fortbildungsschulbesuch einführen wollte. Die Opposition dagegen war in den Kreisen der Handwerksmeister

eine grosse.*) Besonders richtete sie sich auch gegen die Verlegung des Unterrichts auf den Nachmittag. Alle möglichen Gründe wurden dagegen geltend gemacht, der wahre Grund war aber wohl der eben angegebene. Das zeigt sich auch darin, dass bei verschiedenen Innungen einige Meister erklärten, sie müssten bei Einführung des obligatorischen Nachmittagsunterrichtes der Lehrlinge zum Halten von Arbeitsburschen statt Lehrlingen übergehen. Dennoch haben sich aber die Innungen bei einer Umfrage der Stadt bei ihnen für den obligatorischen Unterricht ausgesprochen, denn einmal gibt es auch in Innungskreisen Mitglieder, die dieses für ihre Interessen nützlich halten, und schliesslich konnte man sich als Innung wohl schlecht anders als bejahend aussprechen.

Die Fachschule der Malerinnung war zuerst ein Privatunternehmen einiger Malermeister. Am 20. Oktober 1902 wurde sie von der Innung übernommen. Schon zwei Jahre früher war in der Innung ein Antrag eingebracht worden, eine Malerfachschule für Lehrlinge zu errichten, der Antrag fiel, weil man die Kosten scheute. Unterdessen war die private Malerschule gegründet und am 20. Oktober 1902 wurde der Antrag, diese Schule als Innungsschule zu übernehmen, mit 34 gegen 2 Stimmen angenommen.

Die Schule ist eine Winterschule, weil bei der Natur dieses Handwerks, dessen Haupttätigkeit ja auf die wärmere Jahreszeit entfällt, und die Lehrer sowohl wie die Schüler im Winter über viel mehr Zeit verfügen, die nicht von ihrer Berufstätigkeit in Anspruch genommen wird.

Die Zahl der Schüler betrug im Winter 1902/03 54, davon 16 Gehilfen. Darunter befinden sich auch zwei Lehrlinge von Nicht-Innungsmitgliedern. Als Lehrer waren fünf Meister tätig, die sämtlich eine Kunstgewerbeschule besucht hatten und die auch, mit Ausnahme von einem, Mitglieder der Innung sind. Obligatorisch ist der Besuch nicht. Gegenstand des Unterrichtes ist das Freihandzeichnen, Zeichnen nach Gips und nach Vorlagen, Zeichnen und Malen von Blumen, Ornamenten und Figuren, Zeichnen nach der Natur, Malen nach Holz und Marmor und der Natur. Das Schulgeld beträgt 35 Mk. pro Semester für

*) Ein Innungsmeister und Stadtverordneter verlangte bei der Beratung der Stadtverordneten über die Vorlage betreffend die Einführung des obligatorischen Fachschulunterrichtes, dass die Bäcker davon ausgenommen würden. (Dortmunder Zeitung vom 2. Februar 1904.)

Gehilfen und 15 Mk. für Lehrlinge. Für die Lehrlinge wird das Schulgeld zum Teil von den Meistern, zum Teil von den Eltern bezahlt.

Ein Antrag der Innung, von der Handwerkskammer einen Zuschuss von 500 Mk. zur Innungsschule zu erlangen, wurde von der Handwerkskammer am 15. Januar 1903 mit der Begründung abgelehnt, dass in Dortmund bereits eine städtische Fortbildungsschule bestände.*)

Der Unterricht findet dreimal wöchentlich abends von 6 bis 8½ Uhr statt. Der Erfolg der Schule ist ein sehr guter. Von 23 im Jahre 1902 geprüften Lehrlingen, die die Schule besucht haben, bestand nur einer nicht. Der Innungszuschuss beträgt 130 Mk., ausserdem stellt die Innung Modelle, Werkzeuge und Staffeleien.

Die Friseurinnung in Dortmund unterhält eine Fachschule für ihre Lehrlinge. Der Besuch der Schule ist für die Innungslehrlinge obligatorisch. Die Schülerzahl betrug im Jahre 1902 37, der durchschnittliche Besuch der Schule 15—20 Lehrlinge. Geleitet wird die Schule von einem Innungsmitglied. Lehrgegenstände sind sämtliche Haararbeiten mit Ausnahme des Damenfrisierens. Lehrlinge im ersten Lehrjahre erhalten Unterricht im Rasieren und Frisieren. Die Lehrlinge müssen bis zum 18. Jahre die Schule besuchen. Der Unterricht findet statt am Montag von 3—6 Uhr nachmittags. Das Handwerkszeug mussten die Lehrlinge bisher selbst stellen, doch beabsichtigt die Innung, Handwerkszeug für Schulzwecke anzuschaffen. Das Schulgeld beträgt für den Lehrling 3 Mk. pro Jahr. Für den richtigen Eingang des Schulgeldes hält sich die Innung an den Lehrherrn. Die Innungsschule wurde 1902 besucht von 15 Lehrlingen aus der Stadt Dortmund, von 14 Lehrlingen aus dem Landkreis Dortmund, und von 8 Lehrlingen aus dem Kreise Hörde.

An Schulgeld gingen 101 Mk. ein, es zahlten:

29 Lehrlinge	je 3,00 Mk.	= 87,00 Mk.	
8 „	„ 1,50 „	= 12,00 „	
1 Lehrling	2,00 „	= 2,00 „	
		101,00 Mk.	
Zuschuss der Innung . .		179,20 „	
		Summa 280,20 Mk.	

*) Nr. 28 der Dortmunder Zeitung 1903.

Die Ausgaben betrugen:

für den Fachlehrer 46 Wochen à 4,50 Mk. = 207,00 Mk.
Schullokal und Lehrmittel . . . . . 73,20 „
Summa 280,20 Mk.

Von der Stadt war der Innung im Jahre 1903 ein Unterrichtsraum zur Verfügung gestellt.

Als eigentliches Feld ihrer Tätigkeit aber auf dem Gebiete des Lehrlingswesens sehen die Innungen die Lehrlingsprüfungen an, schon aus dem Grunde, weil es die wenigsten Kosten macht. Die Prüfungsgebühren trägt gewöhnlich der Lehrling, sie fliessen in die Innungskasse.

Es besitzen jetzt die sämtlichen freien Innungen das Recht der Lehrlingsprüfung und sämtliche Innungen halten auch regelmässig solche ab.*) Die Lehrlinge zur Prüfung zu zwingen, dazu haben die Innungen das Recht nicht, doch werden einmal die Lehrlinge von der Innung angehalten, sich der Prüfung zu unterziehen, und dann wird dadurch ein Druck auf diese ausgeübt, dass nur die Lehrlinge einen Lehrbrief erhalten und von der Innung freigesprochen werden, die die Prüfung bestanden haben. Nach Aussage der Innungsvorstände unterzieht sich auch der grösste Teil der Lehrlinge der Prüfung, und kann man

Tabelle VI.

Name der prüfenden Innung	Zahl der geprüften Lehrlinge			Zahl der Lehrlinge, die nicht bestanden haben		
	1901	1902	bis Mai 1903	1901	1902	bis Mai 1903
Bäcker-Innung	8	10	8	—	—	1
Fleischer-Innung	12	12	—	1	—	—
Maler-Innung	Seit Juli 1901 besitzt die Innung das Recht zur Lehrl.-Prüf.; es sind bis Herbst 1902 45 Lehrl. geprüft, davon best. zwei nicht.					
Barbier-Innung	11	15	?	—	—	—
Schreiner-Innung	—	15	?	—	—	—
Wagenbauer- usw. Innung . . .	—	19	?	—	—	—
Konditor-Innung	—	9	?	—	—	—
Schuhmacher-Innung	—	6	?	—	—	—
Maurer- usw. Innung	—	7	?	—	—	—

*) Die Prüfungsordnungen für die einzelnen Handwerke sind von der Handwerkskammer festgesetzt.

jetzt schon sagen, obwohl die Zeit seit Einführung der Prüfung noch erst kurz ist, dass sie einen günstigen Einfluss sowohl auf die Meister, die jetzt ihren Lehrlingen mehr Aufmerksamkeit widmen, als auf den Fleiss der Lehrlinge gehabt haben. Die Resultate der Prüfungen wurden als im allgemeinen gut hingestellt. Nur ist es manchmal vorgekommen, dass Lehrlinge, die in ihrem Fache ganz Gutes leisteten, im Deutschen und Rechnen eine erschreckende Unkenntnis zeigten. Eine Wiederholung der Prüfung wurde nur selten angeordnet, da man in den ersten Jahren nicht sehr streng vorgehen wolle.

Genauere Zahlen darüber zu erfahren, wieviel Lehrlinge sich der Prüfung nicht unterziehen, war mir unmöglich. Doch wurde mir von sämtlichen Innungen versichert, dass es nur Ausnahmen seien, und dass da, wo das geschehen, der betreffende Lehrmeister häufig den grösseren Teil der Schuld daran trage. Einen gewissen Einblick gewähren uns aber die Verhältniszahlen, die wir erhalten, wenn wir die Zahl der von den Innungen geprüften Lehrlinge der Gesamtzahl der Innungslehrlinge gegenüberstellen. Denn wenn wir die dreijährige Lehrzeit, welche die Regel ist, zu grunde legen, so wird für das einzelne Jahr stets ungefähr ein Drittel der Innungslehrlinge im letzten Lehrjahre, d. h. vor der Prüfung stehen. Wir erhalten dann bei den Innungen folgende Verhältniszahlen: Es waren bei der

Bäcker-Innung	75	Lehrlinge	überhaupt,	davon	10	geprüft,	d. h.	1/7
Barbier-Innung	35	„	„	„	15	„	mehr als	1/3
Fleischer-Innung	38	„	„	„	12	„		1/3
Maler-Innung	105	„	„	„	45	„	mehr als	1/3
Maurer-Innung	85 ?	„	„	„	7	„		1/12
Konditor-Innung	15	„	„	„	9	„	mehr als	1/2
Schreiner-Innung	31	„	„	„	15	„		1/2
Schuhmach.-Innung	30	„	„	„	6	„		1/5
Wagenbauer-Innung	42	„	„	„	19	„	beinahe	1/2

(Siehe auch die Tabelle VI.)

Es war also im Verhältnis die Zahl der geprüften Lehrlinge am geringsten bei der Bäcker-, Maurer- und Schuhmacherinnung. Am höchsten bei der Konditor-, Wagenbauer- und Schreinerinnung. Bei diesen beiden letzten ist aber zu berücksichtigen, dass unter der Zahl der geprüften Lehrlinge auch solche von Nichtmitgliedern aus der Umgegend der Stadt enthalten sind.

Was nun die Beteiligung der Gesellenbeisitzer an den Prüfungen betrifft, so ist dieses wohl der einzige Punkt der

Innungstätigkeit, bei dem die Gesellen und vor allem die Organisierten grössere Teilnahme zeigen. Bei einigen Innungen aber, so bei der Wagenbauer-, der Barbier- und der Bäckerinnung, kommen auch hier die Gesellenbeisitzer nur selten zur Prüfung. Im allgemeinen verstehen sich Meister und Gesellen gut, obwohl es natürlich auch vorkommt, dass beide bei der Beurteilung verschiedener Meinung sind. Trotzdem wurden aber auch Stimmen laut, die eine Beteiligung der Gesellen bei den Lehrlingsprüfungen für unzweckmässig halten. Diese gehen aber aus denselben Gründen hervor, wie schon in dem vorhergehenden Kapitel dargelegt wurde.

Als weiterer Ansporn zur besseren Ausbildung der Lehrlinge wird die Ausstellung von Lehrlingsarbeiten angesehen. Bei dieser Ausstellung finden Prämierungen der tüchtigsten Arbeiten statt. Dadurch sollen sie einmal im Lehrling den Trieb, etwas Gutes zu leisten, wecken, fördern und belohnen, gleichzeitig aber auch dadurch, dass der Name des Lehrherrn des ausgezeichneten Lehrlings genannt wird, die Meister anspornen, ihren Lehrlingen etwas tüchtiges beizubringen. Dadurch, dass die Arbeiten der Lehrlinge, die im letzten Lehrjahre stehen, als Gesellenstücke angesehen werden und der Kontrolle der Prüfungsausschüsse unterstellt werden, hat man einmal eine bessere Garantie für die selbständige Ausführung der Arbeiten erreicht und noch damit den weiteren Erfolg erzielt, die Ablegung der Gesellenprüfung allgemeiner zu machen.

Eine solche Ausstellung hat von den Dortmunder Innungen bis jetzt nur die Malerinnung veranstaltet und ist sie mit dem Erfolg derselben sehr zufrieden. Die Handwerkskammer Dortmund hält eine solche Ausstellung auch für so wichtig, dass sie in Verbindung mit den andern westfälischen Handwerkskammern in den Jahren 1901, 1902/03 Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten veranstaltet hat. Die ausgezeichneten Lehrlinge erhielten Prämien in Gestalt von Sparkassenbüchern über 25, 20 und 10 Mk. Der Erfolg war ein guter. Die Zahl der Lehrlinge, welche die ausgestellten Arbeiten als Prüfungsarbeiten angefertigt hatten, war von Jahr zu Jahr gestiegen*) und wurde der Zweck der Ausstellung nach dem Berichte der Handwerkskammer wohl erreicht.

*) Handwerkskammerbericht 1902, Seite 57/58.

Zu den obligatorischen Aufgaben auf dem Gebiete des Lehrlingswesens gehört nun noch nach § 81a, Absatz 4: „Die Entscheidung von Streitigkeiten der im § 3 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 und im § 53a des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen". Zur Entscheidung solcher Streitigkeiten ist bei allen Innungen nach Statut der Ausschuss für das Lehrlingswesen zuständig. Er besteht aus dem Obermeister als Vorsitzenden und vier Mitgliedern, von denen die Hälfte aus den Innungsmitgliedern, die andere aus den Gesellen zu wählen sind. Eine grosse Bedeutung bei den Dortmunder Innungen hat aber dieses Schiedsgericht nicht, denn selten werden Streitigkeiten vor sein Forum gebracht, meistens werden dieselben durch Vermittelung des Obermeisters privatim beigelegt.

V.

Die wirtschaftliche Tätigkeit der Innungen.

Die fünfte fakultative Aufgabe des § 81a lautet: „Zur Förderung des Gewerbebetriebes können die Innungen einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb einrichten". Es ist dieses die einzige Art der wirtschaftlichen Selbsthilfe der Handwerker, die der Gesetzgeber ausdrücklich nennt und unter den fakultativen Aufgaben anführt. Damit will er aber keineswegs die anderen Formen von Selbsthilfe ausschliessen. Im Gegenteil sehen die Motive zum Gesetz eine wesentliche Bedeutung der neuen Innungsorganisation darin: „dass das genossenschaftliche Leben einen frischen, kräftigen Antrieb erhält".*) Die Einrichtung gemeinschaftlicher Geschäftsbetriebe seitens der Innungen wird hier nur deshalb ausdrücklich genannt, weil sie ein Vorzug der freien Innungen vor der Zwangsinnung sein soll.

Wird nun auch im Gesetz diese Aufgabe an letzter Stelle erwähnt und fehlt hier auch ein ausdrücklicher Hinweis auf die Förderung des Genossenschaftswesens, so stehen doch beide nach der Mannigfaltigkeit der Wünsche, die sich daran knüpfen, und der Zahl der Versuche zu ihrer Verwirklichung im Buche der Hoffnungen und Entwürfe der Innungsfreunde sicher nicht an letzter Stelle.

Mit der Führung gemeinsamer Geschäftsbetriebe durch die Innung selbst, oder durch besondere Genossenschaften, ist die Zahl der Hilfsmittel, durch die die Innungen ihre Mitglieder wirtschaftlich zu fördern suchen, noch nicht erschöpft. Denn es liegt für die Innungen zu nahe, wenigstens den Versuch zu machen, durch gemeinsame Preisvereinbarungen, Verteilung von Absatzbezirken oder Niederhaltung der Löhne mit Hilfe der Innungsorganisation, die Erfolge der Kartelle der Grossunternehmer auch für den Handwerksbetrieb zu erlangen.

In der Freiheit der wirtschaftlichen Bewegung hat der Gesetzgeber die freien und die Zwangsinnungen nicht gleich behandelt. Denn der § 100n, Absatz 2 bestimmt: „Gemeinsame

*) Begründung Seite 52.

Geschäftsbetriebe dürfen von den Zwangsinnungen nicht errichtet werden, dagegen sind dieselben befugt, Veranstaltungen zur Förderung der gemeinsamen, gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder, wie die Errichtung von Vorschusskassen, gemeinsamen Ein- und Verkaufsgeschäften und dergl. anzuregen und durch Aufwendungen aus dem angesammelten Vermögen zu unterstützen. Beiträge dürfen zu diesem Zwecke nicht erhoben werden". Da nun aber die Gefahr vorlag, dass die Zwangsinnungen, der ja sämtliche leistungsfähigeren Handwerker angehören müssen, unter den „Veranstaltungen zur Förderung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen" in erster Linie allgemeine Preiserhöhungen verstehen könnten, wodurch diese Innungen dann den Charakter von staatlich geschützten Ringen erhalten hätten, so bestimmt der § 100q dass: „Zwangsinnungen ihre Mitglieder in der Festsetzung der Preise ihrer Waren oder Leistungen, oder in der Annahme von Kunden nicht beschränken dürfen". Nur den freien Innungen steht demnach eine solche Beschränkung ihrer Mitglieder zu. Denselben Erfolg aber auf andere Weise zu erreichen, ist den Zwangsinnungen nicht verboten. Durch Mehrheitsbeschluss dürfen sie in dieser Hinsicht ihre Mitglieder nicht majorisieren, dagegen können diese durch freiwilligen Vertrag sich der Innung gegenüber zur Einhaltung bestimmter Preise und dergl. verpflichten. Ueber die Erwägungen, die zum Verbot gemeinsamer Geschäftsbetriebe durch Zwangsinnungen führten, sagen die Motive: „Gemeinsame Geschäftsbetriebe können den Zwangsinnungen nicht gestattet werden, weil sich kein Mitglied durch Austritt dem Risiko entziehen kann und es daher, auch wenn es gegen solche gemeinsamen Betriebe gestimmt hätte, doch eventl. durch höhere Beiträge zu den Unkosten derselben herangezogen werden könnte.*) Damit aber die Zwangsinnungsmitglieder die Vorteile gemeinsamer Geschäftsführung geniessen können, weisen die Motive sie auf die Gründung von Genossenschaften hin.

Ueber den Wert der Genossenschaften für die wirtschaftliche Hebung des Handwerkes ist man verschiedener Meinung. Von den Führern der Handwerkerbewegung werden sie über Gebühr gepriesen. Die im folgenden angeführten Versuche der Dortmunder Innungen auf diesem Gebiete sind zwar lehrreich, bringen

*) Begründung Seite 69ff.

aber nichts Neues. Sie zeigen, dass trotz Innung bei den Dortmunder Handwerkern noch vieles fehlt, was sie reif für lebensfähige Genossenschaften machen könnte. Kleinlicher, missgünstiger Konkurrenzneid, der hervorgeht aus der mittelalterlich rückständigen Anschauung, dass der eine nur auf Kosten des anderen verdienen könnte, haben manche Genossenschaften zum Scheitern gebracht. Aber ausser diesen persönlichen Gründen zeigten sich auch die sachlichen Gründe, die den Handwerksgenossenschaften entgegenstehen, wie der Unterschied in der Grösse der Betriebe und in der Gleichmässigkeit der Arbeit und der Mangel jeglichen Betriebskapitals wirksam. Was hier für die Genossenschaften gesagt ist, gilt in selbem Masse auch für die eigenen Geschäftsbetriebe der Innungen, oder einmalige, gemeinsame geschäftliche Unternehmungen von Innungsmitgliedern.

Die Dortmunder Innungen haben nun Genossenschaften wie gemeinsame geschäftliche Betriebe hervorgebracht. Gross ist die Zahl beider allerdings nicht.

Genossenschaften sind nur drei gegründet worden, von denen noch eine besteht. Bei einer anderen ist es beim Versuch der Gründung geblieben.

Dieser Versuch wurde bei der Maurerinnung gemacht. Man plante die Gründung einer Einkaufsgenossenschaft, allein der Plan scheiterte an der Verschiedenheit in der Grösse der Betriebe. Die kleineren Meister fürchteten, von den grösseren dabei übervorteilt zu werden. Dasselbe war bei den Malern der Fall, hier fürchteten auch manche besser gestellte Meister, für eventuellen Ausfall aufkommen zu müssen.

Bei der Schneiderzwangsinnung hatte man eine Rohstoffbezugsgenossenschaft errichtet, doch bestand sie nur kurze Zeit, da bei diesem proletarischen Gewerbe die Hauptbedingung für eine Einkaufsgenossenschaft fehlte. Denn wenn eine Einkaufsvereinigung ihren Zweck erfüllen soll, so muss sie die bezogenen Waren bar bezahlen können. Gerade die kleinen Meister aber, die den grössten Nutzen dabei gehabt hätten, gerade denen konnte er nicht zugewendet werden, da sie die Barzahlung, die zum Warenbezuge nötig war, nicht leisten konnten. Den Mangel jeglichen Kapitals zu ersetzen, war die Genossenschaft nicht imstande.

Bei der Barbierinnung war eine Einkaufsgenossenschaft hauptsächlich für Rasierseife gegründet, aus deren Erträgnissen

Gesellen zur Stellvertretung erkrankter Mitglieder bezahlt werden sollten. Diese Vereinigung ging aber bald wieder ein. Der Abnehmer wurden immer weniger, und bald fand sich auch keiner mehr, der den Verkauf der Seife an die einzelnen Mitglieder übernommen hätte.

Als einzige derartige Vereinigung, die heute noch besteht und gut gedeiht, bleibt nur die Häuteverwertungsgenossenschaft der Metzgerinnung übrig. Dieselbe ist aus Anregung der Innung gegründet, zählt aber zu ihren Mitgliedern auch einige Nichtinnungsmeister. Sie wurde im Jahre 1898 mit ca. 50 Mitgliedern gegründet und brachte im ersten Jahre auf fünf Auktionen für 130887 Mk. Häute zur Versteigerung. Auf sämtlichen Verkäufen, bis Schluss des Jahres 1903, wurden ungefähr für 1589000 Mk. umgesetzt. Das letzte Jahr brachte bei 120 Mitgliedern einen Umsatz von 330000 Mk. Die erzielten Durchschnittspreise betrugen für rote Ochsenhäute 38 Pf., für bunte Ochsenhäute 35 Pf., für Rinderhäute 36½ Pf., für Kuhhäute 34 Pf., für Stierhäute 30 Pf., für Kalbfelle 59 Pf. das Pfund. Und zwar wurden im Durchschnitt 10 Pf. für das Pfund mehr erzielt, als die Metzger vorher beim Einzelverkauf erhielten. Das ist also ein Mehrerlös von 25—30%.

Die Vereinigung hat ein grosses Lager zum Mietpreis von 1800 Mk. gemietet; das Häutelager ist mit 40000 Mk. gegen Explosions- und Feuersgefahr versichert. Mitglieder der Vereinigung, die Geld bedürfen, erhalten auf ihre eingelieferten Häute einen Vorschuss. Die Ausbezahlung der bei der Auktion erzielten Preise erfolgt 14 Tage später. An Unkosten und Verwaltungsspesen gehen im Jahr 2% des Umsatzes ab.

Die Vereinigung erhebt von den älteren Meistern, die neu beitreten, ein Eintrittsgeld von 20 Mk. Junge Anfänger sind, wenn sie innerhalb Jahresfrist beitreten, von diesem Eintrittsgeld befreit.

An dieser Stelle muss auch noch ein Versuch erwähnt werden, den verschiedene Mitglieder der Schreinerzwangsinnung gemacht haben und der gewissermassen eine Probe auf die Möglichkeit einer Absatzgenossenschaft war. Verschiedene Innungsmeister hatten es nämlich unternommen, gemeinsam eine grössere Arbeit auszuführen. Allein von diesem Versuch sind die Schreiner gar nicht befriedigt gewesen, denn es stellte sich heraus, dass die Arbeit ganz ungleichmässig ausgefallen war. Da nun bei solchen

gemeinsamen Arbeitsübernahmen die Auftraggeber gewöhnlich mit nur einem Meister den Vertrag schliessen, der ihnen dann für gute Arbeit haften muss, so fand sich auch kein Meister mehr, der das Risiko einer solchen Arbeitsgemeinschaft auf sich nehmen wollte. Und dass bei solcher Arbeitsausführung durch mehrere keiner nachher die weniger gute Arbeit geliefert haben will, ist auch nur natürlich.

In der Innung hat man auch schon den Plan einer Absatzgenossenschaft besprochen, aber die eben erwähnten Erfahrungen und die Erfahrungen anderer Genossenschaften liessen bei der Beratung alle die Gründe laut werden, die gegen eine derartige Genossenschaft sprechen. Daher ist in der Schreinerinnung gar keine Neigung zur Gründung einer solchen vorhanden.

Genau so wie die Handwerksgenossenschaften sind wirtschaftlich die von den Innungen selbst unterhaltenen Geschäftsbetriebe zu betrachten. Auch hierfür bieten die Dortmunder Innungen einige Beispiele.

Da ist zunächst wieder die freie Metzgerinnung, die als solche eine Versicherungsgesellschaft gegen Viehmängel bildet. Die Innung ersetzt ihren Mitgliedern diejenigen Viehmängel, die sich beim Schlachten herausstellen und für welche die Verkäufer nicht aufzukommen haben. Als Versicherungsprämie zahlen die Innungsmitglieder für jedes von ihnen geschlachtete Tier eine bestimmte Summe. Sie beträgt für je ein Stück Grossvieh 1 Mk., für je ein Schwein 15 Pf. (Kälber werden nicht versichert). Die Versicherung tritt ein und ersetzt den ganzen Wert des Viehes, wenn das geschlachtete Stück von Amtswegen als gesundheitsschädlich vernichtet wurde. Die Differenz zwischen dem Einkaufspreis des Viehes und dem erzielten Erlös für das geschlachtete wird dann gewährt, wenn das Fleisch als minderwertig verkauft werden musste. Müssen Eingeweide vernichtet werden, so wird der abgeschätzte Wert derselben ausbezahlt. Die Innung ist mit der Wirksamkeit der Versicherung sehr zufrieden. Es wurden:

1902 gezahlt für Schäden an Grossvieh 5578 Mk.,
" " " " " Schweine 1200 Mk.;
versichert waren . . . . 6600 Stück Grossvieh,
" " . . . . 3300 " Schweine.

1903 gezahlt für Schäden an Grossvieh 5975 Mk.,
Schweine 1054 Mk.;

versichert waren . . . . 7000 Stück Grossvieh,
„ „ . . . . 4000 „ Schweine.

Die Bäckerinnung kauft schon seit 16 Jahren die Hefe, welche ihre Mitglieder bedürfen, auf eigene Rechnung ein, wobei sie einen Preis erzielt, der bei reiner Hefe 10 Pf. per Kilogramm, bei gemischter Hefe 6 Pf. billiger ist, als wenn die Mitglieder die Hefe einzeln einkaufen. Ausserdem muss die liefernde Firma die Reinheit der Hefe garantieren. Die Hefe wird an die Innungsmeister gegen Barzahlung zum ortsüblichen Preise abgegeben. Der am Jahresschluss verbleibende Ueberschuss wird, nach Abzug der Unkosten für die Verteilung der Hefe unter die Mitglieder, nach Verhältnis des Hefenverbrauchs der einzelnen, verteilt. Der monatliche Umsatz bei 142 Innungsmitgliedern schwankt zwischen 1500—2000 Mk. und zwar 300—400 Kilogramm reiner Hefe und 2000—2500 Kilogramm gemischter Hefe, was einer Ersparnis von 363—457 Mk. pro Monat für sämtliche Innungsmitglieder gleichkommt und im Durchschnitt etwa 36—48 Mk. pro Mitglied im Jahre ausmacht, wovon allerdings noch die Unkosten der Hefenverteilung abgehen, doch sind diese minimal.

Eine Zeitlang bezog die Innung auch das Backholz für ihre Mitglieder. Das Holz wurde waggonweise bezogen und in kleineren Mengen an die Mitglieder wieder abgegeben. Hierbei aber entstanden Streitigkeiten. Einzelne Meister glaubten sich benachteiligt, sie behaupteten, nicht das richtige Mass erhalten zu haben; da diese Streitigkeiten öfter vorkamen, so liess man den gemeinsamen Holzeinkauf bald wieder eingehen.

Dieselbe Erfahrung wurde bei einem gemeinsamen Holzeinkauf einzelner Mitglieder der Schreinerinnung gemacht. Es kam dabei zu Streitigkeiten, weil verschiedene Mitglieder sich bei der Verteilung des Holzes dadurch benachteiligt glaubten, dass sie annahmen, das schlechteste Holz hätten sie erhalten, wogegen sich andere die brauchbarsten Stücke herausgesucht hätten.

Bei der Konditorzwangsinnung haben, da die Innung als solche ja keine Geschäfte machen darf, die Mitglieder gemeinsam zum ersten Male Anfang des Jahres 1903 4000 Büchsen Früchte bei einer Fabrik bestellt. Die Mitglieder mussten sich einzeln zur Abnahme einer bestimmten Menge verpflichten. Die Preise stellten sich so um 20—30 Pf. per Büchse billiger.

Von allen, von Dortmunder Innungen ausgegangenen gemeinsamen Geschäftsbetrieben haben sich nur diese drei als

lebenskräftig erwiesen. Das ist kein Zufall. Sie entfallen auf drei Handwerke, die zu den wohlhabendsten und gesundesten gehören. Die Häuteverkaufsvereinigung umfasst Handwerker, die mehr als andere ein gewisses Mass kaufmännischen Rechnens besitzen müssen. Gegenstand des Verkaufes sind fungibele, nach Art und Gewicht zu verkaufende Waren, und zwar keine Produkte des Handwerksbetriebes, sondern Abfälle. Die Einkaufsgemeinschaften wie die Verkaufsvereinigung betreffen Waren, über deren Qualität, Mass oder Gewicht jedes Mitglied leicht urteilen kann, so dass es darin eine Sicherheit gegen die von seinem stets regen Argwohn so leicht gesehene Uebervorteilung besitzt. Ist das nicht der Fall, wie das der Holzeinkauf der Bäckerinnung beweist, bei dem es dem einzelnen nicht leicht war, die Menge des gelieferten Holzes nachzuprüfen, da verhinderte das Misstrauen der Handwerker den weiteren gemeinsamen Bezug. Der Nutzen aller drei Geschäftsgemeinschaften ist ein direkt in barem Gelde greifbar erscheinender Mehrerlös, oder ein minder zu zahlender Einkaufspreis.

Von allen Mitteln, die wirtschaftliche Lage ihrer Mitglieder zu heben, sind aber die bei den Innungen am beliebtesten, welche darauf abzielen, einen festen, gleichmässigen und vor allem einen höheren Preis für ihre Produkte oder Arbeitsleistungen zu erlangen. Dem stehen gleich die Vereinbarungen, besonders der Innungen, die viele Gesellen beschäftigen, über die Höchstpreise, die für die von den Gehilfen geleistete Arbeit gezahlt werden dürfen.

Fast bei allen Innungen sind solche Preisfestsetzungen ein oder mehrere Male erwogen worden und zum Teil auch zustande gekommen. Betrachten wir im folgenden die Resultate.

Die Zwangsinnungen als solche dürfen ja ihren Mitgliedern keine Vorschriften über den Preis ihrer Waren und Leistungen machen, wogegen freiwillige Abmachungen der Mitglieder untereinander gestattet sind. Bei den beiden Zwangsinnungen der Schneider und Schreiner ist es nicht möglich, eine privatrechtliche Verpflichtung der Mitglieder untereinander zur Einhaltung gewisser Mindestpreise zustande zu bringen. Denn beide Innungen sind solche der am meisten geschwächten und gefährdeten Handwerke, die viele Meister umfassen, die es nicht wagen, eine angebotene Arbeit, weil sie vielleicht nicht soviel als abgemacht dafür erhalten, von der Hand zu weisen. Da ihre Existenz von heute auf morgen gestellt ist, so müssen sie meistens um jeden Preis

arbeiten, wollen sie nicht die letzte Planke, die sie noch vor dem Ertrinken schützt, fahren lassen. Selbst wenn sich solche Handwerker zur Einhaltung eines Tarifs verpflichten, so bleibt das Papier, auf dem sie sich der Vertragsstrafe bei Nichteinhaltung der Preise unterwerfen, eben nichts weiter als ein Stückchen Papier und sein Wert ist nur der eines Stückes Papier. Denn wer nichts hat, mag viel versprechen, auch der Gerichtsvollzieher geht von ihm mit leeren Händen.

Die grösseren Betriebe aber, denen der Charakter „Fabrikbetrieb" noch nicht offiziell verliehen wurde, und die deshalb der Innung gegen ihren Willen angehören müssen, kümmern sich meistens gar nicht um die Bestrebungen der Innung. Würden aber in der Innung Preisabmachungen getroffen, so würden die grossen Geschäfte auf Kosten der kleineren den Nutzen davon haben. Denn bei Gleichheit der Preise geht der Kunde dorthin, wo er die grösste Auswahl an Waren findet, wo er am raschesten und gleichmässigsten bedient wird und ihm Garantien für gute Waren oder Ausführung geboten werden. Das alles findet er aber nicht bei den kleineren oder mittellosen Schneidern und Schreinern, deren Prinzip oft nicht anders sein kann als billig und schlecht.

Eine gemeinsame Preisfestsetzung für Anfertigung neuer Schuhe und für Reparaturen alter hatte man dagegen bei der Schuhmacherinnung zur Zeit, da sie noch eine Zwangsinnung war, durch Vereinbarung unter den Mitgliedern zustande gebracht. Diese Abmachungen konnten aber nicht aufrecht erhalten werden, da nicht nur die Meister, denen es wegen ihrer abhängigen Lage überhaupt unmöglich war, solche Preiserhöhungen mitzumachen, sich nicht daran hielten, sondern es sich auch herausstellte, das manche von den Mitgliedern, die in der Innungsversammlung aufs eifrigste für Preiserhöhung eingetreten waren und sie als unbedingt notwendig hingestellt und an die Einigkeit und den Zusammenhang appelliert hatten, die ersten waren, die sich nicht an die Abmachungen kehrten. Daraufhin liess man resigniert die ganzen gefassten Beschlüsse fallen, da man einsah, dass sie doch nie den Zweck erreichen würden. Die jetzige freie Schuhmacherinnung steht auch noch unter dem Eindrucke jener Erfahrungen. Denn obwohl eine freie Innung durch Mehrheitsbeschluss solche Preisfestsetzungen machen kann, so steht diesem doch wieder entgegen, dass, selbst wenn alle

Innungsmitglieder sich an die Abmachungen hielten, immer eine Anzahl aussenstehender Meister vorhanden ist, die im Falle einer Preiserhöhung mit Freuden die Konkurrenz gegen die Innungsmeister aufnehmen würden.

Diese Gründe werden auch bei allen freien Innungen geltend gemacht, mehr aber als diese wirkt vielfach das Misstrauen der Mitglieder untereinander hemmend ein. So konnte man sich bei der Malerinnung, der bei 110 Mitgliedern 21 Nichtmitglieder gegenüberstehen, lange nicht einigen, bis es endlich Frühjahr 1904 zu einer Einigung auf einen ausführlichen Minimaltarif für Maler- und Tapeziererarbeiten kam. Die dem Tarif Zuwiderhandelnden sollen in eine vom Innungsvorstande zu verhängende Strafe genommen werden. Trotzdem aber sollen schon jetzt sich manche nicht an den Tarif halten.

Weiter ist die Innung auch gegen die Tapetenhändler vorgegangen. Es hatte sich nämlich in Dortmund herausgebildet, dass Bauunternehmer die Tapeten nicht mehr vom Handwerker bezogen, sondern direkt vom Händler, der ihnen 30% Rabatt gewährte, gegen 20%, die der Tapezierer erhält. Das Aufkleben liessen die Bauunternehmer dann von den Handwerkern besorgen. Darauf verhandelte nun die Innung mit den Tapetenhändlern und sieben von den massgebenden acht Geschäften der Stadt verpflichteten sich, 15% Provision für die an Bauunternehmer und Private gelieferten Tapeten an den Innungsmeister zu zahlen, der das Aufkleben der Tapete besorgte. Der eine Händler, der seine Unterschrift unter diesen Abmachungen zu geben sich weigerte, sollte boykottiert werden.

Bei der Maurer-, Zimmerer- usw. Innung haben sich die Zimmermeister über bestimmte Preise, die sie einhalten wollen, geeinigt. Da diese Innung eine gemischte ist, der mehrere Handwerker angehören, so ist eine gemeinsame Preisfestsetzung von Innungswegen ziemlich schwierig. Es besteht aber nun ein Zimmermeisterverein, dessen sämtliche Mitglieder auch der Innung angehören. Zwischen diesem Verein und der Innung besteht nun folgendes Verhältnis: die Beschlüsse, die die Innung über Lohn oder Preise fasst, gelten auch für den Zimmermeisterverein, umgekehrt müssen auch die Innungsmitglieder derartige Bestimmungen des Zimmermeistervereins einhalten. Im Herbst 1903 sind nun im Verein genau spezifierte Mindestpreise für Zimmererarbeiten aufgestellt und zum Beschlusse erhoben worden.

Da nun eine ziemlich starke Konkurrenz von Nichtinnungsmitgliedern besteht, die leicht dazu kommen kann, die Mindestpreise des Vereins resp. der Innung zu unterbieten, so ist bestimmt, dass die Minimalpreise nur dann Anwendung finden sollen, wenn bei einer zu vergebenden Arbeit ausschliesslich Innungsmitglieder Offerten einreichen. Die Konkurrenz der Nichtinnungsmitglieder soll durch Unterbietung derselben beseitigt werden. Diese Abmachungen werden auch eingehalten und haben sich bis jetzt nach Aussage der Meister bewährt.

Da diese Innung aber hauptsächlich auch die grösseren Baugeschäfte umfasst, die zahlreiche Gesellen beschäftigen, die, wie wir wissen, zum grössten Teil in Gewerkschaften organisiert sind, so betrachtet sich diese Innung besonders auch als eine Gegenorganisation gegen die der Gesellen, denn der Geschäftsumfang und die Organisation der Betriebe vieler Innungsmitglieder ist eigentlich gerade das Gegenteil von dem, was man unter Handwerk zu verstehen gewohnt ist, und ihre Interessen sind daher andere, als sie nach dem Gesetze die Handwerksmeister in der Pflege des Gesellen- und Lehrlingswesens offenbaren sollen. Lehrlinge beschäftigen diese grossen Betriebe nur sehr wenige und des Gesellenwesens nehmen sich die Gesellen schon selber an. So erklärte der Inhaber eines grossen Baugeschäftes, der Innungsmitglied ist: „Um Herbergs-, Gesellen- oder Lehrlingswesen sich zu kümmern, hätten sie keine Zeit, da es keinen Zweck habe; das einzige, was ihn und manche andere der Innung zugeführt habe, sei der Zusammenschluss bei Streiks". Aus diesem Gedankengang heraus erklärte sich daher, dass die Innung gewohnt ist, jährlich die zu zahlenden Minimallöhne festzusetzen. Die Mitglieder mussten Blankowechsel ausstellen, die ausgefüllt und zur Zahlung präsentiert werden sollten, wenn ein Mitglied gegen diese Abmachung verstiesse. Bis jetzt ist dieses aber, so viel mir bekannt geworden, noch nicht geschehen. Ein Grund dafür mag darin liegen, dass trotz der Festsetzung der Minimallöhne durch die Innung bei der Regelung der Lohnfrage auch noch die Gesellen resp. ihre Organisationen mitzusprechen haben, wie wir das in einem der vorhergehenden Kapitel gesehen haben. Da die Feststellung der Löhne auf eine Machtfrage hinausläuft, zu deren Entscheidung sich die Gesellen als Waffe der Streiks und der Bausperren bedienen, so richtet sich naturgemäss das Streben der Innung auch darauf, diese

Waffen der Gehilfen möglichst unwirksam zu machen. Deshalb hat die Innung beschlossen, bei den Behörden dahin zu wirken, dass in den Verträgen über die Ausführung von Arbeiten, die die Behörden zu vergeben hätten, die Streikklausel aufgenommen werden solle. Privaten werden jetzt nur noch solche Verträge, die die Streikklausel enthalten, vorgelegt. Wie mir ein Meister sagte, sind aber die Privaten weniger geneigt, diese Klausel zu akzeptieren als die Behörden. Die Streikklausel besagt, dass der Eintritt eines Streikes in bezug auf die Vertragsabmachungen dieselbe Wirkung wie eine vis maior haben solle.

Es bleiben nun noch die freien Innungen der Bäcker, Maler und Barbiere, die bestimmte Preise für ihre Leistungen und Waren fest normiert haben.

Die Bäckerinnung hat zwar noch keine allgemein giltige Preistafel für ihre Waren aufgestellt, weil sie sich ebenfalls wegen der Konkurrenz der Nichtinnungsmitglieder keinen rechten Nutzen davon verspricht, so lange es noch nicht gelingen will, die Aussenstehenden auch auf die Preise zu verpflichten. Die Zahl dieser letzteren betrug 1902 33 gegenüber 142 Innungsmitglieder.

Auf einem anderen Gebiete dagegen, der Lohnbäckerei, die in Dortmund ausser für Kuchen auch noch für Weiss- und Schwarzbrot in ziemlichem Umfange besteht, hat die Innung mit Verdoppelung der bisherigen Preise eingegriffen. Denn in dem Bereiten von Brot- oder Kuchenteig in der Küche des Konsumenten, der dann den fertigen Teig zum Bäcker bringt, damit dieser ihn neben seinen eigenen Erzeugnissen in den Ofen schiebe, um ihn nach kurzer Zeit als Brot oder Kuchen, bräunlich und schön an den Eigentümer gegen wenige Pfennige Entgeld zurückzugeben, sehen die Bäcker eine Art unlauteren Wettbewerbs seitens der Hausfrauen, die ihren Befähigungsnachweis als Bäcker nicht auf dem vorschriftsmässigen Wege geliefert haben. Daher erblickt die Innung eine Hauptaufgabe in der Bekämpfung der Lohnbäckerei. Der erste Schritt dazu war die Erhöhung der Backpreise. Es kommt zwar auch hierbei wieder das Moment der Konkurrenz durch Nichtinnungsmitglieder in Betracht. Andererseits aber waren die bisherigen Sätze für Lohnbäckerei so niedrig, da sie seit Jahren auf derselben Höhe sich gehalten hatten, trotz gesteigerter Unkosten an Brennmaterial und Miete, dass auch die der Innung fernstehenden Bäcker die Preiserhöhung mitmachten, allerdings nicht in demselben Masse. Während nämlich die

Innung die Preise für Lohnbäckerei verdoppelte, d. h. die Sätze bei Brote von 10 auf 20 Pf. und bei Kuchen je nach Grösse auf 20 bis 40 Pf. festsetzte, erhöhten auch einige Nichtinnungsmitglieder die Preise für Brot auf 15 Pf. Es gibt aber auch noch Bäcker, die zu den alten Sätzen backen. Diese gemeinsame Preisfestsetzung für Lohnbäckerei sollte zunächst auch einmal ein Versuch sein auf die Möglichkeit einheitlicher Preisfestsetzung durch die Innung überhaupt. Die Möglichkeit der Durchführung ist für die einzelnen Bäcker je nach Art und Lage ihres Geschäftes eine mehr oder weniger schwierige. Diejenigen Bäcker, die in Gegenden der Stadt wohnen, wo man wenig beim Bäcker gegen Lohn backen lässt und dort, wo die Innungsbäcker wenig Konkurrenz durch Aussenstehende in der Nähe haben, lässt sich die Preiserhöhung leichter durchführen. Wo dagegen die Innungsbäcker mit zahlreicher, nahewohnender Konkurrenz der freien Bäcker zu rechnen haben, sehen sie sich oft genötigt, wenn sie nicht in den Kunden, die gegen Lohn backen lassen, auch die Käufer anderer Backwaren verlieren wollen, zu gleichen Sätzen wie die anderen Bäcker das Lohnbacken zu besorgen, trotzdem die Innung eine Strafe bis zu 20 Mk. auf Zuwiderhandlungen gegen den Innungsbeschluss gesetzt hat. Diese Strafe stand nun nicht nur auf dem Papier, sondern wurde sogar, wenn sie nicht gleich bezahlt wird, durch die städtische Kämmereikasse, wie Steuern, zwangsweise eingezogen. Es machen denn auch die Strafen von den Einnahmen der Innung das doppelte aus. Diese betrugen 1902: Einnahmen 70,50 Mk. Beiträge und 136,50 Mk. Strafen, wovon der bei weitem grösste Teil auf Strafen für die Nichteinhaltung des Tarifes fiel. Im Jahre 1903 dagegen betrugen die Strafen nur noch 40 Mk. Es waren also nur noch zwei Kontravenienten, die bestraft worden sind. Das geschah aber nicht deshalb, weil die Zahl derselben sich so verringert hatte, sondern weil man jetzt die Strafen für zu hoch hielt und weil man eingesehen hatte, dass man die Erhöhung der Sätze für Lohnbäckerei schlecht durchführen könne, denn die Konkurrenz der Nichtinnungsmitglieder bleibt trotzdem bestehen und die so hoch bestraften Mitglieder können dadurch zu leicht veranlasst werden, aus der Innung auszutreten. Ausser der Bekämpfung der Lohnbäckerei sucht die Innung aber auch das Rabattmarkenwesen auszurotten. Deshalb hat sie ihren Mitgliedern die Ausgabe von Rabattmarken bei Strafe verboten.

Bei der freien Barbierinnung bestehen Abmachungen über den Mindestpreis für Rasieren, der 15 Pf. beträgt und für Haarschneiden, der auf 25 Pf. festgesetzt ist. Jedoch sind diese Mindestpreise nicht durch Innungsbeschluss mit verbindlicher Kraft für alle Mitglieder eingeführt worden, sondern sie beruhen auf freier Vereinbarung unter den Raseuren, denn es haben sich diesen Abmachungen auch die der Innung fernstehende Barbiere, die Mitglieder der sogenannten freien Vereinigung angeschlossen. Diese freie Vereinigung der Barbiere ist Gegner jeglicher Innung und steht auch im Gegensatz zur Innung, mit deren Mitglieder sie kurze Zeit in einer Zwangsinnung geeint war. Wegen des Gegensatzes aber löste sich die Zwangsinnung bald auf, ohne etwas geleistet zu haben. Der Gedanke einer gemeinsamen Preiserhöhung führte die feindlichen Parteien aber, als die Innungsmeister der neuen freien Innung unter sich eine Preiserhöhung beschlossen, wieder zusammen zu der gemeinsamen Feststellung der oben mitgeteilten Mindestpreise. Doch sind die Schwierigkeiten der Durchführung dieser Massregel bei der Eigenartigkeit dieses Gewerbes und der Leichtigkeit, mit der ihm Konkurrenz gemacht werden kann, nicht zu kleine. Denn selbst, wenn sämtliche Barbiere der Stadt den Tarif genau einhielten, so würde das doch für viele Barbiere, wenigstens für eine längere Uebergangszeit, bis sich das Publikum daran gewöhnt hat, einen mehr oder minder grossen Einnahmeausfall bedeuten. Und zwar wird diese Mindereinnahme hervorgerufen durch teilweisen Streik des Publikums und durch das Emporschiessen von Pfuscherkonkurrenz. Dass das Publikum wegen Erhöhung der Rasierpreise sich Haupt- oder Barthaar wachsen lasse, mag lächerlich erscheinen, ist aber, wie mir verschiedene Meister mitteilten, tatsächlich der Fall. Denn wie oft sich jemand rasieren lässt, das ist ausser den wirtschaftlichen Verhältnissen hauptsächlich in den gesellschaftlichen Ansprüchen, die der Einzelne erhebt, begründet. Es konnten daher die Barbiere und Friseure mit sogenannter „besserer“ Kundschaft am leichtesten den Tarif einhalten, da sie zum Teil schon vorher 15 oder 20 Pf. für Rasieren und für Haarschneiden entsprechend mehr genommen hatten. In den reinen Arbeitervierteln der Stadt dagegen ist die Durchführung des Tarifs nicht möglich gewesen. Denn Arbeiter, die sich vorher rasieren liessen, versuchten, der erhöhten Preise wegen, ihre eigene Rasierkunst, andere liessen sich den Bart

wachsen, viele gaben sich auf den Werken, wo sie arbeiteten, in die Behandlung eines ehemaligen Barbierlehrlings und jetzigen Mitarbeiters, der sie für 5 Pf. schlecht und recht rasierte und ihnen für 10 Pf. die Haare schnitt. Kurz, der Einnahmeausfall vieler Barbiere war ein ganz bedeutender, am meisten schadet ihnen die Konkurrenz der „wilden" Barbiere auf den Werken.

Diese sucht denn die Innung auch mit allen Mitteln zu bekämpfen. Durch Vorstellungen bei der Leitung vieler Werke hat sie es denn auch erreicht, dass diese Bestimmungen gegen die Ausübung von Friseurarbeiten auf dem Werke erlassen haben. Auch die Post hat Abhilfe geschaffen, als sich in den Postgebäuden Haarschneider und Raseure in Reichspostuniform etabliert hatten.

Die Innung gibt aber die Hoffnung, die Preise noch allgemein auf einen Mindestsatz bringen zu können, noch nicht auf, wenngleich sie im Jahre 1903 wieder um eine Hoffnung ärmer ward. Denn damals glaubte sie das Heil in der starken Hand der Regierung gefunden zu haben. Es hatte nämlich der Regierungspräsident eine Polizeiverordnung über die hygienischen Anforderungen in den Rasier- und Friseurstuben erlassen. Da nun die Befolgung dieser Anordnung mit mancherlei Mehrkosten verknüpft war, so argumentierte die Innung folgendermassen: „Die Regierung zwingt uns durch die hygienischen Vorschriften zu grösseren Geschäftsunkosten. Diese Bestimmungen gelten allgemein, treffen also die Einnahme eines jeden nachteilig. Daraus fliesst nun, da die Regierung doch die Aufgabe hat, das Handwerk zu fördern, nicht es zu schädigen, für diese die Pflicht, dafür zu sorgen, dass den Barbieren eine entsprechende Mehreinnahme zufliesst. Das geschieht am einfachsten dadurch, dass die Regierung die Rasierpreise einheitlich erhöht und auf 15 Pf. bei Strafe der Nichteinhaltung festsetzt. Dann braucht sich die Innung nicht mehr zu mühen um die Hochhaltung der Preise, die Polizei beaufsichtigt die Befolgung der hygienischen Vorschriften und sorgt gleichzeitig dafür, dass der Barbier sich nicht durch zu billiges Rasieren selbst schädigt".

Eine Eingabe, in der um allgemeine Festsetzung der Mindestpreise für Rasieren auf 15 Pf. gebeten wurde, ging von der Innung an die Regierung zu Arnsberg ab. Die Regierung aber antwortete, der Eingabe könnte keine Folge gegeben werden doch stünde es der Innung immer frei, die Mindestpreise selbst

zu normieren. Jetzt denkt man in der freien Barbierinnnng wieder daran, eine Zwangsinnung zu bilden, weil man hofft, dann sämtliche Barbiere in der Preisfrage leichter unter einen Hut zu bringen und besser gegen ungelernte Konkurrenz vorgehen zu können.

Bei der Metzgerinnung werden durch Innungsbeschluss keine Preise festgesetzt, wohl aber werden auf Innungsversammlungen durch Rücksprache Einigungen der Mitglieder unter einander über Fleischpreise erzielt. Diese werden auch gehalten.

Gegen die Rabattmarken ist die Innung auch vorgegangen und hat es auch erreicht, dass die Mitglieder keine mehr ausgeben.

Wenn wir nun einen Rückblick auf das in diesem Kapitel Dargelegte werfen, so fällt es uns sofort auf, wie im Gegensatz zu der geringen Tätigkeit der Innungen auf den in den vorhergehenden Kapiteln geschilderten Gebieten, sie eifrig und vielseitig sich bemühten, durch gemeinsames Vorgehen die wirtschaftliche Lage ihrer Mitglieder zu verbessern. Der Erfolg aber war ihnen in den meisten Fällen versagt. Das trifft zu für die gemeinsame Preisfestsetzung, wie für die gemeinsamen Betriebe aller Art, sei es nun, dass eine Genossenschaft gebildet wurde, oder dass die Innung selbst als Wirtschaftssubjekt auftrat. Wenn wir nun zunächst die Fälle, wo gemeinsame wirtschaftliche Geschäftsbetriebe der Handwerker noch bestehen und gedeihen, und die, bei denen es nicht geschah, nochmals rückschauend überblicken, so kommen wir zu der Einsicht, dass man die Innungen als solche weder für das Gedeihen, noch für das Eingehen von Genossenschaften oder Geschäftsbetrieben der Innung verantwortlich machen kann. Die Innung allein ist der fruchtbare Boden nicht, auf dem gemeinsame Geschäftsbetriebe zu erspriesslicher Tätigkeit heranwachsen. Wenn es schon genügte, eine Innung zu bilden, um damit eine Gewähr für Durchführbarkeit von gemeinsamen Ein- und Verkäufen und von gemeinsamen wirtschaftlichen Unternehmungen zu haben, dann versteht man nicht, weshalb bei der Bäckerinnung der Hefeneinkauf schon seit 16 Jahren bestehen kann, wogegen der gemeinsame Backholzbezug nach kurzer Zeit wieder einging. Der Erfolg wie der Misserfolg der Innungen bei der Errichtung von Genossenschaften und Aehnlichem zeigt uns, dass nur da, wo gemeinsame Interessen der Handwerker vorliegen und von ihnen erkannt sind, wo Argwohn und Misstrauen durch Leichtigkeit der Nachprüfung keinen

Boden finden kann, und wo die wirtschaftliche Abhängigkeit der einzelnen Handwerker von Lieferanten oder Kundschaft nicht in Frage kommt, allein auf diesem Grunde wirtschaftliche Vereinigungen aufbauen konnten. In allen Fällen, wo nichts erreicht wurde, da fehlte das Eine oder das Andere, die Innung aber war stets vorhanden. Es macht dabei auch keinen Unterschied, ob die Innung eine freie oder eine Zwangsinnung ist. Die drei Innungen, die etwas erreicht haben, sind die beiden freien Innungen der Metzger und Bäcker und die Zwangsinnung der Konditoren. Diese drei umfassen Handwerksbetriebe, die in der Grösse wenig von einander differieren und deren wirtschaftliche Lage zu der gesichersten des Handwerks überhaupt gehört, rein proletarische Handwerker gehören kaum nicht zu ihnen. Für die Handwerke, denen die Innungen durch wirtschaftliche Selbsthilfe in erster Linie aufhelfen sollten, hat diese Art der Organisation nichts erreicht. Die Interessengegensätze, die Armut und Abhängigkeit vieler Meister ist hier zu gross, als dass Genossenschaften und ähnliche wirtschaftliche Vereinigungen hätten helfen können.

Wenn auf dem eben erwähnten Gebiete einige Innungen einen Erfolg aufzuweisen hatten, so sahen wir dagegen, dass alle schon längere Zeit in Kraft gewesenen Innungsbeschlüsse, durch gemeinsame Preisfestsetzungen sich wirtschaftlich zu stärken, auf die Dauer nicht durchgeführt worden sind. Und gerade hierbei, so sollte man glauben, wirke die Innung, die eine Vereinigung von Männern mit gemeinsamen Standes- und Interessenbewusstsein sein soll, als besonderes Agens ein. Und in der Tat haben wir von Versuchen genug zu berichten gehabt. Die beiden Zwangsinnungen der Schneider und Schreiner haben allerdings nie den Versuch dazu gemacht. Warum nicht? Gehören diese Handwerke doch zu den notleidendsten und gefährdetsten, gerade weil sie zu den gefährdetsten gehören, sind viele ihrer Mitglieder wirtschaftlich abhängig von Lieferanten und Kundschaft, und die Innungen wissen auch, dass manche von ihnen nur dadurch, dass sie billig um jeden Preis arbeiten müssen, wenn sie nicht ihre letzte Kundschaft verlieren wollen, die sie noch als „selbständige“ Meister aufrecht erhält. Aber auch davon abgesehen, würde bei den Zwangsinnungen der Schneider und Schreiner, da sie sehr heterogene Elemente umfassen, nie eine Einigung zustande kommen.

Die Innungen aber, die zu bindenden Abmachungen über Preise gekommen sind, haben dennoch nichts erreicht. Die Beschlüsse haben das Misstrauen der Mitglieder untereinander, den Unterschied in der Grösse der Betriebe, die Armut und Abhängigkeit vieler Meister, die Lust auf Kosten der vertragstreuen Mitglieder Sondervorteile zu erzielen und die Konkurrenz der Nichtinnungsmitglieder und grossen Bazaren, nicht beseitigen können. Auch zur Durchführung solcher Massnahmen genügt das Vorhandensein einer Innung nicht, auch hier müssen die wirtschaftlichen Vorbedingungen dazu vorhanden sein. Das sehen wir wieder an den Metzgern, die ohne das Zwangsmittel eines Innungsbeschlusses zu gebrauchen, durch einfache Besprechungen leicht zu einer Einigung über die Fleischpreise kommen und sie auch einhalten. Vielleicht wird es auch den Zimmermeistern gelingen, trotz der Konkurrenz jetzt noch Aussenstehender, ihre Abmachungen aufrecht zu erhalten und durchzuführen, da sie kapitalkräftig, kaufmännisch gebildet und deshalb einig sind.

In Innungskreisen weiss man nun auch, dass die Innung als solche noch keine Gewähr gibt dafür, dass ihre wirtschaftlichen Selbsthilfeversuche auch Erfolg haben, und auch über die Gründe dafür sind sich manche Innungsmeister im klaren. Ein grosser Teil der Innungsmeister aber schiebt die Hauptschuld auf die heutigen Innungsformen und erwartet nur dann eine Besserung, wenn es möglich wird, alle Handwerker zwangsweise in Innungen zu einigen und diese Innungen mit derselben Machtbefugnis in wirtschaftlichen Dingen auszustatten, wie jetzt die freien Innungen sie geniessen. Denn den Haupthinderungsgrund für die Erfolge der Innungen auf wirtschaftlichem Gebiete sehen sie einmal darin, dass man die Konkurrenz von Nichtinnungsmitgliedern nicht beseitigen kann und nicht alle Innungen ihre Mitglieder zu gemeinsamem Vorgehen in wirtschaftlichen Dingen zwingen dürfen.

VI.

Unterstützungs- und Krankenkassenwesen der Innungen.*)

Eine weitere fakultative Aufgabe der Innung enthält der § 81b, No. 3, es heisst dort, dass den Innungen zusteht: „Zur Unterstützung ihrer Mitglieder und deren Angehörigen, ihrer Gesellen, Lehrlinge und Arbeiter, in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit, Kassen zu errichten".

Der Gedanke, in den Innungen auch eine Vereinigung zur gegenseitigen Unterstützung in Notfällen zu sehen, ist bei allen Innungsanhängern ein sehr beliebter, sei es nun, dass die Innungen selbst Krankenkassen errichten und Unterstützungen bei bestimmten Gelegenheiten gewährt, oder dass die Innung als Glied eines grösseren Verbandes ihren eigenen Mitgliedern derartige Vorteile zugute kommen lassen kann. Daher müssen es auch schon ganz besondere Gründe sein, wenn eine Innung garnichts derartiges bietet, wenn sie keine Krankenkasse besitzt und in Notfällen keine Unterstützung gewährt. Daher kommt es auch, dass von den Dortmunder Innungen nur zwei ihren Mitgliedern garnichts derartiges gewährt. Es sind das die Zwangsinnung der Konditoren und die freie Wagenbauer usw. Innung; beide besitzen keine Krankenkassen, gewähren ihren Mitgliedern auch keine Unterstützung und sind auch nicht Mitglied irgend eines Verbandes mit Unterstützungseinrichtungen. Bei der erstgenannten Innung erklärt sich das zum Teil aus ihrer Kleinheit, bei der anderen aus dem geringen Zusammenhang, der überhaupt unter ihren Mitgliedern vorhanden ist. Nicht vielmehr bietet in dieser Hinsicht die Schreinerzwangsinnung ihren Mitgliedern. Auch hier gibt es in der Innung selbst aus eben den Gründen wie bei der Wagenbauerinnung keinerlei Unterstützungseinrichtungen, doch gehört die Innung zum Handwerkerbund, der eine Sterbekasse besitzt, der die Innungsmitglieder beitreten können. Zum

*) Vergleiche hierzu Tabellen VII, VIII und IX.

Tabelle VII.

1. Uebersicht über die Innungs-Krankenkassen hinsichtlich der Mitglieder, der Krankheits- und Sterbefälle für das Jahr 1901.

Lfde. Nr.	Name der Kasse	Zahl der Mitglieder im Durchschnitt		Erkrankungsfälle		Krankheitstage		Sterbefälle	
		männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
				Mitglieder					
1	Krankenkasse der Bäcker-Innung . .	261	1	66	1	1764	19	1	—
2	Krankenkasse der Fleischer-Innung .	156	10	33	21	759	51	—	—
3	Krankenkasse der Maler- etc. -Innung	424	—	246	—	2440	—	1	—
4	Krankenkasse d. Metallarbeiter-Innung	395	1	214	—	3833	—	4	—
5	Krankenkasse der Schuhmacher-Innung	210	2	82	—	929	—	2	—
6	Krankenkasse der Maurer-Innung . .	1131	—	646	—	8628	—	14	—

Tabelle VIII.

Name der Krankenkasse und Datum der Genehmigung	Allgemeine Ortskrankenkasse	10. Juni 1899 Krankenkasse der Maler-Innung	11. Januar 1901 Krankenkasse der Maurer- usw. Innung	24. März 1902 Krankenkasse der Schuhmacher-Innung	25. Mai 1899 Krankenkasse der Metzger-Innung	14. April 1899 Krankenkasse der Bäcker-Innung
Anzahl und Einteilung der Klassen, in welche die Mitglieder zwecks Feststellung der Höhe der Beiträge und Unterstützungen eingereiht werden, nach Höhe des Tagelohnes	8 Klassen: I. Von 3,60 Mk. und mehr II. „ 3,20 „ bis 3,60 Mk. III. „ 2,70 „ „ 3,20 „ IV. „ 2,20 „ „ 2,70 „ V. „ 1,80 „ „ 2,20 „ VI. „ 1,20 „ „ 1,80 „ VII. „ 0,80 „ „ 1,20 „ VIII. „ 0,80 „	3 Klassen I. Von 3,50 Mk. bis 4,00 Mk. II. „ 2,00 „ „ 3,50 „ III. „ 2,00 „	6 Klassen: I. Von 3,60 Mk. und mehr II. „ 3,20 „ bis 3,60 Mk. III. „ 2,70 „ „ 3,20 „ IV. „ 2,20 „ „ 2,70 „ V. „ 1,20 „ „ 2,20 „ VI. „ 1,20 „	4 Klassen: I. Innungs-Meister 3,00 Mk. II. Von 2,40 Mk. und mehr III. „ 1,50 „ bis 2,40 Mk. IV. „ 1,50 „	2 Klassen: I. Erwachsene männliche und weibliche Mitglieder II. Männliche und weibliche Mitglieder unter 16 Jahren, Lehrlinge und Lehrmädchen.	3 Klassen: I. Ueber 3,00 Mk. II. Von 1,50 Mk. bis 3,00 Mk. III. Bis 1,50 Mk.
Der zur Berechnung kommende durchschnittliche Tagelohn für die einzelnen Klassen	I. 4,00 Mk. V. 2,00 Mk. II. 3,50 „ VI. 1,50 „ III. 3,00 „ VII. 1,00 „ IV. 2,50 „ VIII. 0,70 „	I. 4,00 Mk. II. 3,50 „ III. 1,00 „	I. 4,00 Mk. IV. 2,50 Mk. II. 3,50 „ V. 1,50 „ III. 3,00 „ VI. 1,00 „	I. Innungs-Meister 3,00 Mk. II. — — — — 3,00 „ III. — — — — 2,40 „ IV. — — — — 1,50 „	I. 2,00 Mk. II. 1,20 „	I. 3,00 Mk. II. 2,00 „ III. 1,20 „
Eintrittsgeld	Sechswöchentlicher Beitrag	Monatlicher Beitrag	Sechswöchentlicher Beitrag	I. Klasse 1,25 Mk. II. „ 1,25 „ III. „ 1,00 „ IV. „ 0,49 „	I. Klasse 1,00 Mk. II. „ 0,50 „	Monatlicher Beitrag
Monatliche Beiträge in Prozenten des monatl. Durchschnitts-Tagelohnes	3 %	2,4 %	2,4 %	2,4 %	2 %	2,4 %
Arbeitgeber u. Mitglieder sind im selben Verhältnis im Kranken-Kassen-Vorstand vertreten — Davon zahlen die Arbeitgeber	1/3	1/2	1/3	1/2	1/2	1/2
Arbeitgeber u. Mitglieder sind im selben Verhältnis im Kranken-Kassen-Vorstand vertreten — Davon zahlen die Mitglieder	2/3	1/2	2/3	1/2	1/2	1/2
Arten der Unterstützungen, ob nur an Mitglieder, oder auch an deren Angehörige	1. An Mitglieder 2. An deren Frauen und Kinder unter 15 Jahren	1. An Mitglieder 2. An deren Frauen und Kinder unter 14 Jahren	1. An Mitglieder 2. An deren Frauen und Kinder unter 15 Jahren	Nur an Mitglieder	Nur an Mitglieder	1. An Mitglieder 2. An deren Frauen und Kinder unter 14 Jahren
Höhe: des Krankengeldes	11/20 des Tagelohnes	1/2 des Tagelohnes	1/2 des Tagelohnes	2/3 des Tagelohnes	3/4 des Tagelohnes	1/2 des Tagelohnes
Höhe: des Sterbegeldes der Mitglieder	20fache Betrag des Tagelohnes	25fache Betrag des Tagelohnes	20fache Betrag des Tagelohnes	20fache Betrag des Tagelohnes	22 1/2fache Betrag d. Tagelohnes	20fache Betrag des Tagelohnes
Leistungen an Angehörige	Freie ärztliche Behandlung und 2/3 der Arzneikosten	Freie ärztliche Behandlung und die Hälfte der Arzneikosten	Wie bei der Maler-Kasse	—	—	Freie ärztliche Behandlung und Arznei
Sterbegeld der Frau	Die Hälfte des Sterbegeldes eines Mitgliedes	Wie bei der allgemeinen Orts-Krankenkasse	Wie bei der allgemeinen Orts-Krankenkasse	—	—	Wie bei der Maler-Innungs-Krankenkasse
Sterbegeld eines Kindes	10 Mark	1/6 des Sterbegeldes eines Mitgliedes		—	—	

gleichen Bund gehört auch die Schneiderzwangsinnung, die selbst auch zum Teil mit aus ähnlichen Gründen keine Unterstützungs- oder Krankenkassen besitzt. Für das Fehlen der Krankenkasse ist bei dieser Innung entscheidend die zu grosse Häufigkeit der Krankheitsfälle in diesem Gewerbe gewesen, weshalb sich die Beiträge für die Mitglieder auf eine fast unerschwingliche Höhe erhoben hätten, wenn die Innung eine eigene Krankenkasse errichtet hätte. Alle anderen Innungen bieten ihren Mitgliedern Vorteile auf dem Gebiete des Krankenkassen- und Sterbekassenwesens.

Besondere Wichtigkeit wird den Krankenkassen beigelegt. Das zeigt sich darin, dass fünf Innungen schon längere Zeit eine Krankenkasse besitzen und eine Innung, die der Barbiere, Frühjahr 1904 den Antrag auf Genehmigung einer solchen Kasse gestellt hat. Ausserdem hatte auch die aufgelöste Zwangsinnung der Schlosser usw. eine Krankenkasse, die aber noch vor Auflösung der Innung einging. Die Tätigkeit, die die Innungen hier entwickeln, wo es sich doch in der Hauptsache um Fürsorge für die Gesellen und Lehrlinge handelt, die auch wieder für manche Innungsmitglieder Arbeit und Zeitversäumnis durch die Kassenverwaltungstätigkeit mit sich bringt, und zumal durch das Bestehen einer allgemeinen Ortskrankenkasse keine Notwendigkeit dazu für die Innungen vorlag, steht auf dem ersten Blick in grossem Gegensatz zu der Untätigkeit fast aller Innungen auf anderen Gebieten der Gesellen- und Lehrlingsfürsorge. In Wirklichkeit ist dies aber nicht der Fall, wie uns ein Blick auf die Gründe der Innungen bei Errichtung der Innungskrankenkassen zeigen wird. Zum Verständnis ist es nötig, erst etwas über das Gemeinsame und über die Unterschiede in der Organisation der Orts- und Innungskrankenkassen zu sagen. Gemeinsam mit der Ortskrankenkasse hat die der Innung den Zwang für alle von ihr beschäftigten Gesellen, Lehrlinge und Arbeiter der Innungskrankenkasse beizutreten (§ 73 Kr.-V.-Ges.). Die Leistungen der Innungskrankenkassen sind in maximo und minimo auf die der Ortskrankenkassen beschränkt (§ 73 bezw. 20 und 21 des Kr.-V.-Ges.). Als Mitglieder der Krankenkassen können vom Vorstand auch selbständige Gewerbetreibende, deren Einkommen 2000 Mk. nicht übersteigt, aufgenommen werden (§ 73 bezw. 26a, No. 5 Kr.-V.-Ges.). Nun sind aber Unterschiede vorhanden, deren Folgen, wie wir sehen werden, mitbestimmend für die Errichtung von Innungskrankenkassen sind,

so bestimmen die §§ 51 und 38 des Kr.-V.-Ges., dass bei den Ortskrankenkassen die Arbeitgeber mindestens 1/3, die Arbeitnehmer höchstens 2/3 des Krankenbeitrags zu zahlen haben, doch darf im Vorstand der Krankenkasse den Vertretern der Arbeitgeber nicht mehr als 1/3 der Sitze eingeräumt werden. Anders ist es dagegen bei der Innungskrankenkasse. Hier bestimmt § 90 der Gewerbeordnung: „Auf Innungskrankenkassen finden ausser den Vorschriften des § 73 des Kr.-V.-Ges. auch die §§ 34—38, 45, Absatz 5, 47, Absatz 3—6 des letzteren entsprechende Anwendung. Jedoch kann die Kassenverwaltung ausschliesslich den Gesellen und Arbeitern übertragen und unter der Voraussetzung, dass die Innungsmitglieder die Hälfte der Kassenbeiträge aus eigenen Mitteln bestreiten, beschlossen werden, dass der Vorsitzende, sowie die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und der Generalversammlung, von der Innung zu bestellen sind". Aus diesen Paragraphen des Krankenversicherungsgesetzes und der Gewerbeordnung ergeben sich, wie schon gesagt, die Gründe der Vorliebe der Innungen für eigene Krankenkassen. Zum Vergleich diene bei der folgenden Besprechung der einzelnen Gründe die beiliegende Tabelle VIII. (Die Tabelle bezieht sich auf die Zeit der Gründung der Krankenkassen.) Diese Gründe lassen sich kurz alle dahin zusammenfassen, dass die Innungskrankenkassen, wie die Innungsmitglieder sagen, den Vorzug eigener Verwaltung und niedrigerer Beiträge besässen.

Was den ersten Vorzug betrifft, so wird da vor allem geltend gemacht, dass Krankenkassen mit eigener Verwaltung für die Innungsmitglieder das Gute haben, dass man bei der Einziehung der Beiträge auf die Lage einzelner Meister Rücksicht nehmen könne, während die Ortskrankenkasse rigoros vorgehe. „Es steht bei den Innungskrankenkassen nicht gleich der Exekutionsbote vor der Tür, wenn man einmal mit den Beiträgen im Rückstande ist", sagte ein Obermeister. Weiterhin kommt der Umstand eigener Verwaltung auch noch bei der Aufnahme von Innungsmeistern als Krankenkassenmitglieder in Betracht. Zwar können auch bei den Ortskrankenkassen selbständige Gewerbetreibende, die ohne Hilfe arbeiten und kein jährliches Einkommen von über 2000 Mk. haben, als Kassenmitglieder aufgenommen werden. Doch ist es erklärlich, dass solche Meister lieber bei dem Vorstand der eigenen Innungskrankenkasse, der aus Innungsmitgliedern und Innungsgesellen besteht, um Aufnahme als Mitglied

bitten, als bei dem Vorstand der allgemeinen Ortskrankenkasse. Ausserdem aber können die Innungskrankenkassen auch noch Meister, die Hilfskräfte beschäftigen, aber keine 2000 Mk. Einkommen haben, aufnehmen. Der Grund, auch den eigenen Mitgliedern die Möglichkeit der Versicherung gegen Krankheit leicht zu machen, spielt besonders bei den gefährdeten Handwerken eine Rolle. So hat die Krankenkasse der Schuhmacherinnung eine eigene Beitragsklasse für Innungsmeister.

Weiter behaupten die Innungen, dass eigene Krankenkassen nicht so kostspielig in der Verwaltung seien, weshalb auch bei den gleichen Leistungen die Beiträge geringer seien, als bei der Ortskrankenkasse. Ein Blick auf die Tabelle zeigt uns nun auch, dass die Ortskrankenkasse 3%, dagegen vier Innungskrankenkassen 2,4% und eine nur 2% des durchschnittlichen Tagelohns als Beitrag erheben. Die Leistungen sind auch mit Ausnahme der Schuhmacher- und Metzgerinnungskrankenkasse, die nur an Mitglieder, nicht aber auch an deren Angehörige Unterstützungen leisten, die gleichen wie bei der Ortskrankenkasse. Die Malerkrankenkasse zahlt sogar den 25fachen Betrag des Tagelohns als Sterbegeld, gegenüber dem 20fachen, den die Ortskrankenkasse bezahlt.

Ein wie grosses Gewicht die Innungen auf die eigene Verwaltung der Krankenkassen legen, geht auch daraus hervor, dass die Innungen, die eine Krankenkasse eingerichtet haben, mit einer Ausnahme, sich nur an die zweite Bestimmung des § 90 der Gewerbeordnung gehalten haben, die bestimmt, dass, wenn die Innungsmitglieder die Hälfte der Beiträge zahlen, sie auch zur Hälfte im Vorstand und der Generalversammlung der Krankenkasse vertreten sein können. Da nun der Vorsitzende der Kasse ein Innungsmitglied sein muss, so haben sie dadurch die Mehrheit im Vorstand. Dass bei der Maurerinnung die Kassenmitglieder 2/3 der Beiträge zahlen, ist auf den Willen der Gesellen und ihrer Organisationen zurückzuführen. Da nun die Innungskrankenkassen nur 2,4 % des Tagelohns an Beiträgen erheben, so sind die Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass die Innungmitglieder die Hälfte der Beiträge zur Kasse zahlen, für diese nicht allzugross gegenüber der Beitragspflicht der Arbeitgeber der Ortskrankenkasse. Denn die Innungsmitglieder zahlen 1,2% gegen 1% der Arbeitgeber bei der Ortskrankenkasse. Bei der Metzgerinnung zahlen sie auch nur 1 %. Eine ausschliessliche Verwaltung der

Innungskrankenkassen durch die Gesellen ist bei keiner Innung überhaupt in Frage gekommen und daher ist auch keine Aussicht, dass die Hoffnungen der Begründung der Gewerbeordnungsnovelle von 1897 sich erfülle, die aus der Verwaltung der Krankenkassen allein durch die Gesellen sich viel gutes für das Einvernehmen zwischen Meistern und Gesellen verspricht. Bei dem uns bekannten Verhältnisse zwischen Meistern und Gesellen wäre hieraus schon zu erklären, dass die Innungen die Mehrheit in der Verwaltung der Kassen haben wollen. Allein es liegt noch ein anderer Grund dafür vor. Die Meister befürchten nämlich, dass, wenn die Verwaltung der Kasse allein, oder auch nur zur Mehrheit den Versicherten überlassen würde, die Gefahr vorläge, dass zu verschwenderisch gewirtschaftet würde, so dass die Innung nach § 65, Absatz 2 des Kr.-V.-Ges. für den Ausfall aufkommen müsse. Diese Furcht erhält eine Verstärkung durch ein tatsächliches Vorkommnis. Die aufgelöste Schlosser-, Kupferschmiede- usw. Innung besass eine Krankenkasse. Die Gesellen hatten es durchgesetzt, dass sie 2/3 der Beiträge zahlten, sie sagten, indirekt müssten sie ja doch die gesamten Beiträge aufbringen. Bei 2/3 Beitrag mussten die Gesellen daher auch zu 2/3 im Vorstand und in der Generalversammlung vertreten sein. Wie nun die Meister behaupteten, wirtschaftete die Mehrheit des Vorstandes so schlecht, dass die Innungskrankenkasse zahlungsunfähig wurde. Mit einem Defizit von 2800 Mk. ging die Kasse ein. Die Innung musste für diese Summe aufkommen, was den letzten und stärksten Anstoss zu ihrer Auflösung gab. Dass es nun bei einer Verwaltung der Innungskrankenkasse durch eine Gesellenmehrheit auch ihnen ähnlich ergehen könnte, das ist es, was die Innungsmeister fürchten. Die Verhältnisse liegen nun so, dass einerseits die Innungen und andererseits die Gesellen, soweit sie organisiert sind, den grössten Teil der Beiträge zur Kasse zahlen wollen, damit sie auch die Mehrheit in der Verwaltung haben. Die Innungen wünschen die Mehrheit im Interesse billigerer Verwaltung, niedrigerer Beiträge und aus Furcht vor Kassendefizits. Die organisierten Gesellen wollen die Mehrheit, weil sie direkt zwar nur die Hälfte der Beiträge zahlten, in Wahrheit aber dadurch, dass die Kassenbeiträge der Unternehmer schon bei der Lohnfestsetzung in Anrechnung kämen, den grössten Teil der Beiträge aufbrächten.

Ausser diesen Krankenkassen besitzen nun noch drei Innungen und zwar die der Maler, der Bäcker und der Barbiere Einrichrichtungen zur Unterstützung von Mitgliedern resp. deren Hinterbliebenen. Bei der Malerinnung zahlt jedes Mitglied beim Todesfall eines anderen Mitgliedes 3 Mk., welche Summe die Witwe erhält. Bei den Bäckern ist es ebenso, nur beträgt der Beitrag pro Mitglied 2 Mk. Die Barbierinnung gehört dem Provinzialverband der Barbier- und Perückenmacherinnungen an. Diese besitzt eine Sterbekasse für ihre Mitglieder und deren Frauen. Es wird ein jährlicher Beitrag von 10 Mk. von jedem Mitglied erhoben. Bei dem Sterbefall eines Mitgliedes oder dessen Frau erhält der überlebende Teil je nach der Dauer der Mitgliedschaft

im 1. Jahr . . . . 150 Mk.,
„ 2. „ . . . . 250 „
„ 3. „ . . . . 350 „
„ 4. „ . . . . 400 „

nach dem 5. Jahr soviel Mark, als Mitglieder vorhanden sind.

VII.

Die Innungen als Aufsichtsbehörde.

Der § 94 der Gewerbeordnung bestimmt im ersten Absatz: „Die Innungen sind befugt, durch Beauftragte die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften in den zur Innung gehörigen Betrieben zu überwachen und von der Einrichtung der Betriebsräume und der für die Unterkunft der Lehrlinge bestimmten Räume Kenntnis zu nehmen". Die weiteren Abschnitte dieses Paragraphen geben dann die Rechte und Pflichten der Beauftragten an. Die Motive des Gesetzes bemerken hierzu: „In der Bestellung solcher Beauftragter ist eine wertvolle Unterstützung der Gewerbeaufsichtsbeamten zu erblicken".*) Diese von den Motiven verlangte Unterstützung der Gewerbeaufsichtsbeamten ist aber bei den Dortmunder Innungen aus dem Grunde noch nicht eingetroffen, weil sie von diesem Paragraphen kaum einen Gebrauch gemacht haben. Ein Paragraph der Innungsstatuten lautet zwar: „Die dem Ausschuss für das Lehrlingswesen angehörenden Innungsmitglieder haben als Beauftragte der Innung die Befolgung der für die Beschäftigung der Gesellen, Lehrlinge und Arbeiter den Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule und die Regelung des Lehrlingswesens erlassenen Vorschriften der sonstigen gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen in den zur Innung gehörigen Betrieben zu überwachen". Allein dieser Ausschuss ist noch bei keiner Innung als ernst zu nehmende Ueberwachungsbehörde in Tätigkeit getreten. Denn die Erfahrung hat gezeigt, dass kaum eines seiner Mitglieder gewillt ist, sich an einer solchen Kontrolle zu beteiligen. Daher ist auch bei den meisten Innungen überhaupt noch gar nicht der Versuch gemacht, eine solche Ueberwachung ins Werk zu setzen. Wo aber der Versuch gemacht wurde, wie bei der Maurer- und Schneiderinnung, da ist es in Wirklichkeit nur eine Formsache gewesen, denn die Mitglieder scheuen sich, wie ein Obermeister sagte, „das Spektakel gemacht wird". Ein anderer Obermeister erklärte,

*) Begründung Seite 61.

seine Innung hätte wohl Beauftragte ernannt, aber um des lieben Friedens willen seien sie noch nie in Tätigkeit getreten.

In Wirklichkeit sind es zwei Gründe, die dem Zwecke dieser Selbstbeaufsichtigung der Innungsmitglieder entgegenstehen. Es ist einmal die Scheu der Beauftragten, bei Kollegen als „Aufpasser" zu dienen und dann die Rücksicht auf den Frieden und den Bestand der Innung. Es will kein Mitglied gern als Beauftragter amtieren. Denn wenn sie ihr Amt gewissenhaft ausübten, so machen sie sich nicht nur die zu Feinden, bei welchen sie Missstände entdecken, sondern auch die anderen, weil alle die, bei denen einmal kontrolliert wurde, glauben, es geschähe aus besonderer Schikanen ihnen gegenüber. Die nächstliegende Folge, so befürchten die Innungen, sei dann der Hass der Mitglieder untereinander, bei den freien Innungen der Austritt einiger Mitglieder und bei den Zwangsinnungen das verstärkte Wachsen der innungsfeindlichen Momente, so dass der Innungsbestand gefährdet sei.

Daher ist man in Innungskreisen der Meinung, dass, wenn schon einmal eine Kontrolle ausgeübt werden müsste, diese am besten von einem Beamten der Handwerkskammer geschehe.

VIII.

Fürsorge für die Meisterfortbildung.

Ausser der Fürsorge für die Lehrlingsfortbildung sollen die Innungen auch für die gewerbliche, technische und sittliche Ausbildung ihrer Mitglieder Sorge tragen (§ 81b, Abs. 1). Hierher gehört die Einrichtung von Schulen, Bibliotheken, Mustersammlungen usw. und die Veranstaltung von Vorträgen. Dass die Innungen Meisterschulen errichtet haben, ist nach dem, was wir über das Lehrlings-Fachschulwesen gehört haben, nicht zu erwarten. Denn auch hierzu sind die meisten Innungen wohl kaum imstande, und ausserdem ist auch hierfür, zwar nicht von der Gemeinde, aber vom Staat gesorgt worden. So sind im Herbste 1903 in Dortmund Meisterkurse für Schuhmacher und Schneider errichtet worden, denen solche für Schlosser und Tischler gefolgt sind. Ausserdem wurden, von der Handwerkskammer veranstaltet, Unterrichtskurse in der Buch- und Rechnungs-

führung für Handwerksmeister ausser in anderen Orten auch in Dortmund abgehalten. Die Teilnehmer hatten ein Eintrittsgeld von 6 Mk. zu zahlen, wofür die erforderlichen Lehrmittel geliefert wurden. Die Teilnehmerzahl vom April 1901 bis September 1902 betrug in Dortmund 30.*)

Fachvorträge wurden bei den Innungen hauptsächlich nur bei den Malern gehalten und da auch nur selten. Bei andern Innungen, wie bei der Schreinerinnung, sind solche schon angeregt worden, aber des schlechten Besuches der Generalversammlungen wegen, als aussichtslos wieder aufgegeben. Es bleibt also nur noch das Halten von Fachzeitungen, die Einrichtung von Bibliotheken und die Auslage von Musterzeichnungen übrig, wofür die Innungen Aufwendungen gemacht haben. Die Summe der Ausgaben hierfür bei sämtlichen Innungen beträgt für 1903 233,08 Mk.

IX.

Innungsausschuss der Stadt Dortmund.

Nach § 101 der Gewerbeordnung kann „für alle oder mehrere derselben Aufsichtsbehörde unterstehenden Innungen ein gemeinsamer Innungsausschuss gebildet werden. Diesem liegt die Vertretung der gemeinsamen Interessen der beteiligten Innungen ob. Ausserdem können ihm Rechte und Pflichten der beteiligten Innungen übertragen werden". Nach dem Gesagten wird es nun nicht verwunderlich erscheinen, dass bei dem geringen Zusammenhang in den einzelnen Innungen und ihre verhältnismässig grosse Untätigkeit bis Anfang 1904 in Dortmund kein Innungsausschuss vorhanden war. Aus den Innungen selbst heraus wäre es sicher noch nicht zur Bildung eines solchen gekommen. Die Anregung dazu ging vielmehr von der Handwerkskammer aus, aber der Vorstand der Handwerkskammer wusste, dass er zu einem besonderen Zugmittel greifen müsste, wenn er wollte, dass die Innungen seiner Einladung auch folgten. Daher war im Einladungsschreiben an die Innungen nicht der Zweck der Versammlung angegeben, sondern es war darin nur zu einer wichtigen Besprechung eingeladen. Um aber der Einladung Nachdruck zu verleihen, war sie mit dem Vermerk „geheim"

*) Handwerkskammerbericht für 1902, Seite 78.

versehen. Die erste konstituierende Sitzung war daher auch gut besucht, wenn sich die meisten der Erschienenen auch in ihren Erwartungen getäuscht sahen. Bei der zweiten Versammlung fehlten besonders die grössten Meister und desgleichen die Fleischerinnung, die sich dem Innungsausschuss auch noch nicht angeschlossen hat, weil sie für sich keinen Vorteil dabei erblickt. Von irgend einer Tätigkeit des Innungsausschusses berichten zu können, dafür ist die Zeit, die seit seiner Bildung verflossen ist, noch zu kurz.

X.

Kurze Zusammenfassung der Leistung der einzelnen Innungen.*)

Die Einnahmen der Innungen setzen sich zusammen aus den Eintrittsgeldern (bei freien Innungen), Beiträgen, Strafgeldern, Prüfungsgebühren, Zinsen usw. Die hauptsächlichsten Ausgaben bei den einzelnen Innungen sollen im folgenden besprochen werden.

Die Schneiderzwangsinnung hatte im Haushaltsplan**) 690 Mk. für 1903 eingesetzt, die Innung hatte für Herbergswesen und Arbeitsnachweis 50 Mk. zur Ausgabe vorgesehen. Zur Unterstützung für eine private Schule ebenfalls 50 Mk. Andere Einrichtungen besitzt sie nicht. So machen denn die Hauptausgaben die Entschädigungen und Diäten an Mitglieder 115 Mk., die Beiträge zu grösseren Verbänden 120 Mk., der Botenlohn 60 Mk. und Drucksachen, Porti und dergl. 120 Mk. aus. Auf anderen Gebieten ist die Innung auch nicht tätig. Sie besitzt keine Krankenkasse und keine wirtschaftlichen Einrichtungen.

Die Schreinerzwangsinnung hatte 1903 236 Mk. Ausgaben vorgesehen. Da sie gar keine Einrichtungen irgend welcher Art besitzt, so machen auch hier die Verbandsbeiträge mit 34 Mk., die Entschädigungen und Diäten mit 80 Mk., die Ausgaben für Porto, Drucksachen usw. mit 45 Mk., Botenlohn mit 17 Mk., das Meiste aus. Ausserdem sind allerdings auch 45 Mk. für Zeichnungen und für Gesetzbücher vorgesehen.

Der Haushaltsplan der Konditorzwangsinnung weist für 1903 an vorgesehenen Ausgaben 100,96 Mk. auf. Hiervon nehmen die Verwaltungskosten mit 50,96 Mk. die Hälfte ein, die übrigen Ausgaben sind: Unvorhergesehene und Vortrag auf neue Rechnung. Das einzige, was sie sonst leistet ist, dass die Mitglieder gemeinsam Früchte einkaufen.

*) Vergleiche dazu die angeführten tatsächlichen Einnahmen einiger Innungen und ausserdem die Haushaltspläne der andern und die beiliegende Tabelle X in der Beilage.

**) Es ist zu bemerken, dass häufig ein grosser Teil der im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben nicht zur Ausführung kommt.

Die Bäckerinnung besitzt eine Kranken- und Sterbekasse, die Hefe wird von der Innung bezogen, die Preise für Lohnbäckerei sind fest normiert. Das Herbergswesen kostet ihr nichts, weil kein Geselle die Herberge in Anspruch nimmt. Entschädigungen für Vorstandsmitglieder hat die Innung nicht zu zahlen, auch nicht für den Arbeitsnachweis. Sonstige Arbeitseinrichtungen bestehen nicht. Die tatsächlichen Ausgaben betrugen 1903 135,05 Mk., davon die Verwaltungskosten 71,30 Mk., also mehr als die Hälfte. Den grössten Teil der übrigen Ausgaben machten die Kosten des Stiftungsfestes mit 59,60 Mk. aus. Ausserdem wurden 3 Mk. für Prüfungsgebühren von der Innung beigelegt.

Die Barbierinnung hatte 1903 842,88 Mk. ausgegeben, d. h. pro Kopf 10,39 Mk., den höchsten Prozentsatz von allen Innungen. Diese Innung ist eine der tätigsten. Sie besitzt einen Arbeitsnachweis, eine Fachschule, wofür sie 361,34 Mk. ausgegeben hatte. Preisvereinbarungen sind auch vorgenommen, eine Krankenkasse zu errichten, ist bei der Regierung beantragt. An Entschädigungen und Diäten wurden 205 Mk. gezahlt. Die Ausgaben für Porto, Drucksachen usw. betrugen 126,34 Mk. Als Mitglied eines Verbandes von Innungen hat sie Teil an einer Sterbekasse.

Auch die Fleischerinnung war eine tätige, sie besitzt einen Arbeitsnachweis, der ihr 45 Mk. im Jahre 1903 kostete. Ausserdem eine Häuteverwertungsgenossenschaft, Viehversicherung und Krankenkasse. Dann ist sie die einzige, die ein Schiedsgericht zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen besitzt. Auch diese Innung gehört einem grösseren Verbande an. Die Gesamtausgaben betrugen 707 Mk., davon wurden ausgegeben für Drucksachen, Porto usw. 164,50 Mk., an Entschädigungen und Diäten 120 Mk. Der Gesellenverein erhielt einen Beitrag von 120 Mk. und zur Unterstützung eines Kollegen wurden 50 Mk. ausgegeben.

Die Maler-, Anstreicher- usw. Innung hatte im Haushaltsplan 1903 an Ausgaben 555 Mk. vorgesehen. Sie hat in diesem Jahre eine Ausstellung von Lehrlingsarbeiten veranstaltet und der Fachschule einen Zuschuss von 150 Mk. beigeben müssen. Für Zeichnungen und dergl. waren 100 Mk. vorgesehen, desgleichen an Ausgaben für Drucksachen, Porto usw. Für Entschädigungen an Gesellen waren 30 Mk. vorgesehen, desgleichen für Mitglieder 75 Mk. und an Botenlohn 70 Mk. Sie besitzt eine Kranken- und Sterbekasse und jetzt auch eine Preisvereinigung.

Die Maurer- und Zimmererinnung besitzt eine Krankenkasse. Die Zimmermeister haben eine Preisnormierung vorgenommen und zwischen Maurern und Zimmermeistern und ihren Gesellen besteht ein Arbeitstarif. Die Innung ist Mitglied eines Verbandes. Da sie sonstige Einrichtungen nicht besitzt, so machten von den Gesamtausgaben im Jahre 1902 mit 352,02 Mk. die Verwaltungskosten und Diäten mit 317,35 Mk. den bei weitem grössten Teil aus.

Die Schuhmacherinnung hat bei einer Gesamtausgabe von 129,29 Mk. im Jahre 1903 mit 1,03 Mk. pro Kopf die verhältnismässig wenigsten Ausgaben von allen Innungen. Sie besitzt eine Krankenkasse und Lohntarif mit den Gesellen. Da sie für andere Innungsaufgaben keine Aufwendungen macht, so machen auch hier die Verwaltungskosten mit 45 Mk. und die Ausgaben für Drucksachen usw. mit 56,29 Mk. den allergrössten Teil aus. Der Rest von 28 Mk. wurde für Fahnenreparatur ausgegeben.

Die Wagenbauer-, Stellmacher- usw. Innung hat 1903 144,25 Mark ausgegeben, davon für einen Ausflug 70 Mk., für Verwaltungskosten 30 Mk., für Drucksachen, Porto, Annoncen und Innungsboten 36,75 Mk., und den Rest von 7,50 Mk. für das Gesellenstück eines armen Lehrlings. Andere Innungsaufgaben sind bei dieser Innung nicht erfüllt worden.

Allgemeine Gründe für die geringe Tätigkeit der Innungen.

Bei der Besprechung der Tätigkeit der Innungen auf den einzelnen ihnen vom Gesetzgeber zugewiesenen Gebieten haben wir schon die besonderen Gründe der vielfach zutage getretenen Untätigkeit im einzelnen besprochen. Hier sollen nun noch einige allgemein giltige Gründe dargelegt werden.

Zunächst müssen wir einen nur für Zwangsinnungen geltenden Grund vorwegnehmen. Er ergibt sich aus der zwangweisen Zusammensetzung solcher Innungen, wodurch besonders bei der Schreiner- und Schneiderzwangsinnung eine grosse Anzahl, man kann wohl sagen die Mehrzahl der Mitglieder, gegen ihren Willen zur Innung gehört. Ihre Gleichgiltigkeit der Innung gegenüber ist so gross, dass sie nicht die Kraft entwickeln können, die Auflösung der Innung durchzusetzen. So hatte sich bei der Schneiderzwangsinnung über 3/4 der Mitglieder einem

andern Innungsmitglied, das einen Antrag auf Auflösung der Innung stellen wollte, gegenüber verpflichtet, für die Auflösung zu stimmen. Aber bei der entscheidenden Sitzung kamen nur die wenigsten, so dass die kleine innungsfreundliche Minderheit die Innung noch aufrecht erhält.

Oben hatten wir überall gesehen, dass Scheu vor Mühen und Kosten die meisten Innungsmitglieder beherrscht. Diese Scheu ist allen Innungen charakteristisch. Ueberall, wo ich darnach fragte, weshalb die Innung diese oder jene Einrichtung nicht getroffen habe, erhielt ich zur Antwort: „Wir haben schon genug Arbeit mit der Innung", oder es hiess: „das macht zu viel Kosten, wenn wir der Generalversammlung damit kommen, wird keiner dafür sein". Ja man fürchtet vielfach, dass die Innungen sich auflösen würden, wenn der Vorstand an Aufgaben heranträte, die mit grösseren Geldaufwendungen verknüpft sind.

Den Schlüssel zur Erklärung dieser Scheu vor Mitarbeit und Geldausgaben gibt die Tatsache, dass die meisten Innungsmitglieder trotz ihrer Zugehörigkeit zur Innung weder für sich, noch für ihr Gewerbe überhaupt eine wesentliche Förderung erwarten. Daran haben bis jetzt auch alle Bemühungen der Handwerkskammer und ihres Organes nichts geändert. Besonders ungünstig wirkt naturgemäss dieser Unglaube an die Heilkraft der Innungen auf die Teilnahme der Mitglieder jener Innungen ein, in welchen die bedrohten Handwerke vereint sind. Ihr vornehmstes Streben geht dahin, Schutz vor der übermächtigen Konkurrenz zu erhalten. Diesen finden sie in der Innung nicht, damit ist ihr Interesse schon zum grössten Teil erlahmt. Bei den anderen Handwerken tritt dieses Schutzbedürfnis mehr zurück, sie suchen andere Zwecke durch die Innung zu erreichen. Aber auch ihr Glaube an die Erreichbarkeit derselben durch die Innung ist nicht gross. Rechnet man dazu, dass bei den gefährdeten Handwerkern, infolge ihres Verzweiflungskampfes mit dem Kapital und Grossbetrieb, vielfach Kraft und Zeit durch eben diesen Kampf absorbiert werden, so versteht man leicht, wenn bei ihnen die Teilnahme am Innungsleben äusserst gering und die Furcht vor Geldausgaben gross ist. Wo bei diesen Gewerben Zwangsinnungen bestehen, kommt noch hinzu, dass die Mitglieder, die Inhaber grösserer Betriebe sind, kein Interesse daran haben, etwa mit Hilfe der Innung die schwächeren zu stärken und zu neuen Konkurrenten zu machen.

Schliesslich muss man noch bei der Erklärung der grossen Interessenlosigkeit die ganze Entwickelung und wirtschaftliche Eigenart der Stadt, die Umwelt, in der das Handwerk schafft, in Rücksicht ziehen. Dortmund hat ein fast beispielloses Wachstum zu verzeichnen. Vor 50 Jahren noch eine Ackerstadt von 8000 Einwohnern, hat sie heute über 157000. Wie gering gegen heute war damals die Zahl der Handwerker, und gering die Unterschiede in der Grösse ihrer Betriebe. 1902 gab es in Dortmund 1730 selbständige Handwerker, das ist fast ein Viertel der gesamten Einwohnerzahl der damaligen Zeit, und neben Alleinmeistern gibt es heute solche, die 100 und mehr Gesellen beschäftigen. Mit dem Aufblühen der Stadt durch die Kohlen- und Eisenindustrie begann auch der Zuzug der Handwerker aus ganz Deutschland; nicht aus sich selbst heraus hat sich das Handwerk der Stadt vermehrt. Den Zuziehenden standen die Einheimischen abweisend gegenüber. Die Fremden, oft genug intelligente und unternehmende Männer, waren in die Stadt gekommen, selbst ihres Glückes Schmied zu sein. Vielen gelang es. Einzelne wurden sogar aus kleinen Handwerkern grosse Unternehmer, andere brachten es in einem Handwerk zur Wohlhabenheit, obwohl sie ihre Lehrlings- und Gesellenzeit in einem andern durchgemacht hatten. Die Gewerbefreiheit hatte ihnen das ermöglicht. Ein Vorbild sind diese dadurch den Nachstrebenden geworden. Heute gehört Dortmund zu den grössten Industrieplätzen Deutschlands, noch immer wächst die Stadt und ist der Zuzug von Handwerkern gross. Der Kampf um das Dasein ist durch den Zusammenstrom vieler fleissiger und tüchtiger Männer ein harter geworden, wer nicht tüchtig ist, der bleibt zurück. So ist Dortmund eine Stadt des ausgeprägtesten Individualismus geworden, am liebsten steht ein jeder für sich allein und er kann nicht glauben, dass man in den Innungen andere Zwecke, als nur ein jeder den eigenen Vorteil verfolge. Vielfach halten Handwerker, und nicht nur die den Innungen fernstehenden, diese für antiquarische Raritäten, für welche tätig zu sein man keine Zeit hat.

So wurzelt denn die Handwerksbewegung in Dortmund nicht in altem Boden. Die ältesten Innungen der Stadt sind erst im Jahre 1872 gegründet. Die Mitglieder sind zum grössten Teil nicht heimisch in der Stadt. Eine örtliche Tradition in den Innungen ist nicht vorhanden. Es fehlt ihnen der geschichtliche

Nimbus, der Glanz ehemaliger Grösse umstrahlt sie nicht, der in manchen Städten den Innungen auch heute noch eine Bedeutung zulegt, die sie vielleicht nicht mehr haben, die aber wohltätig fördernd auf das Innungsleben einwirkt.

Dieser weitverbreitete Individualismus des Handwerkers, der jede Massnahme der Innungen oder der Handwerkskammer, die ihn selbst trifft, als eine unnütze Reglementierung empfindet und fürchtet, hindert manchen Handwerker aber dennoch nicht, den Befähigungsnachweis für die Ausübung des Handwerks herbeizuwünschen. Dieser Wunsch ist bei sehr vielen Handwerkern lebendig. Er steht auch nicht im Widerspruch mit ihrem Individualismus, denn dieser Wunsch ist rein egoistischer Natur. Für sich verlangt er Freiheit, der Befähigungsnachweis ist ihm nur ein Mittel, unbequeme Konkurrenz zu verhindern, die Konkurrenz des Kapitals und Grossbetriebes. „Wer ein Handwerk betreiben will, sei es selbst oder durch Angestellte, muss es gelernt haben, nichts ist klarer und natürlicher", das ist das Schlagwort, das ich oft gehört habe. Da die, welche es aussprechen, ein Handwerk erlernt haben, so ist es ihnen, wie sie meinen, ein Leichtes, den Befähigungsnachweis zu liefern. Dass sie selbst die Wirkung eines solchen Nachweises am eigenen Leibe unangenehm verspüren könnten, kommt ihnen dabei nicht in den Sinn, da sich kaum einer von denen, die nach dem Befähigungsnachweis rufen, eine klare Vorstellung von seiner Beschaffenheit und seinen Folgen macht. Es ist das Schlagwort, das sie blendet.

Nach dem oben Ausgeführten kann es daher nicht Wunder nehmen, dass in den Innungen keine Einigkeit, kein Festhalten an gefasste Beschlüsse, die den Mitgliedern bestimmte Pflichten auferlegen, besteht. Am grössten ist diese Uneinigkeit natürlich in den Zwangsinnungen, die so viele widerwillige Mitglieder umfassen. Aber auch in den freien Innungen herrscht Konkurrenzneid, Argwohn und Missgunst der Mitglieder untereinander.*) Ob nun die Innung eine neue Gründung ist oder ob sie schon längere Zeit besteht, das oben gefällte Urteil gilt für alle.

Und trotz alledem bestehen die Innungen noch und haben zahlreiche Mitglieder. Welches sind die Gründe hierfür?

*) Siehe auch Handwerkskammerbericht 1902, Seite 37.

XI.

Gründe für das Bestehen der Innungen.

Zum besseren Verständnis wollen wir hier zunächst die Gründe uns ansehen, welche zur Errichtung von Innungen besonders nach dem Jahre 1897 führten. Wir werden dabei dann gleichzeitig solche kennen lernen, die noch heute die Mitglieder in der Innung festhalten.

Vorausgeschickt muss werden, dass die Innungen, mit Ausnahme der Konditorzwangs- und der freien Wagenbauerinnung schon lange vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom Jahre 1897 bestanden. Auch die Schneider- und Schreinerzwangsinnung existierten schon in anderer Form. Einige von ihnen gehen mit ihrem Gründungsjahr sogar weit in die Zeit vor der ersten Handwerkernovelle vom 18. Juli 1881 zurück. Es sind das die Fleischer- und die Barbierinnung. Die übrigen sind dann infolge der im Jahre 1881 beginnenden innungsfreundlichen Gesetzgebung begründet. Was ich von den damaligen Gründen der Innungsbildung erfahren konnte, liegt in den speziellen Vorteilen, welche die Innungen damals dem Handwerk gewährten. Zum Teil sind es dieselben, die auch nach 1897 wirksam waren.

Es interessieren uns aber hier besonders diese letzteren Gründe, welche nach diesem entscheidenden Jahre bei der Gründung von Innungen mitspielten, sei es nun, dass bestehende Innungen in Zwangsinnungen umgewandelt, oder solche neu errichtet wurden, oder dass sich gleich nach Auflösung einer Zwangsinnung eine neue freie für dasselbe Handwerk bildete. Wir sahen, dass sich seit 1898 aus bereits vorherbestehenden, fünf Zwangsinnungen entwickelten, von denen zwei noch bestehen. Es sind dieses die Schneider- und die Schreinerinnung. Die drei aufgelösten waren die Schlosser-, Kupferschmiede-, Klempner-, Gelbgiesser- und Installateur-Innung, die der Schuhmacher und die der Barbiere. Für diese beiden letzten Handwerke wurden bald wieder freie Innungen eingerichtet. Dazu kommen noch die völlig neugegründete, aber nach einem Jahre schon wieder aufgelöste Wagenbauer-, Sattler-, Schmiede-, Stellmacher- und Lackierer-

Tabelle IX.

2. Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Innungs-Krankenkassen 1901.

Name der Kasse	Anzahl der Mitglieder im Durchschnitt	Einnahmen: Kassenbestand am 1. Jan. 1901	Einnahmen: Beiträge und Eintrittsgelder	Einnahmen: Sonstige Einnahme an Zinsen, Ersatzleistungen etc. §§ 50, 57 d. Kr.-V.-G.	Einnahmen: Summa	Ausgaben: Aerztliche Behandlung überhaupt	Ausgaben: Aerztliche Behandlung pro Kopf d. Mitglieder	Ausgaben: Arznei und Heilmittel überhaupt	Ausgaben: Arznei und Heilmittel pro Kopf d. Mitglieder	Ausgaben: Krankenhauspflege und Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützung überhaupt	Ausgaben: Krankenhauspflege und Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützung pro Kopf d. Mitglieder	Ausgaben: Krankengelder an Mitglieder überhaupt	Ausgaben: Krankengelder an Mitglieder pro Kopf d. Mitglieder	Ausgaben: Krankengelder an Angehörige, § 7, Absatz 2 d. Gesetzes überhaupt	Ausgaben: Krankengelder an Angehörige, § 7, Absatz 2 d. Gesetzes pro Kopf d. Mitglieder	Ausgaben: Unterstützungen an Wöchnerinnen überhaupt	Ausgaben: Unterstützungen an Wöchnerinnen pro Kopf d. Mitglieder	Ausgaben: Sterbegelder überhaupt	Ausgaben: Sterbegelder pro Kopf d. Mitglieder	Ausgaben: Zurückgezahlte Beiträge und Eintrittsgelder	Ausgaben: Kapital-Anlagen	Ausgaben: Zurückgezahlte Darlehen	Ausgaben: Verwaltungsausgaben Persönliche überhaupt	Ausgaben: Verwaltungsausgaben Persönliche pro Kopf d. Mitglieder	Ausgaben: Verwaltungsausgaben Sächliche überhaupt	Ausgaben: Verwaltungsausgaben Sächliche pro Kopf d. Mitglieder	Ausgaben: Sonstige Ausgaben inkl. der für Dritte gezahlten Krankenunterstützungen	Ausgaben: Summa	Barer Kassenbestand am 31. Dez. 1900	Lfde. Nr.
		Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk.	Mk. Pf.	Mk.	Mk. Pf.	Mk.	Mk. Pf.	Mk.	Mk. Pf.	Mk.	Mk. Pf.	Mk.	Mk. Pf.	Mk.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk.	Mk. Pf.	Mk.	Mk. Pf.	Mk.	Mk. Pf.	Mk. Pf.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
1	Krankenkasse der Bäcker-Innung	262	726 47	3647 34	208 43	4582 27	904 75	3,45	354 09	1,35	2130 65	8,13	416 80	1,59	— —	—	— —	—	40 —	0,15	— —	147 13	— —	— —	—	166 80	0,64	13 45	4192 89	389 37	1
2	Krankenkasse der Fleischer-Innung	166	243 73	3011 11	96 35	3351 19	701 25	4,22	286 62	1,73	906 50	15,46	494 20	2,98	— —	—	— —	—	366 62	0,86	— —	596 35	— —	275 —	1,66	— —	—	2 75	3262 67	88 52	2
3	Krankenkasse der Maler-, Anstreicher- etc. Innung	424	1297 99	10316 01	1631 85	13245 85	2654 39	6,26	1612 08	3,80	1682 96	3,97	3230 —	7,62	39 —	0,09	— —	—	366 62	0,86	2 40	2530 85	— —	701 65	1,65	272 71	0,64	13 50	13106 16	139 69	3
4	Krankenkasse der Innung vereinigter Schlosser . .	395	17 30	8569 03	156 94	8743 27	1511 35	3,83	1779 43	4,50	1213 75	3,07	3162 52	8,01	— —	—	— —	—	300 —	0,76	11 80	6 94	— —	644 93	1,63	63 75	0,16	32 21	8726 68	16 59	4
5	Krankenkasse der Schuhmacher-Innung	212	172 15	3935 23	143 57	4250 95	1113 20	5,25	443 96	2,09	567 95	2,68	1099 78	5,19	— —	—	— —	—	108 —	0,51	2 48	398 17	— —	400 —	1,89	— —	—	91 31	4224 85	26 10	5
6	Krankenkasse der Maurer-Innung	1131	— —	35389 79	3507 29	38897 08	7799 42	6,89	5345 13	4,73	2986 08	2,64	11825 62	10,46	386 —	0,34	— —	—	1275 50	1,13	5 04	1500 —	1000 —	1422 47	1 26	1473 30	1,30	3159 30	38178 15	718 93	6

Zwangs-Innung, an deren Stelle jetzt eine freie besteht, und die ebenfalls neu gegründete noch bestehende Konditorinnung. Völlig neu errichtet wurden also nur zwei Innungen und zwar beide als Zwangsinnungen. Aufgelöst wurden vier Zwangsinnungen, von denen drei sich wieder als freie Innungen konstituierten. Ein Blick auf die Arten der sogenannten Handwerke zeigt uns, dass es gerade diejenigen sind, die den Todeskampf gegen Kapital und Grossbetrieb kämpfen. Nur bei zweien trifft das nicht zu, es ist das das Barbier- und das Konditorgewerbe, doch leidet ersteres wieder unter der Leichtigkeit der Niederlassung und des Pfuschertums. Es bleibt als einziges von den Gewerben, deren Bestand nicht sehr gefährdet ist, nur das Konditorgewerbe übrig, das in Dortmund eine Zwangsinnung gebildet hat.

Es leuchtet nun ein, dass bei den gefährdeten Gewerben, bei Errichtung von Zwangsinnungen Gründe mitgespielt haben müssen, die bei den Konditoren nicht in Betracht kamen.

Die Ursache der Errichtung einer Konditorzwangsinnung ist eine ganz besondere, die wir hier eben betrachten wollen. Die Konditoren hatten keine Lust, der Bäckerinnung beizutreten, es bestand aber auch keine Neigung, eine eigene Innung zu bilden. Nur wenige Meister interessierten sich für eine solche; um nun überhaupt eine Innung zustande zu bringen, wurde von diesen der Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung gestellt. Da die Behörde die Bildung solcher Innungen gern sieht, so wurde die Abstimmung über die Errichtung der Innung veranstaltet. Es entscheidet dabei die Mehrheit der Abstimmenden über das Zustandekommen der Zwangsinnung. Da nun die Gleichgiltigen unter den Handwerkern sich meistens nicht an der Abstimmung beteiligen, und auch die Gegner oft nicht mitstimmen, so genügt schon eine kleinere Zahl von Innungsfreunden, eine Zwangsinnung herbeizuführen. Es war also für die Innungsfreunde unter den Konditoren leicht, die Zwangsinnung durchzusetzen. Als Zweck schwebte ihnen dabei besonders vor Augen, durch gemeinsame Einkäufe wirtschaftliche Vorteile zu erzielen.

Diese verhältnismässige Leichtigkeit, mit der eine Anzahl entschiedener Zwangsinnungsfreunde eine solche ins Leben rufen können, spielt bei allen Gründungen von Zwangsinnungen eine grosse Rolle. Dazu kommt, dass das Gesetz gemäss Artikel 6 der Uebergangsbestimmungen, die Umwandlung bestehender freier

Innungen zu Zwangsinnungen unterstützte, indem den Innungen, die die Rechte aus dem § 100e und f der alten Gewerbeordnung besassen, die Möglichkeit geboten war, sich ohne Abstimmung der Nichtmitglieder über die Errichtung einer Zwangsinnung in eine solche zu verwandeln. Hiervon machten vier Innungen Gebrauch, die Schneider-, die Schreiner-, die Schuhmacher- und die Barbier-Innung, denn es befanden sich damals unter den Mitgliedern viele Anhänger des allgemeinen Innungszwanges, die zwar in der Zwangsinnung der Novelle nur eine Abschlagszahlung sahen, sie aber doch für besser hielten, als die freie Innung. Denn wenn die Zwangsinnung auch durch 3/4 Mehrheitsbeschluss wieder aufgelöst werden kann, so müssen doch, wenn eine solche Innung einmal errichtet ist, alles was Handwerker ist oder zu sein scheint, der Innung beitreten. Da hoffte man denn, tüchtige und unternehmende Handwerker, die bislang dem Innungsgedanken ferngestanden, für dasselbe zu gewinnen. Man glaubte überhaupt, auf diesem Wege die Innung für alle Handwerker unentbehrlich machen zu können. Nur für die grösseren Betriebe hegte man solche Hoffnungen nicht. Hier setzte man, wie aus dem weiter unten mitgeteilten Auszug aus dem Handwerkskammerbericht ebenfalls hervorgeht, von vornherein eine Innungsgegnerschaft der Inhaber grösserer Handwerksbetriebe voraus. Trotzdem aber suchte man soviel grosse Betriebe wie möglich zu Handwerksbetrieben zu stempeln, um einen Einfluss, eine Kontrolle über dieselben zu erhalten, vor allem aber, um von deren grösseren Zahlungsfähigkeit für Innungszwecke zu profitieren. Bei der Frage, ob freie Innung, ob Zwangsinnung, wird eben dieser Grund, das Vorhandensein von viel Grossvertrieb im betreffenden Handwerk, als entscheidend für die Zwangsinnung angesehen. So heisst es daher im ersten Bericht der Handwerkskammer, Seite 30: „Handelt es sich beispielsweise um ein Gewerbe, bei dem viel Grossbetrieb vorhanden ist, der sich der Innungspflicht entziehen möchte, so ist der einzige Weg, um die Beiträge der Grosshandwerker für Innungsbestrebungen zu sichern, die Zwangsinnung. In der Praxis kommt dieses auch dadurch zum Ausdruck, dass z. B. bei den Tischlern, die mit viel Grossbetrieb zu rechnen haben, im Kammerbezirk Dortmund nur Zwangsinnungen bestehen". In Dortmund selbst hatte man bei der Gründung der Schuhmacher- und Schneiderzwangsinnung besonders auch diejenigen kaufmännischen

Geschäfte im Auge, die eine Schneider- oder Schuhmacherwerkstatt unterhalten, und tatsächlich gehört z. B. das grösste Manufakturwarengeschäft, das neben Herren- auch Damenkonfektion unterhält, der Schneiderzwangsinnung an. Die Schreinerzwangsinnung hatte es aber auch versucht, die Firma ihrer Möbeltischlerei wegen, auch ihrer Innung anzugliedern, wogegen aber der § 100f, Absatz 3 der Gewerbeordnung spricht, der bestimmt, dass Gewerbetreibende, welche mehrere Gewerbe betreiben, nur der Innung als Mitglieder angehören müssen, welche für das hauptsächlichste der von ihnen betriebenen Gewerbe errichtet ist.

Aber auch anders denkende Handwerker waren damals für die Zwangsinnung, weil man sich vielfach unklare Vorstellungen von dem neuen Gesetze machte und man vielfach an direkte Staatsunterstützung glaubte, die diese Innungen genössen. Es ging eine hoffnungsfreudige, zwangsinnungsfreundliche Bewegung durch die Stadt. Auch bei den Innungen, die freie blieben, mit Ausnahme der Bäcker und der Fleischer, ist die Umwandlung in eine Zwangsinnung schon einmal in Erwägung gezogen worden.

Daher kann man wohl mit kurzen Worten sagen, dass die Errichtung von Zwangsinnungen ein Versuch war, das Handwerk zwangsweise zu einigen und dadurch für dasselbe eine Besserung seiner Lage zu erreichen.

Wenn dieses die Gründe für die Errichtung von Zwangsinnungen waren, so bestehen die Gründe, die für die Errichtung von freien Innungen an Stelle von Zwangsinnungen sprachen, und die, die der Auflösung der jetzt noch bestehenden Innungen entgegenstehen, darin, dass zunächst bei den Zwangsinnungen der Schneider und Schreiner die Innungsgegner sich nicht zu einem gemeinsamen Vorgehen aufraffen können. Diese Innungen leben nur, weil sie nicht sterben können. Zu beachten ist dabei aber, dass es in allen Innungen natürlich Leute gibt, die, weil sie von den Innungen eine Besserung der Lage des Handwerks erwarten, eifrig für diese tätig sind. Doch ist ihre Zahl in Dortmund nur sehr gering. Andere Handwerker gehören deshalb der Innung an, weil sie glauben, für einen Handwerker schicke es sich, Mitglied der Innung zu sein.

Die Mitglieder der Konditorzwangsinnung sind zum grössten Teil mit dem, was sie erreicht hat, selbst genügsam zufrieden. Die Schuhmacherinnung sieht ihren Zweck in der Krankenkasse,

weiteres zu erreichen, hat sie sich beschieden. Die Wagenbauer-, Stellmacher-, Sattler- usw. Innung pflegt die Geselligkeit, die Mitglieder glauben zum Teil, sie müssten der Innung angehören. Das Motiv des geselligen Anschlusses an Gewerbsgenossen spielt überhaupt bei den meisten freien Innungen eine grosse Rolle, desgleichen der Gedanke des Kranken- und Unterstützungskassenwesens. Fachschule und Zugehörigkeit zu einem grösseren Verband und die daraus entspringenden Vorteile halten die Mitglieder bei der Barbierinnung. Die Macht und der Nutzen eines grösseren Verbandes führen auch der Fleischerinnung die Mitglieder zu. Krankenkasse und Sterbekasse und ausserdem die Geselligkeit wirkt bei der Bäckerinnung als Hauptkitt. Bei der Maler- usw. Innung ist es die Hoffnung auf Preisbesserung durch die Innung und war es die Fachschule, was die Mitglieder zusammenhält. Bei der Maurer-, Zimmerer- usw. Innung ist es der Gedanke eines Zusammenschlusses der Meister gegenüber den Gesellenorganisationen, der die Mitglieder zusammenführt. Der gleiche Gedanke macht sich auch bei der Malerinnung bemerkbar.

Alles das sind aber zum Teil Gründe, die auch durch andere Vereinigungen als durch Innungen erreicht werden könnten. Zum Teil sind sie allerdings solche, besonders das Krankenkassenwesen, die nur im Gewande der Innung erreicht werden können.

Gründe der Auflösung der Zwangsinnungen.

Wenn nun, wie wir oben bei den Ursachen der Gründung der Zwangsinnung sahen, diese vielfach von einer Minderheit durchgesetzt war, so ist es leicht erklärlich, wenn vier von den überhaupt gegründeten sieben Zwangsinnungen sich nach kurzer Zeit wieder auflösten. Denn in der oben angegebenen Art des Zustandekommens dieser Innungen lag ja auch schon der Keim ihrer Auflösung. Vor allem diejenigen Mitglieder, die gegen ihren Willen und, weil man nur auf ihre grössere Zahlungsfähigkeit spekulierte, der Innung angehören mussten, sind naturgemäss stets bereit, für eine Auflösung zu stimmen. Zwar können sich ja diejenigen Betriebe, welche ihren Fabrikcharakter mit Erfolg geltend machen, dadurch dem Innungszwang entziehen. Diejenigen aber, denen sich das Tor des Fabrikbetriebes

zum Auszug aus der Innung noch nicht aufgetan hat, und die doch schon grössere Betriebe besitzen, sind meistens die eifrigsten Gegner der Zwangsinnung und oft als Arbeitgeber kleinerer Meister von grösstem Einfluss auf Abstimmungen innerhalb der Innung. Die Hoffnung aber, dass, wenn erst einmal die Zwangsinnung da sei, die unzufriedenen Mitglieder sich bald mit derselben aussöhnen würden, ist nur bei der kleinen Konditorinnung eingetroffen.

Zwar hatte man sich bei der Gründung der Zwangsinnungen nicht verhehlt, dass es in der Innung mit den Gegnern zu manchen Kämpfen kommen würde, zumal durch den Beitrittszwang auch alle die Handwerker Mitglieder wurden, deren politische Anschauungen in diametralem Gegensatz zu den der Innungsfreunde standen. Aber die Anhänger der Zwangsinnungsidee vertrauten darauf, dass es schwer halte, die zur Auflösung erforderliche 3/4 Majorität am Tage der Abstimmung zur Stelle zu bringen. Aber nur bei der Schneider- und Schreinerzwangsinnung haben sie damit Recht behalten.

Als weiterer Grund der Auflösung ist die allgemeine Enttäuschung anzusehen, die die Mitglieder erfuhren. Die meisten waren mit hochgespannten Erwartungen gekommen. Aber statt der erhofften grossen persönlichen Vorteile, hiess es Beiträge und Gebühren zahlen, für die Innung tätig sein und sich einer Kontrolle inbezug des Lehrlingswesens zu unterwerfen. Das war vielfach das Gegenteil dessen, was man erwartet hatte.

Die Furcht vor Lasten und Abgaben wurde noch vermehrt dadurch, dass die Mitglieder nicht wussten, welche neue Leistungen ihnen die Zukunft auferlegen würde, denen der Einzelne durch den Austritt sich nicht entziehen könnte. So wurde das, was von den Innungsanhängern gepriesen wurde, der Zwang, der Schreckensruf, der die Handwerker aufscheuchte und die zur Auflösung nötige Majorität zusammenrief. Dass die Gründung von Zwangsinnungen eigentlich nichts anderes als ein Experiment war, wurde mir von Mitbegründern solcher Innungen zugegeben. Diese erklärten, dass auch sie wohl nicht für Zwangsinnungen gewesen wären, ohne die Möglichkeit, sie wieder aufzulösen. So wurden die Versuche gemacht, aber sie sind gescheitert.

Um ein anschauliches Bild zu erhalten, möchte ich das, was ich von der Gründung und Auflösung einiger Innungen erfahren konnte, hier mitteilen.

Die Umwandlung der Barbierinnung und der Friseurinnung in eine Zwangsinnung ging so vor sich: In diesem Gewerbe bestanden und bestehen jetzt noch eine Innung und ein freier Verein der Barbiere usw. In der Innung waren naturgemäss die Anhänger der Handwerksbewegung, Freunde der Zwangsinnungen und des Befähigungsnachweises vertreten, auch überwogen in dieser Innung die gelernten Barbiere und Friseure. In dem freien Verein waren die Gegner der durch die Innung vertretenen Bewegung geeint, ausserdem gehörten diesem in der Mehrzahl Barbiere an, die nicht eine besondere Lehrzeit durchgemacht hatten. Zwischen beiden Korporationen herrschte daher grosse Rivalität. Da bot sich der Innung, da sie die Rechte aus dem § 100e und f der alten Gewerbeordnung besass, gemäss Artikel 6 der Uebergangsbestimmung zum neuen Gesetz, die Möglichkeit, ohne Herbeiführung einer Abstimmung, zwangsweise die Einigung sämtlicher Barbiere und Friseure herbeizuführen. Hiervon machte die Innung Gebrauch. Ihr Hauptzweck dabei war, der verhassten freien Vereinigung den Garaus zu machen und eine Kontrolle über deren bisherige Mitglieder zu erhalten. Allein der Erfolg war ein nicht erwarteter und die freie Vereinigung bestand, da sie ja keine Innung war, weiter fort. Die Zwangsinnung löste sich bald auf, da sie ja den Todeskeim schon bei der Gründung in sich trug, denn bei den Wahlen zu dem Vorstande wurden nur Innungsgegner gewählt, diese hatten die Mehrheit in der Innung. Die Feindschaft, die vorher zwischen den beiden Parteien bestanden hatte, setzte sich in der Zwangsinnung fort. Der Gegensatz, der zwischen den gelernten Barbieren und denen, die noch bis vor kurzem Arbeiter gewesen, jetzt aber ein Barbiergeschäft betrieben, bestand, konnte nicht so leicht überbrückt werden. Zwar suchte man, da man nun einmal zwangsweise vereint war, auch etwas zu leisten; allein die Kluft war zu gross. Die Auflösung, der auch Anhänger des Innungsgedankens zustimmten, wurde beschlossen. Sie wurde damit begründet, dass Zwangsinnungen nicht mehr zeitgemäss seien, auch hätten die Mitglieder dadurch keinen direkten Nutzen, am Ende müsse sich doch jeder selbst helfen. Diesen Gründen sieht man es an, dass sie aus dem Lager der freien Vereinigung stammen. Nach Auflösung der Zwangsinnung trat der frühere Zustand wieder ein: Hier Innung, dort freie Vereinigung. Trotz der gemachten Erfahrungen aber besteht in den Kreisen der Innung jetzt wieder das

Bestreben, aufs neue eine zwangsweise Vereinigung der Barbiere und Friseure herbeizuführen, obwohl die Aussichten auf Bestand einer neuen Zwangsinnung um nichts besser geworden sind.

Die Wagenbauer-, Stellmacher-, Schmiede-, Sattler- und Lackiererzwangsinnung ist eine völlig neue Gründung gewesen. Es bestand vorher noch keine Innung dieser Art. Die Anregung zur Gründung ging von Innungsfreunden aus, bei der Abstimmung über die Errichtung beteiligten sich die Gegner und die Gleichgiltigen nicht. Die Zwangsinnung kam zustande. Aber nicht ganz ein Jahr nur hat sie bestanden. „Von Anfang an — ich wiederhole hier eine mir gewordene Darstellung — waren unter den Mitgliedern viele Gegner der Zwangsinnung. Nun ging der Innungsvorstand gleich allzu scharf vor. Es sollte eine Krankenkasse gegründet werden, eine Arbeitsnachweis- und Herbergskommission wurde eingesetzt, das alles kostete viel Geld. Den Mitgliedern wurde Angst vor der Zwangsinnung. Niemand wusste, was sie noch bringen würde. Da wurde ein Antrag auf Auflösung eingebracht und so begründet: Eine Zwangsinnung sei im Zeitalter der Gewerbefreiheit ein Unding, entweder Gewerbefreiheit und keine Zwangsinnung, oder keine Gewerbefreiheit und Zwangsinnungen. Durch die Zwangsinnungen würde jetzt den Handwerkern ein Zwang auferlegt, der den Kaufleuten und Fabrikanten fehle, die dadurch viel beweglicher seien. In Dortmund sei der Konkurrenzkampf so stark, dass jeder Handwerker Freiheit brauche, jeder müsse selbst sehen, wo er bleibe. Die Zwangsinnung sei ein Unding, so lange diese Bestimmungen nicht auch für Kaufleute und Fabrikanten gälte, die Zwangsinnung sei ein Zurückschrauben der Zeitverhältnisse!“ Das ist eine Erklärung, die zeigt, wie stark einerseits der Individualismus unter den Handwerkern in Dortmund ausgebildet ist, andererseits aber auch die Sehnsucht nach gesetzlicher Beseitigung der Konkurrenz des Kapitales und der Grossbetriebe durchblicken lässt.

Der Antrag auf Auflösung wurde einstimmig angenommen. Bald darauf wurde aber eine neue freie Innung gegründet, der die meisten Mitglieder der aufgelösten Zwangsinnung beitraten, da sie der Meinung waren, nach dem neuen Gesetze müssten die Handwerker einer Zwangs- oder einer freien Innung angehören.

Gleichfalls nur kurze Zeit hatten auch die Zwangsinnung der Schlosser, Kupferschmiede, Klempner, Installateure und Gelb-

giesser, und die Schuhmacherzwangsinnung bestanden, beide Innungen hatten sich aus vorherbestehenden in Zwangsinnungen umgewandelt. Die Gründe hierfür sind die oben besprochenen. Man erwartete viel von dieser Umwandlung, aber Uneinigkeit der Mitglieder, Enttäuschung, Furcht vor Kosten und Lasten und vor dem Worte Zwang führten auch hier bald die Auflösung herbei. Bei der Schlosserinnung kam zu diesen Gründen als ausschlaggebender noch hinzu, dass die für diese Innung bestehende Krankenkasse ein Defizit von 2600 Mk. aufwies, welches von der Innung gedeckt werden musste. Das führte dann, da die Innung bislang nur noch durch die Krankenkasse zusammengehalten war, die Auflösung herbei. Eine neue Innung wurde nicht gegründet, weil sich für den Beitritt zu einer neuen freien Innung wohl kaum einer gemeldet hätte.

Eine ähnliche Gründungsgeschichte, wie die eben besprochenen, haben die Schneider- und die Schreinerzwangsinnung. Warum diese beiden noch bestehen, das ist schon oben gesagt.

Schlussbetrachtung.

Man kann nun sein Urteil über die Dortmunder Innungen dahin zusammenfassen, dass sie entweder leblose Gebilde sind, die für die geistige, sittliche und wirtschaftliche Hebung ihrer Mitglieder, Gesellen und Lehrlinge, kurz, für die Handwerkssache zumeist wenig oder gar nichts leisten, wie die freie Wagenbauer-, Stellmacher- usw. Innung und die drei Zwangsinnungen der Schneider, Schreiner und Konditoren. Von ihnen ist die Wagenbauer- usw. Innung hauptsächlich geselliger Natur, oder die Innung ist vornehmlich Krankenkassenverein und im übrigen ebenso ohne Bedeutung für die Ziele der Novelle von 1897, wie die Schuhmacherinnung. Der Zweck der Innung, ein Krankenkassenverein zu sein, spielt auch noch bei den übrigen freien Innungen der Bäcker, Fleischer, Barbiere, Maler, Maurer und Zimmerer eine Rolle; daneben bei den Bäckern auch noch die Pflege der Geselligkeit und bei den Barbieren und Malern auch die Fachausbildung der Lehrlinge. Doch geht das Bestreben der Innungen gerade in letzter Zeit vornehmlich auch dahin, durch wirtschaftliche Massnahmen die Lage ihrer Mitglieder zu verbessern. Dabei hat sich die Maurer-, Zimmerer- usw. Innung zu einem reinen Unternehmerverband entwickelt und die Malerinnung ist auf dem Wege dazu.

Diesen Bestrebungen der Innungen, den wirtschaftlichen Charakter ihrer Verbände in den Vordergrund zu stellen, laufen parallel die wachsenden Bemühungen der Gesellen, durch gemeinsames Vorgehen auch ihre Lage zu verbessern. So sehen wir denn gerade in den letzten Jahren die Abmachungen zwischen Innung und Gesellenschaft über das Arbeitsverhältnis, die friedlich oder nach einem Streik zustande gekommen sind, beständig wachsen.

Die Hauptziele und Zwecke des Gesetzes aber, das in den Innungen Gebäude sieht, in denen Meister und Geselle einträchtig beieinander wohnen sollen, und in dem die Meister unter Beihilfe der Gesellen an der Ausbildung der Lehrlinge arbeiten und dabei auch ihre eigene und die der Gesellen nicht vergessen sollen, sind kaum verwirklicht worden. Nur zwei Innungen, die

der Barbiere und der Maler nehmen sich der Lehrlingsausbildung energisch an, aber ohne Beihilfe der Gesellen. Auch der öffentlich-rechtliche Charakter der Innungen als Aufsichts- und Schiedsgerichtsbehörde tritt nur sehr wenig hervor. Das Hauptgewicht legen alle, wenn sie überhaupt Leben zeigen, auf die wirtschaftlichen Zwecke ihrer Vereinigung. Die Erfolge sind aber auch hier im allgemeinen nur gering.

Die Gründe dafür, dass sich das Bild der Innungen uns so darstellt, sind oben ja einzeln erörtert worden. Sie zeigen uns, dass in den meisten Fällen, da die Innungen nichts leisteten, oder das Unternommene nicht zum Ziele führten, im letzten Grunde weniger die Schuld bei den Mitgliedern lag, sondern dass es die harten Tatsachen der heutigen wirtschaftlichen Struktur des Klein- und Grossgewerbes waren, die den Erfolg versagten.

Beilage.

Haushaltsplan 1902

der

Schneider-Zwangsinnung zu Dortmund.

Einnahmen:	Mark
Beiträge für Mitglieder . .	510,00
Beiträge für Gesellen . . .	80,00
Strafgelder	70,00
Prüfungsgebühren	30,00
Sa. M.	690,00

Ausgaben:	Mark
Herbergwesen und Arbeitsnachweis	50,00
Schiedsgericht für das Lehrlingswesen	25,00
Abnahme von Gesellenprüfungen	50,00
Fachschule für Meister, Gesellen und Lehrlinge . .	50,00
Vertretung der gemeinschaftlichen und gewerblichen Interessen	20,00
Schneiderverband	60,00
Handwerkerbund.	60,00
Vertretung auf Handwerkertagen	50,00
Innungsbote	60,00
Vorstand.	45,00
Gesellenausschuss (Entschädigung)	15,00
Drucksachen und Portis . .	120,00
Zeitungsabonnement . . .	20,00
Anschaffung von Utensilien	15,00
Schriftliche Arbeiten . . .	25,00
Zur Abrundung	25,00
Sa. M.	690,00

Die Haushaltspläne für 1903 und 1904 sind genau dieselben.

Haushaltsplan 1902
der
Schreiner-Zwangsinnung zu Dortmund.

Einnahmen:	Mark	Ausgaben:	Mark
Beiträge	210,00	Beiträge an den Handwerkerbund	34,00
Strafgelder	30,00	Spesen für die Delegierten zum Handwerkertag	45,00
		Annoncen, Drucksachen, Porto	45,00
		Botenlohn	17,00
		Entschädigung für den Schriftführer	35,00
		Zeichnungen u. Gesetzbücher	45,00
		Diverse Ausgaben	15,00
Sa. M.	240,00	Sa. M.	236,00

Der Haushaltsplan für 1903 ist genau derselbe.

Haushaltsplan 1902
der
Konditor-Zwangsinnung zu Dortmund.

Einnahmen:	Mark	Ausgaben:	Mark
Ueberschüsse	56,86	Verwaltungskosten	30,00
Beiträge	36,00	Unvorhergesehene	30,00
Zinsen aus Kapital	2,10	Schreibgebühren, Porto, Briefordner	20,96
Unvorherges. Einnahmen	6,00	Vortrag auf neue Rechnung	20,00
Sa. M.	100,96	Sa. M.	100,96

Haushaltsplan 1903
der
Konditor-Zwangsinnung zu Dortmund.

Einnahmen:	Mark	Ausgaben:	Mark
Ueberschüsse des Vorjahres	56,86	Verwaltungskosten	30,00
Beiträge der Mitglieder	36,00	Unvorhergesehenes	30,00
Zinsen	2,00	Schreibgebühren, Porto, Briefordner, Zeitung	20,96
Unvorhergesehenes	6,00	Vortrag auf neue Rechnung	20,00
Sa. M.	100,86	Sa. M.	100,96

Tatsächliche Einnahmen und Ausgaben 1902
der
freien Bäcker-Innung zu Dortmund.

Einnahmen:	Mark
Kassenbestand 1. Januar 1902	1018,45
Einnahme I. Semester (Beiträge)	34,75
Einnahme II. Semester (Beiträge)	35,75
Eintrittsgeld von 10 neuen Mitgliedern	30,00
Strafgelder	136,50
Prüfungsgebühren	29,00
Lehrverträge	8,75
Zinsen pro 1902	22,85
Sa. M.	1316,05

Ausgaben:	Mark
Porto, Annoncen, Drucksachen	60,50
Ausstellungsbesuch in Köln, 5 Delegierte à 20 M.	100,00
Festmusik	50,00
Sonstige Ausgaben für das Fest	60,00
Kostüme	12,50
Diverses	13,00
Sa. M.	296,00

Tatsächliche Einnahmen und Ausgaben 1903
der
freien Bäcker-Innung zu Dortmund.

Einnahmen:	Mark
Kassenbestand	1019,77
Mitgliederbeiträge I. Sem.	35,00
Mitgliederbeiträge II. Sem.	34,00
Eintrittsgelder 4 neuer Mitglieder	12,00
Strafgelder à 20 M.	40,00
Prüfungsgebühren	25,65
Zinsen	21,93
Sa. M.	1188,35

Ausgaben:	Mark
Drucksachen und Porto	54,50
Annoncen	16,80
Telegramm	1,15
Prüfungsgebühren beigelegt	3,00
Festmusik	55,00
Für Musiker	4,60
Sa. M.	135,05

Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Entschädigung.

Tatsächliche Einnahmen und Ausgaben 1902
der
freien Friseur-Innung zu Dortmund.

Einnahmen:

	Mark
Bestand am 1. Januar 1902	134,00
Rückständige Beiträge . . .	28,00
Innungsbeiträge à 4 M. . .	264,00
Fachschulgeld	101,00
Strafgelder	35,50
Mahngebühren	5,30
Besondere Einnahmen (darunter 200 M. von der 1899 eingegangenen Friseur-Zwangsinnung und Lehrlingsprüfungsgelder) . . .	369,30
Sparkasseneinlage	278,44
Sa. M.	1215,54
Ab die Ausgaben M.	503,04
Sa. M.	712,50
Ab an Spareinlagen	490,67
Bestand M.	221,93

Ausgaben:

	Mark
Fachlehrer	144,00
Für Fachschule (Reinigung usw.)	66,50
Für Fachschule (Bücher und Utensilien)	47,00
Diäten für zwei Delegierte zur Provinzialversammlung	40,00
Für einen Delegierten zum zweitägigen Kongress in Düsseldorf	30,00
Für zwei Delegierte zur Information über Fachschule nach Gelsenkirchen	12,00
Provinzialverbandsbeitrag .	30,50
Für den Schriftführer . . .	25,00
Für Fachzeitungen	22,00
Kranz für einen verstorbenen Kollegen	10,00
Für Drucksachen	54,00
Für Porto, Briefsachen . .	22,04
Sa. M.	503,04

Tatsächliche Einnahmen und Ausgaben 1903

der

freien Friseur-Innung zu Dortmund.

Einnahmen:	Mark
Bestand am 1. Januar 1903	222,52
Rückständige Beiträge von 1902	6,00
Mitgliederbeiträge à 4 M.	281,00
Fachschulgeld	234,00
Strafgelder (für unentschuldigtes Fehlen bei den Innungsversammlungen, jedesmal 50 Pf. Strafe)	35,00
Mahngebühren (je 10 Pf.)	12,65
Besondere Einnahmen (Prüfungsgelder, Eintrittsgelder usw.)	311,91
Sparkassen-Einlagen	490,67
Sa. M.	1593,75

Ausgaben:	Mark
Für die Fachschule (Die beiden Fachlehrer erhalten 1 M. für jede von ihnen gehaltene Unterrichtsstunde.)	361,34
Porto, Papier usw.	43,54
Drucksachen (Lehrbriefe, Statutenbücher, Lehrverträge usw.)	82,80
Fachzeitschriften	18,08
An Diäten für die Delegierten zum Verbandstag	80,00
An Diäten für den Gesellenausschuss je 30 Pf.	0,90
Entschädigungen:	
a) für den Obermeister für 1902 und 1903 je 50 M.	100,00
b) für den Schriftführer, den Kassierer u. den Verwalter des Arbeitsnachweises je 25 M.	75,00
Provinzialverbandsbeitrag	35,00
Kranz f. verstorbenes Mitglied	10,00
Diverse	36,22
Sa. M.	842,88

Tatsächliche Einnahmen und Ausgaben 1903
der
freien Fleischer-Innung zu Dortmund.

Einnahmen:	Mark
Beiträge von 97 Mitgliedern	538,50
Eintrittsgeld v. 11 Mitgliedern	222,00
Einschreiben v. 10 Lehrlingen	20,00
Ausschreiben v. 15 Lehrlingen	75,00
Für Vermittelung von Gesellen an auswärtige Kollegen .	24,00
Sa. M.	879,50

Ausgaben:	Mark
Drucksachen u. Einladungen zu den Innungsversammlungen	134,50
Für Verwaltung der Vermittelung	45,00
Für Verbandsbücher . . .	37,50
Unterstützung eines Kollegen	50,00
Für ein Geschenk an den II. Obermeister zur silbernen Hochzeit. . . .	65,00
Beitrag an den Verband, pro Mitglied 1 M.	95,00
Versicherung der Fahne gegen Feuer	10,00
Reisekosten und Diäten für die Delegierten zum Verbandstag	120,00
Sonstige Ausgaben und Porto.	30,00
Geschenk an den Gesellenverein zum Jahresfeste .	120,00
Sa. M.	707,00

Haushaltsplan 1903

der

freien Maler-Innung zu Dortmund.

Einnahmen:	Mark
105 Mitgliederbeiträge à 3 M.	315,00
8 Aufnahmen von Mitgliedern à 5 M.	40,00
Strafgelder	50,00
Einnahme f. Gesellenprüfung	150,00
Sa. M.	555,00

Ausgaben:	Mark
Anschaffung von Fachwerken	100,00
Drucksachen und Inserate	100,00
Botenlohn	70,00
Zuschuss zur Fachschule	150,00
Entschädigung an die Gehilfenkommission für Sitzungen und Prüfungswesen	30,00
Sonstige Entschädigungen	75,00
Unvorhergesehene Ausgaben	30,00
Sa. M.	555,00

Tatsächliche Einnahmen und Ausgaben 1902

der

freien Maurer-, Zimmerer- und Stuckateur-Innung zu Dortmund.

Einnahmen:	Mark
Mitgliederbeiträge 1902	533,99
Versäumnisgelder	72,00
Zinsen	35,00
Ueberschuss v. den Lehrlingsprüfungen	21,00
Sa. M.	661,99

Ausgaben:	Mark
Für Botenlohn, Drucksachen, Porto, an Gesellenausschuss usw.	317,35
Diäten für ein Mitglied zum Delegiertentag	34,70
Sa. M.	352,05

Kassenbestand am 1. Januar 1902	483,78
Sparkasseneinlage	425,26
Darlehen an die Innungskrankenkasse	1000,00
Sa. M.	1909,04

Haushaltsplan 1901
der
aufgelösten Schuhmacher-Zwangsinnung zu Dortmund.

Einnahmen:	Mark
Kassenbestand zur Deckung der Ausgaben Anfang des Rechnungsjahres	21,89
Beiträge von Mitgliedern: 137 Mitgl. à 2,00 = 274 M. 11 „ à 1,00 = 11 „	285,00
f. 185 Gesellen à 0,40 = 74 M. „ 30 Lehrlinge à 0,20 = 6 „	80,00
Strafgelder nach Schätzung des Vorjahres	85,00
Sa. M.	471,89

Ausgaben:	Mark
Annoncen, Drucksachen (Preistafeln), Zeitungen, Schreibpapier und sonstige Utensilien	250,00
Porto und Schreibpapier . .	75,00
Entschädigung für den Schriftführer und Kassenführer, jährlich à 20 M.	40,00
Entschädigung und Zehrgeld für Mitglieder des Gesellenausschusses	10,00
Unvorhergesehene Ausgaben und Anlage eines Kassenbestandes	96,89
Sa. M.	471,89

Tatsächliche Einnahmen und Ausgaben 1903
der
freien Schuhmacher-Innung zu Dortmund.

Einnahmen:	Mark
Mitglieder-Beiträge	156,00
Strafgelder wegen unentschuldigten Fehlens bei den General - Versammlungen à 20 Pf. und Mahngelder	18,40
Eintrittsgeld eines Mitgliedes	1,50
27 Lehrverträge verk. à 10 Pf.	2,70
Kassenbestand	98,63
Sa. M.	277,23

Ausgaben:	Mark
Drucksachen (Einladungen, Briefbogen, Kouverts . .	31,25
Fahnenreparatur	28,00
Porto	13,44
Bücher, Schreibmaterial und Mahnporto	11,60
Entschädigung an die 3 Vorstandsmitglieder	45,00
Sa. M.	129,29

Innungsvermögen M. 597,94.

Tatsächliche Einnahmen und Ausgaben 1902
der
freien Wagenbauer-, Stellmacher-, Sattler-, Schmiede-, und Lackierer-Innung.

Einnahmen:	Mark	Ausgaben:	Mark
Beiträge und Eintrittsgeld .	129,00	Drucksache, Bücher, Porto, Einladungen	70,00

Tatsächliche Einnahmen und Ausgaben 1903
der
freien Wagenbauer-, Stellmacher-, Sattler-, Schmiede-, und Lackierer-Innung.

Einnahmen:	Mark	Ausgaben:	Mark
Kassenbestand	79,50	Botenlohn	18,00
Beiträge I. Quartal, 44 Mitglieder à 75 Pf.	33,00	Für das Gesellenstück eines armen Lehrlings	7,50
Beiträge II. Quartal, 41 Mitglieder à 75 Pf.	30,75	100 Lehrverträge	3,00
Ein Mitglied nachbezahlt .	0,75	Porto und Auslagen . . .	9,00
Beiträge III. und IV. Quartal	61,50	Drucksachen	6,75
Zwei Mitglieder à 1,50 . .	3,00	Entschädigung für Schriftführer und Kassenführer je 15 M.	30,00
Sa. M.	208,50	Ausflug	70,00
ab	144,25		
Bestand M.	64,25	Sa. M.	144,25

Tabelle X.

Leistungen und Einrichtungen der Innungen im Jahre 1903.

	Name der Innung	Mitgliederzahl 1902	Gesamtausgaben 1903	Pro Kopf der Mitglieder	Herbergswesen und Arbeitsnachweis	Ausgaben dafür	Fürsorge für die Lehrlingsausbildung	Ausgaben dafür	Aufwendungen für die Fortbildung der Meister (Fachschriften, Zeichnungen usw.)	Wirtschaftliche Tätigkeit der Innungen	Arbeitstarife mit den Gesellen	Entschädigung an den Gesellenausschuss und Prüfungswesen	Gesellen-Schiedsgericht	Kranken- und Unterstützungskassen	Zugehörigkeit der Innung zu einem grösseren Verband	Beitrag dafür	Entschädigungen u. Diäten an Mitglieder	Ausgaben für Drucksachen, Porto, Annoncen usw.	Botenlohn	Für Unterhaltungszwecke	Für Fahnen	Geschenke, Kränze für verstorbene Kollegen	Ausserordentl. Unterstützungen an Kollegen	Name der Innung	
			Mk.	Mk.		Mk.		Mk.	Mk.			Mk.				Mk.	Mk.	Mk.	Mk.						
Zwangs-Innungen	Schneider	175	690 (Nach dem Haushaltsplan)	3,94	Herberge- und Arbeitsnachweis	50	—	—	70	—	Ja	50	—	Sterbekasse des Handwerkerbundes	Deutscher Handwerker-Bund. Schneider-Verband	120	115	120	60	—	—	—	—	Schneider	Zwangs-Innungen
	Schreiner	80	236 (Nach dem Haushaltsplan)	2,95	—	—	—	—	45	—	—	?	—	Sterbekasse des Handwerkerbundes	Deutscher Handwerkerbund	34	80	45	17	—	—	—	—	Schreiner	
	Konditor	18	100,96 (Nach dem Haushaltsplan)	5,61	—	—	—	—	—	Gemeinsamer Einkauf von Früchten	—	?	—	—	—	—	30	20,96	—	—	—	—	—	Konditor	
Freie Innungen	Bäcker	142	135,05	0,95	Herberge- und Arbeitsnachweis	—	—	—	—	Hefeneinkauf durch die Innung. Preisvereinbarung für Lohnbäckerei	—	3	—	Kranken- und Sterbekasse	—	—	—	72,45	—	59,60	—	—	—	Bäcker	Freie Innungen
	Barbiere	81	842,88	10,39	Arbeits-Nachweis	?	Fachschule	361,34	18,08	Preisvereinbarung	—	0,90	—	Krankenkasse soll errichtet werden. Sterbekasse	Friseur-Innungs-Verband	35	205	126,34	—	—	—	10	—	Barbiere	
	Fleischer	100	707	7,07	Arbeits-Nachweis	45	—	—	—	Häuteverwertungs-Genossenschaft, Viehversicherung, Rabattmarkenverbot	—	?	Ja	Krankenkasse	Fleischer-Innungs-Verband	95	120	164,50	?	—	10	Dem Obermeister zur silb. Hochz. 65 Mk. Dem Gesellenverein 120 Mk.	50	Fleischer	
	Maler, Anstreicher, Tapezierer	110	555 (Nach dem Haushaltsplan)	5,04	—	—	Fachschule und Ausstellung von Lehrlingsarbeit	150	100	Preisvereinbarung (1904)	—	30	—	Kranken- und Sterbekasse	—	—	75	100	70	—	—	—	—	Maler, Anstreicher, Tapezierer	
	Maurer, Zimmerer usw.	54	352,02 (i. J. 1902)	6,51	—	—	—	—	—	Preisvereinbarung der Zimmermeister	Mit Maurer u. Zimmergesellen	?	—	Krankenkasse	Maurer-Innungs-Verband	?		34,70 / 317,35		—	—	—	—	Maurer, Zimmerer usw.	
	Schuhmacher	125	129,29	1,03	—	—	—	—	—	—	Ja	?	—	Krankenkasse	—	—	45	56,29	—	—	28	—	—	Schuhmacher	
	Wagenbauer, Stellmacher usw.	47	144,25	3,06	—	—	—	—	—	—	—	7,50	—	—	—	—	30	18,75	18	70	—	—	—	Wagenbauer, Stellmacher usw.	
	Summa	932	3912,45	4,19		95		511,34	233,08			91,40				284	700	758,99	165	129,60	38	195	50		